

Protokoll
über die, am Mittwoch den 30.09.2020,
um 18 Uhr
im Stadtsaal Pressbaum
stattgefundene
ORDENTLICHE SITZUNG des GEMEINDERATES
ÖFFENTLICHER TEIL

Fraktion ÖVP: Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner, StR Jutta Polzer, StR Markus Naber MA MSc, StR DI Friedrich Brandstetter, GR Susanne Stejskal, GR Hebenstreit Manfred, GR Nikolaus Niemeczek BSc, GR Mag. Ulrich Grossinger, GR Ing. Jochen Pintar

Fraktion GRÜNE: Vizebgm. Michael Sigmund, GR Ingrid Burtscher, StR Philip Renner, GR Christine Leininger, GR Felix Renner, GR Mag. Elisabeth Reinthaler MSc, GR Dr. Christina Ecker

Fraktion SPÖ: StR Reinhard Scheibelreiter, GR Katharina Krenn, GR Anton Strombach, GR Ing. Thomas Ded, GR Dr. Peter Großkopf, GR Ingeborg Holzer

Fraktion WIR: StR Wolfgang Kalchhauser, StR Maria Auer, GR Ing. Manfred Woletz, GR Günter Fahrner, GR Martin Eberl

Fraktion FPÖ:

Entschuldigt: Vizebgm. Irene Wallner-Hofhansl (ÖVP), StR Thomas Tweraser (ÖVP), GR Raffael Herzog (ÖVP), StR Gruber Alfred (SPÖ), GR Anna-Leena Krischel (FPÖ), GR Florian Kleinhagauer (ÖVP)

Entschuldigt verspätet: GR Felix Renner (GRÜNE) kommt während Top 8 Darlehen Stundungen
GR Kleinhagauer Florian (ÖVP) kommt während Top 18a Bausperre

Frühzeitig verlassen:

Auskunftspersonen: StADirⁱⁿ. Andrea Hajek

Schriftführerin: Evelyn Stattin

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 20:43 Uhr

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung zur festgesetzten Zeit, die Einladungen sind erfolgt, die Beschlussfassung ist gegeben.

Es liegen 4 Dringlichkeitsanträge vor:

1. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 30.09.2020 eingebracht von GR Ing. Strombach bzgl. Fertigstellung Projekt Umbau Wirtschaftshof.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:
Dafür: Einstimmig
Abstimmungen findet ohne GR Pintar statt.

Die inhaltliche Behandlung findet unter TOP 37 statt.

2. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 30.09.2020 eingebracht von GR Ing. Strombach bzgl. Restmüllentsorgung im Gemeindegebiet Pressbaum.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Abstimmungen findet ohne GR Pintar statt.

Die inhaltliche Behandlung findet unter TOP 37a statt.

3. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 30.09.2020 eingebracht von GR Ing. Strombach bzgl. Verwaltung der gemeindeeigenen Immobilien durch die gemeindeeigene PKomm.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Abstimmungen findet ohne GR Pintar statt.

Die inhaltliche Behandlung findet unter TOP 37b statt.

4. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 30.09.2020 eingebracht von der Fraktion SPÖ bzgl. einer Gratis Grippeimpfaktion für Bürgerinnen und Bürger ab dem vollendeten 60. Lebensjahr.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Abstimmungen findet ohne GR Pintar statt.

Die inhaltliche Behandlung findet unter TOP 37c statt.

Nunmehr wird in die Tagesordnung wie folgt eingegangen:

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung (10.06.2020)
2. Bericht Prüfungsausschuss
3. Angelobung Nachbesetzung Gemeinderatsmitglied (Bgm.Schmidl-Haberleitner)
4. Wahl in die Ausschüsse – Nachbesetzung (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
5. Bestellung Bildungsgemeinderat (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
6. Entsendung zu BH-Verhandlungen – Wasserrecht (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
7. Entsendung eines Ortsvertreters im Sinne §9 Abs.1 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
8. Darlehen Stundungen 2020 (StR Naber MA MSc)
9. Förderung Annahmeerklärung – WVA Uferzeile (Vizebgm. Sigmund)
10. Förderung Annahmeerklärung – ABA RW Gehsteig Rek.(Vizebgm. Sigmund)
11. Förderung Annahmeerklärung- WVA Gehsteig Rek. (Vizebgm. Sigmund)
12. Auftragsvergabe zu Wasserversorgungsanlage (Vizebgm. Sigmund)
13. Auftragsvergabe zu Abwasserbeseitigungsanlage (Vizebgm. Sigmund)
14. Grundabtretung Rittsteigstraße (StR DI Brandstetter)
15. Grundabtretung Rosette Anday-Straße (StR DI Brandstetter)
16. Grundabtretung Kaiserspitz (StR DI Brandstetter)
17. Löschungserklärung Lastbergstraße (StR DI Brandstetter)
18. Raumordnung – Bausperre BS9/Verlängerung und Teilaufhebung (StR DI Brandstetter)
19. Vertragsverlängerung ÖBF (GR Ing. Strombach)
20. Projektbeschluss Haitzawinkel (Vizebgm. Sigmund)
21. Teilnahme an der Rad-Basisnetz-Planung (Vizebgm. Sigmund)
22. Fördervertrag für Radinfrastruktur und E-Ladestation (GR Reinthaler)
23. Versicherungsangelegenheiten (StR Naber MA MSc)
24. Nachtrag zum Kreditvertrag vom 15.04.2020 (StR Naber MA MSc)

25. Subventionen (StR Tweraser)
26. Winterdienst (Vizebgm. Sigmund)
27. Stadtsaal (GR Ing. Strombach)
28. Kündigung Vertrag NextBike (GR Leininger)
29. Registrierung beim BEV für GeoOffice Online (StR Polzer)
30. FF Pressbaum (StR Polzer)
31. Stadtbibliothek (GR Niemeczek BSc)
32. VS Pressbaum – Datenschutzrechtliche Maßnahmen (GR Niemeczek BSc)
33. VS Pressbaum – Nachmittagsbetreuung Hilfswerk NÖ (GR Niemeczek BSc)
34. KIGA 1 – Instandhaltung (GR Niemeczek BSc)
35. KIGA 2 – Instandhaltung (GR Niemeczek BSc)
36. PC-Programme in den KIGA's (GR Niemeczek BSc)
37. Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen
38. Berichte

Zu Top 1 – Entscheidung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung

Es liegen keine Einwendungen zum Protokoll der Sitzung vom 30.06.2020 vor. Das Protokoll ist somit genehmigt.

zu Top 2 – Bericht Prüfungsausschuss

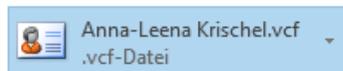
1. Wahl des/der Ausschussvorsitzenden

Die Ausschussvorsitzende Frau Krischel hat den Vorsitz schriftlich zurückgelegt.



An Schindlecker Sabine Mag.; Stadtgemeinde Pressbaum

i Zur Nachverfolgung. Erledigt am Freitag, 14. August 2020.
Sie haben diese Nachricht am 17.08.2020 09:32 weitergeleitet.



Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Hiermit trete ich, Anna-Leena Krischel, als Prüfungsausschuss-Vorsitzende zurück.

Mit freundlichen Grüßen,
Bakk. phil. Anna-Leena Krischel

stv. Ausschussvorsitzender GR Günther Fahrner stellt den

Antrag:

Die Ausschussmitglieder mögen GR Dr. Peter Großkopf zum Ausschussvorsitzenden wählen.

Entscheidung:

Dafür: GR Günther Fahrner, GR Susanne Stejskal,

GR Christine Leininger, GR Dr. Peter Großkopf, GR Ingrid Burtscher, GR Mag. Ulrich Grossinger

Der neugewählte Ausschussvorsitzende Dr. Peter Großkopf übernimmt den Vorsitz.

Der Ausschussvorsitzende GR Dr. Peter Großkopf stellt den

Antrag:

Die Ausschussmitglieder mögen GR Mag. Ulrich Grossinger zum Schriftführer wählen.

Entscheidung:

**Dafür: GR Günter Fahrner, GR Susanne Stejskal,
GR Christine Leininger, GR Dr. Peter Großkopf, GR Ingrid Burtscher, GR Mag. Ulrich Grossinger**

Es soll juristisch geprüft werden, inwieweit Einwendungen gegen das Protokoll nach Akzeptanz des Protokolls noch möglich sind.

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind in der nÖ GemO definiert. Unter Gebarung ist dabei die finanzielle Geschäftsführung der Gemeinde sinngemäß zu verstehen. Das heißt, dass alle gebarungsrelevanten Zahlungsvorgänge in die Kompetenz des Prüfungsausschusses fallen.

2. Genehmigung und Einwendung zum Protokoll der letzten Ausschuss-Sitzung:

GR Günther Fahrner bringt einen Einwand zum Einwand gegen das Protokoll vom 13.08.2020 ein. Diese ist dem Protokoll angehängt. Der Prüfungsausschuss nimmt die Einwendungen von Herrn GR Fahrner zu den Einwendungen von Frau GR Stejskal zur Kenntnis, allerdings gehen sie weit über die von Kollegin Stejskal vorgebrachten Einwendungen hinaus. Kollegin Stejskal steht es frei zu diesen Einwendungen Stellung zu nehmen.

Entscheidung:

**Dafür: GR Günter Fahrner, GR Susanne Stejskal,
GR Christine Leininger, GR Dr. Peter Großkopf,
Stimmenthaltungen: GR Ingrid Burtscher, GR Mag. Ulrich Grossinger**

3. Stadtsaal

Es liegt seit Ende August ein Prüfbericht der Firma PTB über den Zustand des Stadtsaales vor. In diesem Bericht wird die Benutzbarkeit des Stadtsaales bestätigt, aber Sofortmaßnahmen, Instandhaltungsmaßnahmen, Instandsetzungsmaßnahmen und Erneuerungsmaßnahmen vorgeschlagen. Im derzeit gültigen Baurechtsvertrag zwischen dem Eigentümer (Pfarre Pressbaum) und der Gemeinde Pressbaum obliegt die Instandhaltung der Gemeinde Pressbaum als Benützer.

Investitionen in die Instandsetzung des Stadtsaales (zB Dachreparatur) obliegen laut Baurechtsvertrag der Gemeinde, die diese Kosten von der Pfarrgemeinde Pressbaum (Eigentümer) als Ablöse einfordern könnte.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt, diese Frage einer juristischen Prüfung zuzuführen und im Anschluss diesbezüglich Gespräche mit der Pfarre Pressbaum aufzunehmen.

Entscheidung:

**Dafür: GR Günter Fahrner, GR Susanne Stejskal,
GR Christine Leininger, GR Dr. Peter Großkopf, GR Ingrid Burtscher, GR Mag. Ulrich Grossinger**

4. Allfälliges

In Bezug auf eine Bürgeranfrage für die Verwendung der Bastelbeiträge für Kindergärten und Volksschulen, die an die Gemeinde herangetragen wurde, ist der Prüfungsausschuss der Meinung, in der Beantwortung dieser Anfrage auf die Kompetenz des Elternvereins zu verweisen.

Günter Fahrner

Unabhängiger GR der Liste WIR!

Stv. Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Entgegnung zum Einwand gegen das Protokoll des Prüfungsausschusses vom 13.8.2020 verfasst von Kollegin Stejskal (ÖVP)

Sehr geehrte Kollegin Stejskal !

Bezugnehmend auf Ihre Einwände gegen obgenanntes Protokoll erlaube ich mir folgende Replik.

Wenn sie ihrem Pamphlet behaupten oder andeuten, dass hier ein Verstoß gegen die Gemeindeordnung vorliegt, wie sie behaupten, und zwar im Zusammenhang mit den § 82 NÖGO sowie §§ 44 i.V.m § 53 (1) lit.5 NÖ GO, so kann ich ihre Verdachtsmomente nur vollinhaltlich zurückweisen.

Beginnend bei § 44 NÖ GO i.V.m § 53(1) lit.5 geht der Vorwurf komplett am Ziel vorbei, da hier eine Stellungnahme bzw. ein Einwand zum laufenden Protokoll noch während der Sitzung des Prüfungsausschusses durch einzelne Mitglieder jederzeit möglich und auch zu protokollieren gewesen wäre(siehe Judikatur), aber jedenfalls nicht erfolgt ist.

Weiters zu § 82 NÖ GO , der die Agenden des Prüfungsausschusses vorgibt(siehe Judikatur)und damit das Grundgerüst seiner Tätigkeiten umfasst. Allerdings wäre hier anzumerken, dass man hierbei nicht nur den Text des Paragraphen an sich, sondern auch vielmehr sämtliche Kommentare hie zu studieren sollte, bevor man Behauptungen aufstellt, denen die entsprechende erweiterte Sachlichkeit fehlt.

Es würde hier zu weit führen sämtlich aktuelle Kommentare dazu anzuführen(nachzulesen in der aktuellen Ausgabe der NÖ GO, sowie in weiterer Judikatur dazu (incl. Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof)

Den schwerwiegenden Vorwurf mir Unparteilichkeit abzusprechen, kann ich nur zurückweisen, und sie darauf hinweisen, dass es nicht die Aufgabe des Prüfungsausschusses sein kann „sogenannt genehme“ Aussagen zu tätigen. Ganz im Gegenteil, ist es die Pflicht des Prüfungsausschusses seiner Tätigkeit ohne Rücksicht auf etwaige Befindlichkeiten der politischen Mehrheit im GR zu nachzugehen .Es ist hier oberstes Ziel die gebotene Sorgfaltspflicht einzuhalten.

3.2.2.1.1 Verschuldensbegriff

in § 1 Abs 1 AHG

Das Verschulden setzt, nach dem allgemeinen Bürgerlichen Recht, zum einen voraus, dass die objektiv gebotene Sorgfalt nicht eingehalten worden ist und zum anderen ein subjektives Element, nämlich dass die Nichteinhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt auch subjektiv vorgehalten werden kann.⁹⁵Jedoch geht man bei der Amtshaftung davon aus, dass es ausschließlich auf die objektive Vorwerfbarkeit eines Fehlverhaltens des Organs ankommt. Dafür spricht schon § 2 Abs 1 AHG: Der Geschädigte habe schon dann Anspruch auf Ersatz, wenn der Schaden nur durch die Rechtsverletzung eines Organs entstanden sein könnte. Weiters werde das Verschulden nicht mehr als Voraussetzung erwähnt und könne daher auch keine Rolle spielen, da kein bestimmtes Organ genannt werden müsse und daher auch nicht das Verschulden des Schädigers geprüft werden könne.⁹⁶Der Bürger kann erwarten, dass die Organwalter des Staates jene Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen, die für die jeweilige Stelle und Aufgabe erforderlich sind, der Staat müsse die Kenntnisse und Fähigkeiten, die Aufmerksamkeit und den Fleiß eines für die konkrete Aufgabe geeigneten Organwalters sicherstellen.⁹⁷Für den Fall, dass der Staat bzw die Gemeinde Personen als Organwalter einsetzt, die dafür an sich nicht geeignet sind, muss sich die Gemeinde diese falsche Auswahlgrundsätzlich vorwerfen lassen. Die Gemeinde haftet daher grundsätzlich selbst dann, wenn dem konkreten Organ mangels Eignung (etwa wegen Überforderung oder Überlastung) kein Verschulden an der von ihm gesetzten objektiv rechtswidrigen Handlungsweise vorzuwerfen ist.

Und weiters (bezugnehmend auf eventuelle Entscheidungen im Gemeinderat)

Rückersatzanspruch bei Kollegialorganen

Wird ein Dritter durch eine von einem Kollegialorgan (Gemeinderat, Gemeindevorstand bzw Stadtsenat, Stadtrat) beschlossenen Entscheidung und Verfügung geschädigt, stellt sich die Frage, wer für diese Entscheidung/Verfügung zu haften hat. § 3 Abs 3 AHG ordnet eine Regresshaftung nur für jene Stimmführer an, die für die beschlossene Entscheidung oder Verfügung gestimmt haben. Weiters ordnet § 3 Abs 3 AHG an, dass auch jene Mitglieder des Kollegialorgans von einer Haftung befreit sind, die auf Grund einer „unvollständigen oder unrichtigen Darstellung des Sachverhalts durch den Berichtstatter“ für die Entscheidung oder Verfügung gestimmt haben. Sollten die Stimmführer ihre pflichtgemäße Sorgfalt jedoch zumindest grob fahrlässig außer Acht gelassen haben, gilt diese Haftbefreiung nicht. Dies entspricht dem Grundsatz des § 3 Abs 1 AHG, wonach nur ein zumindest grob fahrlässig handelndes Organ rückersatzpflichtig ist. Das Fehlverhalten eines Organwalters ist jenem Rechtsträger zuzurechnen, in dessen Wirkungskreis (Vollzugsbereich) das Organ tätig geworden ist. So haftet etwa für ein Fehlverhalten von Landesorganen oder Gemeindeorganen im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung der Bund und für ein Fehlverhalten von Organen

eines Selbstverwaltungsträgers (zB Gemeinde) im übertragenen Wirkungsbereich je nach kompetenzrechtlicher Zuordnung der Bund oder das Land (vgl OGH 1 Ob 565/52).

Hier könnte man noch einiges an aktueller Judikatur hinzufügen.

Und schlussendlich zum Vorwurf, ich zitiere:

„ Herr Fahrner meinte diesbezüglich in der letzten Gemeinderatssitzung, dass er im Prüfungsausschuss machen könne was er wolle. Das dem nicht so ist wird im § 82

der NÖ Gemeindeordnung genau festgelegt.“

Dies ist definitiv die Unwahrheit, dagegen verwehre ich mich strikt - daher besteht in diesem Zusammenhang auch meinerseits keine Relevanz einer weiteren Erklärung hie zu.

Wenn sie schon jemanden zitieren, dann bitte auch richtig!

Günter Fahrner

Unabhängiger GR der Liste WIR!

GR Susanne Stejskal
Mitglied des Prüfungsausschusses



Pressbaum, am 13. August 2020

Einwand gegen das Sitzungsprotokoll des Prüfungsausschusses vom 19.06.2020
gemäß 53 NÖ Gemeindeordnung

Betreff: GR Anna Leena Krischel (Vors. Prüfungsausschuss)
GR Günther Fahrner (Stv. Vors. Prüfungsausschuss)

Bezug: Verdacht des Verstoßes gegen § 82 der NÖ GO
Verdacht des Verstoßes gegen § 44 i.V.m. § 53 (1) lit. 5 NÖ GO

Sehr geehrte Ausschussmitglieder!

Gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls und die Art der Sitzungsführung in der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 19.06.2020, erhebe ich gemäß § 53 NÖ GO nachstehend Einwand und begründe dies wie folgt:

Als Mitglied des Prüfungsausschusses nahm ich am 19.06.2020 an der von unserer Ausschussvorsitzenden Anna Leena KRISCHEL (FPÖ) und ihrem Stellvertreter Günther FAHRNER (Liste WIR) einberufenen Sitzung teil.

Da mir bekannt ist, dass die NÖ GO den Wirkungsbereich und die Aufgaben des Prüfungsausschusses genau vorgibt, war ich überrascht, dass die Aufgabe der Sitzungsleitung entgegen den Bestimmungen der NÖ GO, ab dem 2 TGO Punkt von der Vorsitzenden zum Stv. Vorsitzenden überwechselte. Die Sitzung lief in weiterer Folge in einer Art und Weise ab, die meines Erachtens nichts mit den gesetzlichen Vorgaben der NÖ GO zu tun hatte.

Demnach hat der Prüfungsausschuss gemäß § 82 NÖ Gemeindeordnung folgende Aufgaben zu erfüllen:

- ° Die Überprüfung der Kassenführung auf ihre rechnerische Richtigkeit
- ° Die Überprüfung der laufenden Gebarung auf ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit.
- ° Die Prüfungskompetenz des Ausschusses ist auf die laufende Gebarung eingeschränkt. Unter diesem Begriff ist die Gebarung der Gemeinde vom Beginn des Haushaltsjahres bis zum Beschluss des Rechnungsabschlusses zu verstehen.

- Eine Überprüfung der Gebarung der Vorjahre ist daher grundsätzlich nicht zulässig.

Im Zuge der Sitzung erfolgte unter TGO 3 die Überprüfung einer Subventionsvergabe An den Pressbaumer Jugendverein. Hier bezog sich die Überprüfung nicht auf die laufende Gebarung, sondern artete in einen Rundumschlag des Stv. Vorsitzenden gegen den Jugendverein aus.

So wurden etwa von Herrn GR Fahrner und Frau GR Krischel Sachverhalte bemängelt die mit der Aufgabe des Prüfungsausschusses überhaupt nichts zu tun hatten oder in die Kompetenz der Bezirkshauptmannschaft fallen.

Hier einige Beispiele:

- Bemängelung, dass im Auszug des Vereinsregister die Rechnungsprüfer fehlen.
- Empfehlung an den Vereinsvorstand Rechnungsprüfer zu installieren.
- Aufforderung zur Angabe, welche Projekte vom Jugendverein seit 2017, also außerhalb der laufenden Gebarung umgesetzt werden.
- Aufforderung zur Kostenbekanntgabe für Projekte, welche außerhalb der laufende Gemeindegebarung durch den Jugendverein umgesetzt werden.

Meinen Einwand zum Protokoll begründe ich damit, das eindeutig gegen den § 82 der NÖ Gemeindeordnung verstoßen wurde. Weiters wurde der Inhalt des Protokolls von der Ausschussvorsitzenden und ihrem Stellvertreter ohne Beschlussfassung der Ausschussmitglieder verfasst und weitergegeben. Hier liegt ein Verstoß gegen § 44 i.V.m. § 53 (1) lit. 5 NÖ Gemeindeordnung vor. Es wurde keine Abstimmung über den Inhalt des Protokolls oder etwaige Empfehlungen durchgeführt.

Ich hatte folgenden Eindruck:

- Frau KRISCHEL und Herr FARNER haben bei dieser Sitzung und durch ihr Verhalten dem im Prüfungsausschuss notwendigen Weg der Unparteilichkeit weit verlassen.
- Die beiden Genannten verwechseln die Tätigkeit des Prüfungsausschusses mit der Tätigkeit in einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss.
- Das Protokoll gibt nur das wieder, was Herr Fahrner und Frau Krischel im Protokoll haben wollten.

- Es wurde keine Abstimmung über Empfehlungen oder dem Inhalt des Protokolls durchgeführt.
- Herr Fahrner meinte diesbezüglich in der letzten Gemeinderatssitzung, dass er im Prüfungsausschuss machen könne was er wolle. Das dem nicht so ist wird im § 82 der NÖ Gemeindeordnung genau festgelegt.

§ 82 Abs.1 NÖ GO 1973 (zusammengefasst)

Die Kontrolle des Prüfungsausschusses schließt kein Weisungsrecht ein, sondern hat nur feststellende und empfehlende Befugnis. Der Prüfungsausschuss kann daher nicht anordnen, sondern hat festzustellen und ausgehend von der Feststellung zu empfehlen bzw. die seiner Meinung nach notwendigen Maßnahmen zu beantragen.

Gemeinderatssitzung 30.09.2020

Peter Grosskopf

Von: Blecha Sabine <sblecha@gvvnnoe.at>
Gesendet: Freitag, 11. September 2020 12:19
An: Peter Grosskopf
Betreff: AW: Juristische Anfrage

Hallo Herr Grosskopf!

Also:

Die Regelungen zum Protokoll des Prüfungsausschuss finden sich in § 57 Absatz 5 der NÖ Gemeindeordnung:

(5) Über die Sitzungen eines jeden Gemeinderatsausschusses ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, je einem Mitglied der im Gemeinderatsausschuss vertretenen Parteien sowie von dem (den) Schriftführer(n) zu unterfertigen ist. Das Prüfungsausschussprotokoll hat jedenfalls den Bericht sowie allfällige Stellungnahmen zu enthalten. Das Prüfungsausschussprotokoll ist ohne unnötigen Verzug nach Beendigung der Sitzung zu unterfertigen. Den Mitgliedern des Gemeinderates steht das Recht auf Einsichtnahme in das Sitzungsprotokoll zu. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei ist unter Hinweis auf das Amtsgeheimnis auf Verlangen eine Kopie des Sitzungsprotokolls kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Der Inhalt und der Bericht über die Sitzung ist eigentlich eine Mehrheitsentscheidung, dh die Mehrheit im Ausschuss entscheidet, was als Bericht protokolliert wird. Wenn Mitglieder des Ausschusses anderer Meinung sind, muss diese Meinung als Stellungnahme protokolliert werden, da allfällige Stellungnahmen zu protokollieren sind nach dem Gesetzeswortlaut. Es gibt also nach dem Gesetz **keine Einwendungen zum Prüfungsausschussprotokoll**. Sie wären daher nicht in einer nächsten Sitzung zu behandeln.

Ist eine Protokollierung der Stellungnahme nicht passiert bei Sitzungsende und Unterfertigung des Protokolls, kann man den Fehler noch indirekt ausbügeln, in dem sich der Einwender dann eben in der Gemeinderatssitzung zu Wort meldet und seine Stellungnahme abgibt. Dann hat er sie zumindest im Gemeinderatsprotokoll verschriftlicht. Ob seine Stellungnahme zu einem Beschluss im Gemeinderat beiträgt, ist wie immer eine Mehrheitsentscheidung.

PS: Diese Rechtsansicht zu § 57 Absatz 5 NÖ GO ist mit der Abteilung Gemeinden im Amt der NÖ Landesregierung abgestimmt!

MfG,

Mag. Sabine Blecha
Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ
3100 St. Pölten, Europaplatz 5, 1. Stock
Tel.: 02742/313054-11, Fax: Dw 20;
Mobil: +43664/4167445; sblecha@gvvnnoe.at



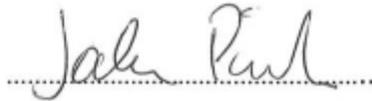
Von: Peter Grosskopf <peter.grosskopf@a1.net>
Gesendet: Sonntag, 6. September 2020 10:26
An: Blecha Sabine <sblecha@gvvnnoe.at>
Betreff: Juristische Anfrage

Zu Top 3 – Gelöbnis der Gemeinderäte

**Herr Jochen Pintar – Gemeinderat der Stadtgemeinde
Pressbaum legt folgendes Gelöbnis ab:**

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Marktgemeinde Pressbaum nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Jochen Pintar



Gemeinderatssitzung am 30.09.2020

zu Top 4 - Stimmzettel Ausschussbesetzung

- Ausschuss für Schulen, Kindergärten, Erwachsenenbildung, Bibliothek, Museum
- Ausschuss für Gemeindeeinrichtungen, Friedhof, Archiv
- Ausschuss PKomm
- Ausschuss Soziales, Gesundheit, Frauen, Familie

Wahl von GR Jochen Pintar in die oben angeführten Ausschüsse

Ausgegebene Stimmzettel: 26

Abgegebene Stimmzettel: 26

Die Stimmzettel werden von Stadtamtsdir. Andrea Hajek mittels einer Urne eingesammelt.

Wahlhelfer zum Auszählen der Stimmzettel sind GR Dr. Großkopf und GR Mag. Grossinger

Dafür: 21

Dagegen:1

Stimmhaltung: 3

Stimmzettel leer: 1

GR Ing. Jochen Pintar nimmt die Wahl an.

zu Top 5 - Bestellung eines Bildungsgemeinderates

Sachverhalt:

Auf Grund des Rücktritts von GR Roswitha Hejda wird GR Nikolaus Niemeczek BSc der anspruchsberechtigten Wahlparteien als Bildungsgemeinderat vorgeschlagen:

ÖVP: GR Nikolaus Niemeczek BSc

(GRÜNE: Ingrid Burtscher)

Der Bürgermeister stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge GR Nikolaus Niemeczek BSc mit der Position betrauen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

zu Top 6 – Entsendung zu BH-Verhandlungen Wasserrecht

Folgende Person wird für die Entsendung beschlossen:

Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner, ÖVP

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

zu Top 7 – Entsendung eines Ortsvertreters im Sinne §9 Abs. 1 NÖ

Grundverkehrsgesetz 2007

Folgende Personen werden für die Entsendung beschlossen:

Gegenantrag der SPÖ:

Die Fraktion SPÖ schlägt Hrn. Manfred Rieger als Ortsvertreter vor.

Antrag der Fraktion ÖVP:

Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner

Beide Anträge kommen nicht zur Abstimmung!

Aus diesem Grund stellt Bgm. Schmidl-Haberleitner den

Antrag:

Der GR möge die Abstimmung des Ortsvertreters in der nächsten GR-Sitzung beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

zu Top 8 – Darlehen Stundungen 2020 (StR Naber MA MSc/M. Tschebu)

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde hat eine schriftliche Anfrage an alle Kreditinstitutionen mit bestehenden offenen Darlehensverpflichtungen gerichtet. Es wurde um Informationen hinsichtlich einer Möglichkeit nach kostenloser Stundung der Kreditraten ersucht, bedingt durch die schwere finanzielle Situation verursacht durch die Pandemiemaßnahmen. Die Rückmeldungen der Kreditinstitute zum 28.07.2020:

GR Fahrner verlässt die Sitzung um 18:25 Uhr

GR Fahrner betritt die Sitzung um 18:30 Uhr

Gemeinderatssitzung 30.09.2020

Bank	Stundung möglich	Stundungskosten/ Bearbeitungsgebühr	Restlaufzeit- verlängerung	GR Beschluss	Anmerkung
Unicredit	ja, bis 30.6.2021, danach neue Vereinbarung notwendig; Zinsen sind zu bezahlen, Tilgung wird ausgesetzt	keine	nein, Tilgung auf Restlaufzeit verteilt	notwendig	Angebot liegt vor, möchte einen Termin im Juli; alle Änderungen von Aufsichtsbehörde zu genehmigen
Erste Bank	ja, bis 31.12.2020; Zinsen sind zu bezahlen, Tilgung wird ausgesetzt	Stundung kostenlos, solange keine Verlängerung bzw. Veränderung der Konditionen	nein, Tilgung auf Laufzeitende verschoben, als Gesamtbetrag	schriftlicher Nachweis vom Bürgermeister, dass GR informiert wurde, kein Beschluss notwendig	bei Laufzeitverlängerung oder Stundung ab 01/2021 - GR Beschluss notwendig und Zustimmung Land
Kommunalkredit	nicht möglich				nur geförderte Darlehen, deswegen nicht möglich; ABER: können uns entgegen kommen, keine Tilgung im Herbst, jedoch spätestens bis 31.1.2021 ohne Verzugszinsen
Austrian Anadi Bank	ja, bis 31.12.2021 (3 Raten), Zinsen sind zu bezahlen, Restlaufzeit bleibt, höhere Annuitäten ab 2022	ja, Eur 400	nein, Laufzeit bleibt gleich	notwendig	Angebot liegt vor
Hypo NOE	ja, bis 31.12.2020; Zinsen sind zu bezahlen, Tilgung wird ausgesetzt	Eur 250 Bearbeitungsgebühr	ja, ausgesetzte Tilgungen werden an das Laufzeitende angehängt		warten auf Rückmeldung von uns zwecks Angebot
Hypo Burgenland	ja, auf 6 Monate, ev. 1 Jahr; Zinsen sind zu bezahlen, Tilgung wird ausgesetzt		über Restlaufzeit verteilen wird von Bank bevorzugt	notwenig	setzen voraus, dass alle anderen Darlehen und Leasingraten ebenfalls gestundet werden
Bawag PSK	ja, halbes - 1,5 Jahre; Zinsen sind zu bezahlen, Tilgung wird ausgesetzt	derzeit werden keine verrechnet	beide Varianten möglich, Verteilung über Restlaufzeit, oder Laufzeitverlängerung	notwendig	wollen versuchen auf alle Wünsche einzugehen und umzusetzten, sofern von uns für Tilgungsrate ab Sept gewünscht ersuchen um rasche Rückmeldung wegen deren Genehmigungen
Raiffeisenbank Wienerwald	ja, Zinsen sind zu bezahlen, Tilgung wird ausgesetzt	kostenfrei	Laufzeitverlängerung um die gestundeten Tilgungsraten	notwendig	ersuchen um unsere Rückmeldung welche Darlehen und welcher Zeitraum gestundet werden soll; Anmerkung von Bank, dass am Konto ausreichend Geldmittel vorhanden sind

Dazu gab die Finanzabteilung folgende Stellungnahme ab:

- Grundsätzlich werden Zahlungsverpflichtungen aufgeschoben, obwohl die weitere Entwicklung nicht bekannt ist
- **Es sollten derzeit ausschließlich die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben der Gemeinde erfüllt werden**
- Durch den verzögerten Baubeginn des FF Helpzentrums ist derzeit die Liquidität noch nicht gefährdet – für die Aufrechterhaltung der laufenden

Pflichtausgaben kann der bereits zur Verfügung stehende Betrag (Eigenmittel) zwischenzeitlich für Zahlungen notfalls verwendet werden, es ist aber keine Bedeckungsmöglichkeit

- Bei Stundungen von Darlehenstilgungen sollte die Restlaufzeit (über 4-5 Jahre), die Höhe der einzelnen Tilgungen (zumindest größer ca. € 15.000,00), die Vorgaben der betroffenen Bank und die Konditionen berücksichtigt werden.
- Darlehen für Anschaffungen mit relativ kurzer Nutzungsdauer (KFZ) eher nicht sinnvoll länger zu zahlen als Nutzung möglich
- Das Darlehen 2006154 (Tilgung € 78.457,21) wurde anl. des Finanzierungsgespräches FF- Neubau Helpzentrum mit der NÖLR angeführt, dass per 2022 beendet ist und die Tilgung für Neubau ab 2023 (2019014) beginnen kann.
Verschiebung des Tilgungsbeginnes 2019014 auf späteren Zeitpunkt, dann könnte auch eventuell 2006154 gestundet werden (Restlaufzeit aber kleiner 5 Jahre)
- Verteilung der Raten auf die Restlaufzeit, bedeutet eine wesentlich höhere jährliche Belastung der Gemeinde für die kommenden Jahre

Unter Bezugnahme auf diese Kriterien wurde für die Sitzung des StR am 05.08.2020 nachfolgende Liste möglicher Stundungen erstellt, wobei nach derzeitiger Sicht die Unicredit-Bank die Tilgung auf die Restlaufzeit verteilen will.

Bank	Darlehen	offene Tilgung 2020	offene Tilgung 2021	mögliche Stundung bis Ende 2021 gesamt
Unicredit Bank (bis 30.6.2021 möglich)	1998044	41.530,84	41.530,84	83.061,68
	2006134	39.276,31	39.276,31	78.552,62
	2006144	41.784,41	41.784,41	83.568,82
	2008144	19.666,67	19.666,67	39.333,34
	2014014	72.752,00	72.752,00	145.504,00
Bawag PSK (keine fixe Zusage von Bank ob bis Ende 2021 möglich)	2003024	16.625,54	33.251,08	49.876,62
	2011054	42.860,00	85.720,00	128.580,00
	2019014	Tilgungsbeginn verschieben		
Raiffeisenbank (keine fixe Zusage von Bank ob bis Ende 2021 möglich)	2010024	17.900,00	35.800,00	53.700,00
	2017024	32.000,00	64.000,00	96.000,00
Hypo NOE (bis 31.12.2020 möglich; Achtung: verrechnen Bearbeitungskosten!)	2019024	22.000,00	0,00	22.000,00
Gesamt		346.395,77	433.781,31	780.177,08

Eine schriftliche Anfrage bei der IVW3 am 28. Juli 2020 ergab zur Stundung von Darlehenstilgungen im 2.HJ 2020 und 1. HJ 2021 und die Möglichkeit der Abdeckung von restlichen Fehlbeträgen durch den Kassenkredit folgende Antwort am 29. Juli 2020:

- „für das Aussetzen von Darlehenstilgungen wird das Einverständnis der Bank und ein Beschluss des Gemeinderates benötigt.
- der Kassenkredit kann bis 31. Dezember 2021 auf 20 % der Einnahmen (MVAG 21) aufgestockt werden, Gemeinderatsbeschluss erforderlich, am 31. Dezember 2021 muss der Kassenkredit wieder auf max. 10 % gesenkt werden.“

Da die Banken ganz unterschiedliche Vorgaben (Zeitraum, Konditionen, Spesen,...) für eine mögliche Stundung haben, wurde am 05.08.2020 in der Sitzung des Stadtrates folgende Empfehlung für eine Beschlussfassung im Gemeinderat gefasst:

Der Gemeinderat möge die Stundung der offenen Tilgungen (Fälligkeit 2.HJ 2020) nur bei der Unicredit, nur Darlehen mit mehr als 4 Jahren Restlaufzeit, Aufteilung der gestundeten Tilgungen auf die Restlaufzeit der betreffenden Darlehen und einem Tilgungsbetrag 2.HJ 2020 von bis zu € 274.000,00 (abhängig von den Pauschalraten) beschließen.

Bedeckung: Siehe angeführte Darlehen in obiger Aufstellung, für etwaige Bearbeitungsgebühren: 1/910000-659000 – Geldverkehrsspesen

Am 28.08.2020 ist eine **Ergänzung – Stundungsvereinbarung für div. Darlehen von der Bank Austria Unicredit** vom 25.08.2020 eingelangt (betrifft neu **nur die Stundung der Tilgungen im 2. HJ 2020**):



An: Stadtgemeinde Pressbaum
Datum: 25.08.2020
Seite: 2

Aktualisierte Tilgungspläne erhalten Sie nach Retournierung der gegenständlichen Stundungsvereinbarung.

Folgende Unterlagen sind uns bis **12.10.2020** vorzulegen:

- 1 Die rechtsverbindlich gefertigte Stundungsvereinbarung versehen mit dem Rundsiegel der Gemeinde, sowie Kopien der amtlichen Lichtbildausweise der fertigenden Funktionäre, ebenfalls versehen mit dem Rundsiegel der Gemeinde.
- 2 Die Genehmigung der jeweiligen Aufsichtsbehörde, die auf der Urkunde/auf der Stundungsvereinbarung ersichtlich zu machen ist bzw. ist die Urkunde/die Stundungsvereinbarung mit einem Genehmigungsvermerk zu versehen oder ein rechtsverbindlich gefertigtes Schreiben des Darlehensnehmers, dass diese Stundungsvereinbarung entsprechend den relevanten gesetzlichen Bestimmungen nicht genehmigungspflichtig ist.
- 3 Ein Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates bzw. des Stadtsenats mit jeweils ausreichendem Quorum hinsichtlich der (den) Sitzung(en), in der (denen) die Stundungsvereinbarung beschlossen wurde, sowie ein durch den Bürgermeister bestätigter Protokollauszug über die in Betracht kommenden Gemeinderats- bzw. Stadtsenatsbeschlüsse.
- 4 Eine Bestätigung der Bezirkshauptmannschaft über die Zeichnungsberechtigung der fertigenden Funktionäre.

Alle sonstigen bisher vereinbarten Bedingungen und Konditionen bleiben unverändert und gelten sinngemäß auch weiterhin.

Sämtliche Wirkungen dieser Vereinbarung gehen sowohl auf Darlehensgeberseite wie auf Darlehensnehmerseite jeweils vollumfänglich auf einen etwaigen Gesamtrechtsnachfolger über.

Diese Ergänzung der Stundungsvereinbarung ersetzt die Stundungsvereinbarung vom 14.07.2020 und 20.08.2020, die somit gegenstandslos ist.

Freundliche Grüße

UniCredit Bank Austria AG

Mag. Herbert Schlosser

Dagmar Schlinger

Darlehensaufstellung gemäß Anbot Stundungsvereinbarung Bank Austria Unicredit vom 25.08.2020:

Gemeinderatssitzung 30.09.2020

Darlehen Unicredit Bank - Restlaufzeit > 4 Jahre													
Darlehen Name	Verwendungszweck 1	Verwendungszweck 2	Verwendungszweck 3	Darlehensposition 2020	Bezeichnung 2020	Polizei/Aktenzahl	Laufzeit von	Laufzeit bis	Verbl. Laufzeit	Urspr. Darlehenshöhe	Jährliche Tilgung	Zeitpunkt Tilgung	
1998034	Unicredit Bank Austria AG	Wasserversorgung	Komm. Kred. 9900884	850000	Betriebe der Wasserversorgung	AT81120000400132833	01.01.1998	31.12.2029	8,5	218.018,50	9.049,25	1.9.	
1998044	Unicredit Bank Austria AG	Abwasserbeseitigung	Komm. Kred. 9900388 fx9600035 (78%) 9800119.9901090	851000	Betriebe der Abwasserbeseitigung	AT211200000400130324	01.01.1998	31.12.2028	7,5	1.976.701,09	82.790,71	1.9.	
2006134	Unicredit Bank Austria AG	ABA Umschuldung	fx9400375.9300369.96000	851000	Betriebe der Abwasserbeseitigung	AT551200053911099272	01.01.2006	31.12.2025	4,5	1.409.583,17	78.552,62	1.9.	
2006144	Unicredit Bank Austria AG	WVA Umschuldung	35(22%)	850000	Betriebe der Wasserversorgung	AT501200053748404075	01.01.2006	31.12.2026	5,5	1.583.409,00	83.568,84	1.9.	
2006214	Unicredit Bank Austria AG	FF-Depot Retawinkel Umschuldung	WBF Umschuldung	WBFB2-B-20/320746/2-1999	163002	Freiwillige Feuerwehren	AT261200053141529924	01.01.2006	31.12.2030	9,5	125.960,31	7.267,28	1.12.
2007034	Unicredit Bank Austria AG	ABA Rittsteig Teil 2	fix bis 29.09.2010 variabel ab 01.10.2010	851000	Betriebe der Abwasserbeseitigung	AT231200053610154923	01.01.2007	31.12.2032	11,5	220.000,00	8.800,00	30.9.	
2007054	Unicredit Bank Austria AG	ABA Brentenmais	A701860	851000	Betriebe der Abwasserbeseitigung	AT471200053426554928	01.01.2007	31.12.2033	12,5	523.000,00	20.920,00	30.9.	
2008144	Unicredit Bank Austria AG	Kindergarten 2 Baukosten (2%) SKFDS	53948726707/635024275/6 35025980	240020	Kindergarten 2	AT621200053948726707	01.01.2008	31.12.2025	4,5	590.000,00	39.333,34	1.12.	
2008154	Unicredit Bank Austria AG	Kindergarten 2 Baukosten LFSA	F10553 1.TB+2.TB 53206 382 672	240020	Kindergarten 2	AT421200053206382672 F10553	01.01.2008	31.12.2035	14,5	590.000,00	23.600,00	1.12.	
2010254	Unicredit Bank Austria AG	VS Gebäudesanierung (2008014)	SKFDS	635022396, 635024410, 635019964 F1-F-11562/004-2015, Zusch. B501225/501222	211000	Volkschulen	AT641200053763629234/635022396	01.01.2008	31.12.2033	12,5	496.000,00	19.840,00	30.9.
2014014	Unicredit Bank Austria AG	Sanierungsprojekt 2014-2017 Wirtschaftshof KFZ	Straßenb./ABA/WVA	B800023	Betriebe der Abwasserbeseitigung	AT101200010009494013	01.01.2014	31.12.2043	22,5	3.637.600,00	145.504,00	30.9.	
2015014	Unicredit Bank Austria AG	Ankauf		821000	Wirtschaftshof KFZ Ankauf	AT461200010012664586	01.07.2015	01.09.2025	4,5	280.000,00	28.000,00	1.9.	
											547.226,04		
											273.613,02	Tilgung 2020	
											273.613,02	Tilgung 2021	

auch abhängig von Darlehen mit Pauschalraten

Die jährlichen Mehrkosten betragen mindestens ca. € 38.000,00 – abhängig von den 3 Darlehen mit Pauschalraten (zinsabhängig).

Eine positive Entscheidung des Ausschusses liegt vor.

StR Naber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Stundung der offenen Tilgungen, Fälligkeiten 2. Halbjahr 2020, bei der Bank Austria Unicredit beschließen. Es betrifft oben angeführte Darlehen, mit mehr als 4 Jahren Restlaufzeit, Aufteilung der gestundeten Tilgungen auf die Restlaufzeit der betreffenden Darlehen und einem gesamten Tilgungsbetrag von bis zu € 274.000,00 (abhängig von den Pauschalraten). Tilgungen, die am 01.09.2020 und 30.09.2020 fällig sind, werden von der Bank eingezogen und nach tatsächlichem Beschluss im GR wieder rückgebucht (siehe Stundungsvereinbarung). Die voraussichtlichen Belastungen des MFP belaufen sich aus heutiger Sicht auf rund € 38.000,00 pro Jahr.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

zu Top 09 - Annahme Fördervertrag (KPC) und Zusicherung (NÖ WWF) für WVA BA 13 Uferzeile

SACHVERHALT (Vizebgm. M. Sigmund / W. Dibl)

Mit Errichtung der WVA Bauabschnitt 13 Uferzeile wurde bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH und beim NÖ Wasserwirtschaftsfond um Fördermittel angesucht. Zur Annahme des Fördervertrages ist eine entsprechende Annahmeerklärung durch den GR erforderlich.

Vizebgm. Sigmund stellt den



Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Preßbaum

Wien, am 13.07.2020

Ihr Förderungsantrag B800515, BA 13 Pressbaum - Uferzeile
Förderungsvertrag und Information

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermitteln wir Ihnen den Förderungsvertrag und die allgemeinen Vertragsbedingungen zu Ihrem Projekt.

Wir ersuchen um Übermittlung der eingescannten unterschriebenen Annahmeerklärung innerhalb von drei Monaten über die Onlineplattform www.meinefoerderung.at. Für Ihren direkten Zugang klicken Sie hier.

Erst nach Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung erlangt der Vertrag Rechtsgültigkeit. Sie erhalten von uns ein Bestätigungsschreiben über den erfolgten Vertragsabschluss.

Alle weiteren Unterlagen für Ihren Förderungsvertrag finden Sie auf unserer Homepage: www.umweltfoerderung.at/wasser „Alle Unterlagen Siedlungswasserwirtschaft“

Unter diesem Link sind wichtige Informationen zum Förderungsvertrag im Dokument
 Leitfaden Vertrag Investitionszuschüsse zusammengefasst.

Alle Dokumente zur Auslösung von Auszahlungen sind im Menüpunkt **Auszahlungsunterlagen ersichtlich**. Besonders relevant ist für Sie das Dokument

Rechnungsnachweis für Investitionszuschüsse. Für Ihren direkten Zugang klicken Sie hier.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Iris Dörfl (Tel. +43-1-31631/336) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Kommunalkredit Public Consulting

DI Christopher Gay

DI Dr. Johannes Laber

Gemeinderatssitzung 30.09.2020

Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Preßbaum

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idGF, zwischen der **Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Pressbaum**, GKZ 31951, Hauptstraße 58, 3021 Preßbaum.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B800515**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage BA 13 Pressbaum - Uferzeile
Funktionsfähigkeitsfrist	31.12.2018

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Entscheidung vom 13.07.2020 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idGF, zur Auslegung herangezogen werden.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	12,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	170.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 20.400,00 Euro wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen im Wege des Amtes der Landesregierung. Wenn ein Rechnungsnachweis spätestens zu den Terminen 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung zum jeweiligen Quartalsende.
- 3.2 Der erste Investitionszuschuss wird unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.3 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung durch das Amt der Landesregierung werden sie an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionszuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt werden.
- 3.4 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.5 Mindestgebühr/Mindestentgelt WVA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsgebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 1 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Trinkwasserversorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Vizebgm. Sigmund stellt den

Antrag 2:

Der GR möge die Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds für die Errichtung der WVA BA 13 Uferzeile beschließen.

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

..... am

ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Stadtgemeinde Pressbaum erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates vom die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 2. Juli 2020, WWF-50813013/2 für den Bau der Wasserversorgungsanlage Pressbaum, Uferzeile, Bauabschnitt 13.

.....
Gemeindevorstandsmitglied

.....
Bürgermeister

Gemeindegel

.....
Gemeinderatsmitglied

.....
Gemeinderatsmitglied

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

zu Top 10 - Annahme Fördervertrag (KPC) für ABA RW BA 22 Gehsteig Rek. Hauptstraße

SACHVERHALT (Vizebgm. M. Sigmund / W. Dibl)

Mit Errichtung der ABA Bauabschnitt 22 Gehsteig Rek. Hauptstraße wurde bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH um Fördermittel angesucht. Zur Annahme des Fördervertrages ist eine entsprechende Annahmeerklärung durch den GR erforderlich.

Vizebgm. Sigmund stellt den

Antrag:

Der GR möge die Annahme des Förderungsvertrages der KPC GmbH für die Errichtung der ABA RW BA 22 Gehsteig Rek. Hauptstraße beschließen.



An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1090 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsenehmer **Stadtgemeinde Pressbaum**, GKZ 31951, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 13.07.2020, Antragsnummer **B900245**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA 22 RWK Gehsteig Rekawinkler Hauptstraße.

Der Förderungsenehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	9.500,-
• Eigenmittel	Euro	0
• Landesmittel	Euro	0
• Bundesmittel	Euro	60.500,-
• Restfinanzierung	Euro	480.000,-
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	550.000,-

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsenehmer

	_____ am _____



Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Preßbaum

Wien, am 13.07.2020

Ihr Förderungsantrag B900245, BA 22 RWK Gehsteig Rekawinkler Hauptstraße
Förderungsvertrag und Information

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermitteln wir Ihnen den Förderungsvertrag und die allgemeinen Vertragsbedingungen zu Ihrem Projekt.

Wir ersuchen um Übermittlung der eingescannten unterschriebenen Annahmeerklärung innerhalb von drei Monaten über die Onlineplattform www.meinfoerderung.at. Für Ihren direkten Zugang klicken Sie hier.

Erst nach Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung erlangt der Vertrag Rechtsgültigkeit. Sie erhalten von uns ein Bestätigungsschreiben über den erfolgten Vertragsabschluss.

Alle weiteren Unterlagen für Ihren Förderungsvertrag finden Sie auf unserer Homepage: www.umweltfoerderung.at/wasser „Alle Unterlagen Siedlungswasserwirtschaft“

Unter diesem Link sind wichtige Informationen zum Förderungsvertrag im Dokument
 Leitfaden Vertrag Finanzierungszuschüsse zusammengefasst.

Die Auslösung von Auszahlungen erfolgt mit dem
 Rechnungsnachweis für Bauphasen- und Finanzierungszuschüsse.
Für Ihren direkten Zugang klicken Sie hier.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Iris Dörfl (Tel. +43-1-31631/336) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Kommunalkredit Public Consulting

DI Christopher Glay

DI Dr. Johannes Laber

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1050 Wien
www.publicconsulting.at
Mail: kpc@kommunalkredit.at
Tel: +31/51 6 31-0, Fax: +31/51 6 31-104
UID-Nr.: ATU57293011, FN 236804, Handelsgericht Wien

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

zu Top 11 - Annahme Fördervertrag (KPC) und Zusicherung (NÖ WWF) für WVA BA 12 Gehsteig Rek. Hauptstraße

SACHVERHALT (Vizebgm. M. Sigmund / W. Dibl)

Mit Errichtung der WVA Bauabschnitt 12 Gehsteig Rek. Hauptstraße wurde bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH und beim NÖ Wasserwirtschaftsfond um Fördermittel angesucht. Zur Annahme des Fördervertrages ist eine entsprechende Annahmeerklärung durch den GR erforderlich.

Vizebgm. Sigmund stellt den
Antrag 1:

Der GR möge die Annahme des Förderungsvertrages der KPC GmbH für die Errichtung der WVA BA 12 Gehsteig Rek. Hauptstraße beschließen.



An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1090 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Pressbaum, GKZ 31951**, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 13.07.2020, Antragsnummer **8800486**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 12 WL Gehsteig Rekawinkler Hauptstraße.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	2.600,-
• Eigenmittel	Euro	0
• Landesmittel	Euro	48.000,-
• Bundesmittel	Euro	14.400,-
• Restfinanzierung	Euro	55.000,-
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	120.000,-

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

	_____ am _____

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien
www.publicconsulting.at
Mail: kpc@kommunalkredit.at
Tel.: 01/31 6 31-0, Fax: 01/31 6 31-104
UID-Nr.: ATU57293011, FN 236894K, Handelsgericht Wien

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Vizebgm. Sigmund stellt den
Antrag 2:

Der GR möge die Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds für die Errichtung der WVA BA 12 Gehsteig Rek. Hauptstraße beschließen.

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

....., am

ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Stadtgemeinde Pressbaum erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates vom die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 2. Juli 2020, WWF-50813012/2 für den Bau der Wasserversorgungsanlage Pressbaum, Gehsteig Rekawinkler Hauptstraße, Bauabschnitt 12.

.....
Gemeindevorstandsmitglied

.....
Bürgermeister

Gemeindesiegel

.....
Gemeinderatsmitglied

.....
Gemeinderatsmitglied

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

zu Top 12 – Auftragsvergaben zu Wasserversorgungsanlage

SACHVERHALT (Vizebgm. M. Sigmund / W. Dibl)

Hausanschluss NEU 3x Rek. Hauptstraße 72-76

Durch eine beantragte Grundteilung sind für 3 Liegenschaften die Anschlussleitungen neu herzustellen. Die Arbeiten werden gemeinsam mit den Anschlüssen zum Schmutzwasserkanal durchgeführt.

Diesbezügliche Leistungen sind im Leistungsbild des Kontrahentenvertrages beinhaltet.

Die Bedeckung ist grundsätzlich unter 1/850000-004000 WVA Anlagen gegeben (BEDW 38/2020). Eine Restbedeckung von ca. EUR 5.000 ist unter 5/850190-004000 Sanierungsprojekt 2014-2017 WVA gegeben.

Vizebgm. Sigmund stellt den

Antrag:

Der GR möge die Beauftragung an die Firma BRAUNIAS über die Herstellung von 3 neuen Hausanschlüssen für die Liegenschaften Rek. Hauptstraße 72-76 in der Höhe von max. EUR 14.000 inkl.Ust. beschließen.

Entscheidung:
Dafür: Einstimmig

Zu Top 13 - Auftragsvergabe zu Abwasserbeseitigungsanlage

SACHVERHALT (Vizebgm. M. Sigmund / W. Dibl)

Hausanschluss NEU 3x Rek. Hauptstraße 72-76

Durch eine beantragte Grundteilung sind für 3 Liegenschaften die Anschlussleitungen neu herzustellen. Die Arbeiten werden gemeinsam mit den Anschlüssen zur Wasserversorgung durchgeführt.

Diesbezügliche Leistungen sind im Leistungsbild des Kontrahentenvertrages beinhaltet.

Die Bedeckung ist unter 1/851000-004000 ABA Anlagen gegeben (BEDW 39/2020).

Vizebgm. Sigmund stellt den

Antrag:

Der GR möge die Beauftragung an die Firma BRAUNIAS über die Herstellung von 3 neuen Hausanschlüssen für die Liegenschaften Rek. Hauptstraße 72-76 in der Höhe von max. EUR 11.000 inkl.Ust. beschließen.

Entscheidung:
Dafür: Einstimmig

zu Top 14 - Grundabtretung Rittsteigstraße 1, 3031 Rekawinkel

Sachverhalt vorbereitet (StR DI Brandstetter/Mag. Wallner)

Gemäß dem Teilungsplan GZ: 7037/20 vom 22.06.2020, hieramts eingelangt am 23.06.2020, erstellt durch Dipl.-Ing. Christoph Polak (Vermessung Koller ZT GmbH, Hauptplatz 11/19, 3002 Purkersdorf) werden die nachstehenden Teilstücke KOSTENLOS, sowie lastenfrei in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (Gst. Nr. 306/1, EZ.471, KG 01907) abgetreten:

Das Trennstück Nr. 1, des Grundstückes 1/3, EZ. 293, KG 01907 (Rekawinkel) im Ausmaß von 3m².

Das Trennstück Nr. 2, des Grundstückes 1/3, EZ. 293, KG 01907 (Rekawinkel) im Ausmaß von 230m².

Das Trennstück Nr. 3, des Grundstückes 1/122, EZ. 642, KG 01907 (Rekawinkel) im Ausmaß von 72m².

Das Gesamtausmaß der Grundabtretung ins Öffentliche Gut beträgt 305 m².

Der Teilungsplan wurde von SV Arch. DI Pluharz positiv begutachtet. Die Abtretung stimmt mit den Vorgaben des Bebauungsplanes ein.



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at
Tel.: 02233/622 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44
Parteienverkehr: MO - Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Niederschrift

Datum:	30.06.2020
Aktenzahl:	TEI-0015/2020
Liegenschaft:	Rittsteigstraße 1, 3031 Pressbaum
Grundstücke	Nr. 1/3, EZ. 293; 1/83, EZ. 180, 1/122, EZ. 642 und 306/1, EZ. 471, alle KG 01907 (Rekawinkel)
Ansuchen vom:	23.06.2020
Bautechnischer Sachverständiger:	Arch. DI Friedrich Pluharz
Schriftführer:	Mag. Stefan Wallner

ALLGEMEINES:

Vorhandene Unterlagen für die Beurteilung:

- o Teilungsplan GZ. 7037/20 vom 22.06.2020, erstellt durch Dipl.-Ing. Christoph Polak, ZT Vermessung Köller ZT GmbH, Hauptplatz 11/19, 3002 Purkersdorf
- o Ansuchen um Grenzänderung vom 23.06.2020
- o Auszug aus der DKM vom 25.06.2020
- o Auszug aus dem Bebauungsplan der Stadtgemeinde Pressbaum vom 25.06.2020
- o Grundbuchsauszug vom 27.04.2020

I) PROJEKTBE SCHREIBUNG:

Anzeige einer Grundabteilung mit Abtretung gemäß § 10, Abs. 1 NÖ BO 2014 und § 12, Abs. 1 NÖ BO 2014

Das Grundstück Nr. 1/3, EZ. 293 und Nr. 1/122, EZ. 642, beide KG 01907 wird in folgende Grundstücke abgeteilt:

Nr. 1/3, EZ. 293; Nr. 1/215, EZ. Neu, Nr. 1/216, EZ. Neu; Nr. 1/217, EZ. Neu; Nr. 1/218, EZ. Neu; Nr. 1/2019, EZ. Neu; Nr. 1/122, EZ. 642 und Nr. 1/83, EZ. 180, KG 01907.

Folgende Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (306/1, EZ. 471, KG 01907) abgetreten.

Die neugeschaffenen Bauplätze verfügen über eine direkte Anbindung an eine öffentliche Verkehrsfläche.

- Das Trennstück Nr. 1 des Grundstückes Nr. 1/3, EZ. 293, KG 01907 (Rekawinkel) im Ausmaß von 3m².
- Das Trennstück Nr. 2 des Grundstückes Nr. 1/3, EZ. 293, KG 01907 (Rekawinkel) im Ausmaß von 230m².

- Das Trennstück Nr. 3 des Grundstückes Nr. 1/122, EZ. 642, KG 01907 (Rekawinkel) im Ausmaß von 72m².

II) GUTACHTEN DES BAUTESCHNISCHEN SACHVERSTÄNDIGEN

Die o.a. Grundstücke befinden sich laut gültigem Flächenwidmungsplan im Bauland-Wohngebiet und auf öffentlicher Verkehrsfläche. Die angezeigte Grundabteilung ist gemäß §10 NÖ Bauordnung 2014 bewilligungsfähig.

Der bautechnische SV:

Arch DI Friedrich Pluharz, Pressbaum am 30.06.2020

Gemeinderatssitzung 30.09.2020



Vermessung Koller
ZT GmbH



An die
Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

Betrifft: Gste. 1/3, 1/122, KG Preßbaum
3031 Rekawinkel, Rittsteigstr. 1/Dr. Rosenfeldg. 8

Purkersdorf, am 22.06.2020
Unsere GZ.: 7037/20

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Berufung auf die uns erteilte Vollmacht ersuchen wir um Bewilligung der Grundabteilung nach Maßgabe der beiliegenden Pläne. Gleichzeitig suchen wir um Bauplatzerklärung für Bauplatz 4 an.

Die Ergänzungsabgabe bezahlt die

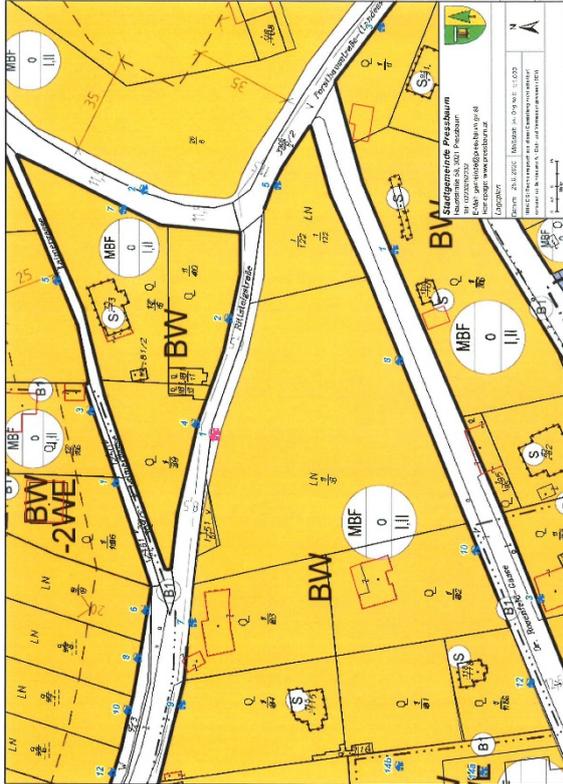
Rudi Dräxler Immobilienreuehand GesmbH
Auhof-Center West
Albert Schweitzer-Gasse 6
1140 Wien

Besten Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

 VERMESSUNG KOLLER ZT GMBH
3002 PURKERSDORF, HAUPTPLATZ 11/119
TELEFON 02231 / 84339
F. A. Koller

Beilagen: 2 Pläne
2 Grundbuchsauszüge



II Bundesamt
für Eich- und
Vermessungswesen

brvgmt

Bestelldokumentation

DKM Rastergrafik

Bestelldatum 25.06.2020
Bestellnummer 0007366876
Kundendaten Bundesamt für Eich- und
Vermessungswesen Bestellung
Schiffamtgasse 1-3
1020 Wien
Österreich
Benutzer Technischer Benutzer 001 / SVC_WS_02
Email
Kundennummer 0000112017
Auswahl Auswahl mittels Rechteck.

Produktinformation - Katasterprodukte

Kontakt:

BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
Kundenservice
Schiffamtsgasse 1-3
1020 Wien
+43 1 21110-822160
Fax +43 1 21110-8292161
kundenservice@bev.gv.at
bev.gv.at

oder wenden Sie sich an Ihr **Vermessungsamt** - siehe www.bev.gv.at im Bereich Kontakt / Vermessungsämter

Beachten Sie bitte den Unterschied zwischen Grenzkataster und Grundsteuerkataster!

Ein Grundstück ist entweder im Grenzkataster oder im Grundsteuerkataster eingetragen.

Bei Grundstücken im Grenzkataster ...

- haben die Grenzpunkte der Grundstücksgrenzen eine **Lagegenauigkeit** in der Natur im cm-Bereich und sind in dieser Qualität in der **Katastralmappe** abgebildet. Grundstücke im Grenzkataster sind in der **Katastralmappe** an den (strichliert) unterstrichenen Grundstücksnummern erkennbar.
- sind die Grenzen der Grundstücke **rechtsverbindlich** festgelegt. Verloren gegangene Grenzzeichen können von Vermessungsbefugten in die Natur rückübertragen werden, Grenzstreitigkeiten vor Gericht sind ausgeschlossen.
- ist eine Ersitzung von Grundstücksteilen unmöglich und es gibt den **Vertrauensschutz** bei einem Rechtswerb.

Bei Grundstücken im Grundsteuerkataster ...

- sind die Grundstücksgrenzen in der **Katastralmappe** mit graphischer Genauigkeit dargestellt, die Genauigkeit liegt im dm bis m-Bereich und ist abhängig vom Maßstab der Katastralanlegung im 19. Jahrhundert. Aus der **Katastralmappe** entnommene **Maße** sind daher **nicht zuverlässig!**
Eine Ausnahme bilden durch Vermessungskunden festgelegte Grundstücksgrenzen. Diese haben eine Genauigkeit im cm- bis dm-Bereich und sind meist an den Grenzpunktnummern erkennbar.
- sind die Grenzen der Grundstücke **nicht rechtsverbindlich festgelegt**.
- werden Grenzstreitigkeiten vor Gericht ausgetragen.

Was sagen die Benützungarten aus?

Die Benützungarten informieren über die tatsächliche Nutzung des jeweiligen Grundstückes, geben jedoch keine Auskunft über die Widmung laut Flächenwidmungs- oder Bebauungsplan.

Was bedeuten Linien und Symbole in der Katastralmappe?

Mit Hilfe des Zeichenschlüssels der Katastralmappe können Sie die Bedeutung der Linien und Symbole interpretieren. Dieser steht für Sie als PDF-Dokument auf www.bev.gv.at unter Vermessung & Geoinformation/Support/Downloads/Formatbeschreibungen und sonstige Informationen/Kataster und Verzeichnisse zur Verfügung.

Weitere Informationen, Formatbeschreibungen und Musterbeispiele zu den Produkten des BEV finden Sie auf unserer Website www.bev.gv.at Vermessung unter Produktbeschreibungen.



DKM-Auszug vom 25.06.2020

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 01907 Rekawinkel EINLAGEBEZAHL 235
BEZIRKSGERICHT Purkersdorf

 Letzte TE 368/2017
 Einlage ungeschrieben gemäß Verordnung BGS. 11, 143/2012 am 07.05.2012
 ***** A1 *****
 GST-NR G BA (NUTZUNG) FISCH GST-ADRESSE
 1/3, Landw(10) 8113
 Sonst(10) 8717 96 Dr. Rosenfeld-Gasse 8
 Rittsteigstraße 1

Legende:
 Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)
 Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

***** A2 *****
 1 a gelöscht
 ***** B *****
 IO ANTEIL: 1/1
 Anton Klaghofer
 GEB: 1952-04-22 ADR: Forsthausstraße 17, Rekawinkel 3031
 a 1526/1977 Einantwortungsurkunde 1975-04-09 Eigentumsrecht
 b 1266/2000 Einantwortungsurkunde 1999-04-22 Eigentumsrecht
 c 1607/2015 Schenkungsvertrag 2015-06-11 Eigentumsrecht
 d 1607/2015 Zusammenschließung der Anteile
 ***** C *****
 1 a 256/1899
 DIENSTBARKEIT der Wasserableitung über Gst 1/3 zugunsten
 Gst 1/78
 b 726/1953 Übertragung der Eintragung(en) aus EB 60 ds.GB
 7 a 387/2016 Schuld- und Pfandbestimmungsurkunde 2016-02-09 EUR 95.000,--
 PFANDBRECHT Höchstbetrag EUR 95.000,--
 6 & Z, 7 & VZ, 7 & ZG, NGS Höchstbetrag EUR 19.000,-- für
 start:baueparkasse e.Gen. (FN 93724f)
 8 a 503/2016 Pfandurkunde 2016-02-04 Höchstbetrag EUR 104.500,--
 PFANDBRECHT Höchstbetrag EUR 104.500,--
 für HYPO NOE Landesbank AG (FN 286087t)
 b 503/2016 Kautionsband
 9 b 368/2017 IM RAEG 504/2016 Pfandurkunde 2016-02-04 Höchstbetrag EUR 50.000,--
 PFANDBRECHT Höchstbetrag EUR 50.000,--
 für HYPO NOE Landesbank AG (FN 286087t)
 c 368/2017 Kautionsband

***** EINWERT *****
 Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 3190 Rekawinkel EINLAGENZAHL 642
BEZIRKSGERICHT Puchersdorf

Letzte TZ 921/2019

GST-NR	C	BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
1/16	G	Landw(10)	1946	
1/122	G	Landw(10)	1439	Forsthausstraße 5
9/1	G	Landw(10)	22548	Dr. Rosenfeld-Gasse 2
9/18	G	GST-Fläche	1161	
		Landw(10)	925	
		Sonst(10)	236	Rittsteigstraße 18
17/2	G	GST-Fläche	2434	
		Landw(10)	2183	
		Wald(10)	2181	
17/4	G	GST-Fläche	16285	
		Landw(10)	14974	
		Wald(10)	1311	
26/1	G	GST-Fläche	7446	
		Bauf.(10)	50	
		Landw(10)	7396	
26/2	G	Landw(30)	313	
26/6	G	GST-Fläche	19055	
		Bauf.(10)	186	
		Landw(10)	8690	
		Sonst(10)	179	Forsthausstraße 2
198	G	Bauf.(10)	164	
171/1	G	GST-Fläche	38929	
		Landw(10)	36942	
		Wald(10)	1987	
179	G	Landw(10)	3191	
GESAMTFLÄCHE			127411	

Legende:

- G: Grundstück im Grundkataster
- *: Fläche räumlich ermittelt
- HauF.(10): Bauflächen (Gebäude)
- Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)
- Landw(30): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Vorbauchflächen)
- Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)
- Wald(10): Wald (Wälder)

- 1 a 722/2015 Eröffnung der Einlage für Gst. 108 1/122 1/16 17/2 17/4 171/1 179 26/1 26/2 26/6 9/1 9/18 aus EZ 12
- 2 a 383/1864 3970/1888 Recht des Fahrers über Gst. 4/38 4/37 215/2 216/10 zu den Gst. 171 und 179, sowie in den Monaten August und September 16 Stück Hornvieh über diese Gst. zur Beweidung zu treiben für Gst. 171/1 und 179
- b 722/2015 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 12

3 b gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Anton Klaghofer

GEB: 1952-04-22 ADR: Forsthausstr. 17, Rekawinkel 3031

a 722/2015 Realteilungsvertrag 2015-02-12 Eigentumsrecht

***** C *****

1 a 1455/1890 4633/1934 940/1958

DIENSTBARKEIT des Gehweges auf Gst 17/2 u 17/4 zur
Bewirtschaftung der Gst 17/1 17/3 17/7 u 17/8 für EZ 663
nö.Landtafel

b 722/2015 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ
12

***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Gemeinderatssitzung 30.09.2020



**Vermessung Koller
ZT GmbH**

GZ: 7037/20
Rekawinkel, am 22.06.2020



Grenzverhandlungsprotokoll

Gegenstand: Rekonstruktion der Grenze der Gste. 1/3 und 1/122 KG Rewawinkel 01907

anwesend:

-Markowitz-Busseme	Dipl.-Ing. (FH) Pamigoni Anja ✓
Klein Andrea ✓	Dipl.-Ing. (FH) Pamigoni Martin ✓
Dipl.-Ing. Zilner Halmut ✓	Zilner-Hochner Anna ✓
Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) Öffentliches Gut <i>Ehrlich Edinger STM</i>	Klaghofer Anton <i>gms/Edinger</i>
Stadtgemeinde Pressbaum (Öffentliches Gut) ✓ <i>BGM Josef Schmidl-Haberleitner</i>	

Sachverhalt: Die Grundstücksgrenzen wurden gemäß GFN und Katastralmappe rekonstruiert und in der Natur abgesteckt. Auf Differenzen in den Unterlagen wurde hingewiesen.

Die Anwesenden bestätigen die Übergabe und Übernahme der Grenzzeichen vorgelesen und bestätigt

Unterschrieben:

[Handwritten signatures: Pamigoni Anja, Pamigoni Martin, Zilner Halmut, Zilner-Hochner Anna, Klaghofer Anton]

Verhandlungsleiter:

[Handwritten signature: Christoph Polak]
Dipl.-Ing. Christoph Polak

Vermessung Koller ZT GmbH
3000 Perkersdorf, Hauptplatz 11/19, Tel.: 029313024-0, office@vermessungkoller.at, www.vermessungkoller.at
GF: Dipl.-Ing. Christoph Polak, register@vermessungkoller.at
FN: 3009366, UID: A1U 6376627, LG: St. Pölten

Vermessungsamt:	Wien	Seite:	2 von 2
Katastralgemeinde:	01907 Rewawinkel	Projekt:	7037/20

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

gemäß § 43 Abs. 6 Vermessungsgesetz
Die untenzeichneten Grundeigentümer oder deren Vertreter stimmen dem in der Natur ersichtlichen, seit der letzten Vermessung unverändert gebliebenen und gemäß § 845 ABGB gekennzeichneten Grenzverlauf zwischen ihren Grundstücken zu. Der Umwandlung in den Grenzkataster wird ebenfalls zugestimmt.
Die fehlenden Zustimmungserklärungen waren nicht zu erlangen.

Gst.Nr.	EZ	Name und Anschrift des Eigentümers	Unterschrift	Anmerkung
306/2	407	Land Niederösterreich 1/1 (Landesstraßenverwaltung) Öffentliches Gut Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau, Landhausplatz 1 3109 St. Pölten		
1/87 306/1	471	Stadtgemeinde Pressbaum (Öffentliches Gut) Hauptstraße 58 3021 Pressbaum	<i>[Handwritten signature]</i>	
1/122	642	Klaghofer Anton 1/1 22.04.1982 Forsthausstraße 17 3031 Rewawinkel	<i>[Handwritten signature]</i>	

Der Planverfasser



Rekawinkel, am 22.06.2020

Vermessungsamt: Katastralgemeinde:	Wien 01907 Rekawinkel	Seite: Projekt:	1 von 2 7037/20
---------------------------------------	--------------------------	--------------------	--------------------

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

gemäß § 43 Abs. 6 Vermessungsgesetz
 Die unterzeichneten Grundeigentümer oder deren Vertreter stimmen dem in der Natur ersichtlichen, seit der letzten Vermessung unverändert gebliebenen und gemäß § 845 ABGB gekennzeichneten Grenzverlauf zwischen ihren Grundstücken zu. Der Umwandlung in den Grenzkataster wird ebenfalls zugestimmt.
 Die fehlenden Zustimmungserklärungen waren nicht zu erlangen.

Gst.Nr.	EZ	Name und Anschrift des Eigentümers	Unterschrift	Anmerkung
1/51	104	Markowski Susanne 1/2 29.07.1954 Auhofstraße 245A/6 1130 Wien		
		Klein Andrea 1/2 14.04.1958 Untere Kaistraße 24/1B 7 1100 Wien	<i>Andrea Klein</i>	
1/82	179	Dipl.-Ing. Zillner Helmut 1/2 10.03.1949 Dr. Rosenfeld-Gasse 10 3031 Pressbaum	<i>Helmut</i>	
		Zillner-Hochreiter Anna 1/2 28.05.1955 Dr. Rosenfeld-Gasse 10 3031 Pressbaum	<i>Zillner</i>	
1/83	180	Dipl.Ing. (FH) Pamigoni Anja 1/2 17.03.1976 Rittsteigstraße 7 3031 Rekawinkel	<i>Anja Pamigoni</i>	
		Dipl.Ing. (FH) Pamigoni Martin 1/2 11.08.1977 Rittsteigstraße 7 3031 Rekawinkel	<i>Martin Pamigoni</i>	
1/3	293	Klagger Anton 1/1 22.04.1952 Forsthausstraße 17 3031 Rekawinkel	<i>Anton Klagger</i>	<i>gem. Vollmacht</i>

Der Planverfasser



TEILUNGSPLAN

Katastralgemeinde : Rekawinkel 01907
 Grundstücke : 1/3, 1/83,
 1/122, 306/1

Stadtgemeinde Pressbaum
 23. Juni 2020



Vermessung Koller ZT GmbH
 A-3002 Purkersdorf, Hauptplatz 11/19
 Tel. 0223164318
 office@vermessungskoller.at
 www.vermessungskoller.at

GZ.7037/20



Auf Grund der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit am 28.11.2007 (BWA-91519/0135-1/3/2007) erteilten Befugnis wurde die Vermessung zur Verfassung dieses Planes am 22.06.2020 abgeschlossen. Die Kennzeichnung der Grenzen erfolgte lt. § 845 ABGB.

Die Bestimmungen des Oberbundesgesetzes "Vermessung und Veranlagung von Grundstücksgrenzen" zwischen dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten wurden eingehalten.

Die Voraussetzungen nach §10 Abs.2 NÖ.Bauordnung sind erfüllt.

Gegenüberstellung: Purkersdorf am 22.06.2020

1. Bisheriger Stand		Eigentümer		Fläche lt. Kataster m²	
Gst.Nr.	G	BA.	EZ.		gesamt
1/3		Landw. Feld/Wiese Sonst. Straßen	293	Klaghofer Anton (1/1)	6 638 96 + 6 734
1/83		Bauf. Gebäude Gärten	180	Dipl.Ing. (FH) Parrigoni Anja (1/2) Dipl.Ing. (FH) Parrigoni Martin (1/2)	237 1 676 + 1 913
1/122		Landw. Feld/Wiese	842	Klaghofer Anton (1/1)	— — + 1 436
306/1		Bauf. Gebäude Sonst. Straßen Sonst. Randf.	471	Stadtgemeinde Pressbaum (Öffentliches Gut) (1/1)	3 4 311 265 + 4 579
					Summe : 14 662m²

2. Teilung		Berechnung		Fläche m²		Gst.Nr.		Bezeichnung	
Gst.Nr.									
1/3	1/3			1 001	1/3			Bauplatz 1	
	(1)			3	vereinigt mit 306/1			Verkehrsfäche	
	(2)			230	vereinigt mit 306/1			Verkehrsfäche	
	(3)			1 035	1/216			Bauplatz 3	
	(4)			1 026	1/215			Bauplatz 2	
	(5)			1 026	1/217			Bauplatz 4	
	(6)			1 603	1/218			Bauplatz 5	
	(7)			886	vereinigt mit 1/219			Teil des Bauplatzes 8	
	(8)			124	vereinigt mit 1/83			Teil des Bauplatzes 8	
1/83	1/83	R	1 913	1/83			Teil des Bauplatzes 8		
1/122	1/122			1 025	1/122			Bauplatz 7	
	(3)			72	vereinigt mit 306/1			Verkehrsfäche	
	(9)			339	vereinigt mit 1/219			Teil des Bauplatzes 6	
306/1	306/1	R	4 579	306/1			Verkehrsfäche		

3. Neuer Stand		Eigentümer		Fläche m²		Berechn.		Bezeichnung	
Gst.Nr.	G	BA.	EZ.	Figur lt. Trennstücke	gesamt				
1/3		Landw. Feld/Wiese	293	lt. Vertrag	1/3	— 1 001		o	Bauplatz 1
1/83		Bauf. Gebäude Gärten	180	Dipl.Ing. (FH) Parrigoni Anja (1/2) Dipl.Ing. (FH) Parrigoni Martin (1/2)	1/83+10	237 1 800	2 037	R	Bauplatz 8
1/122		Landw. Feld/Wiese	842	lt. Vertrag	1/122	— 1 025			Bauplatz 7
1/215		Landw. Feld/Wiese	neu	lt. Vertrag	(5)	— 1 026			Bauplatz 2
1/216		Landw. Feld/Wiese	neu	lt. Vertrag	(4)	— 1 035			Bauplatz 3
1/217		Landw. Feld/Wiese	neu	lt. Vertrag	(6)	— 1 026			Bauplatz 4
1/218		Landw. Feld/Wiese	neu	lt. Vertrag	(7)	— 1 603			Bauplatz 5
1/219		Landw. Feld/Wiese	neu	lt. Vertrag	(8)+(9)	— 1 025			Bauplatz 6
306/1		Bauf. Gebäude Sonst. Straßen Sonst. Randf.	471	Stadtgemeinde Pressbaum (Öffentliches Gut) (1/1)	306/1+(1)+(2)+(3)	3 4 618 265	4 884	R	Verkehrsfäche
					Summe : 14 662m²				

StR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die oben angeführten Trennstücke kostenlos, sowie lastenfrei in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum abgetreten werden. Die auf dem Grundstück stehenden Obstbäume sind im Baumkataster der Stadtgemeinde Pressbaum aufzunehmen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

zu Top 15 - Grundabtretung in das öffentliche Gut, Rosette Anday-Straße 2, Gst.Nr. 88/14, EZ. 845, KG 01905 (Preßbaum).

Sachverhalt vorbereitet (StR DI Brandstetter/Mag. Wallner)

Gemäß der Darstellung im Teilungsplan GZ: 7085/20 vom 27.08.2020 von Dipl.-Ing. Christoph Polak (Vermessung Koller ZT GmbH), Hauptplatz 11/19, 3002 Purkersdorf, werden die nachfolgend angeführten Trennstücke lasten- und bestandsfrei in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum übertragen.

Das Teilstück 1 des Grundstücks Nr. 88/14, EZ. 845, KG 01905 (Preßbaum) im Ausmaß von 62m², wird lasten- und bestandsfrei in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (Gst.Nr. 88/14, EZ. neu, KG 01905) abgetreten.

Das Gesamtausmaß der Grundabtretung in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum beträgt 62 m².

Der o.a. Teilungsplan und die darin dargestellte Grundstücksübertragung wurde von SV Arch. DI Pluharz positiv begutachtet.



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at
Tel.: 02233/52 32 / UID-Nr. ATU-18252830 / DVR-Nr. 043 94 44
Parteienverkehr: MO - FR, 8.00 - 12.00 Uhr, Di, zusätzlich 14.00 - 19.00 Uhr

Niederschrift

Über eine angezeigte Grenzänderung gemäß §§10 und 12 NÖ Bauordnung 2014

Datum:	08.09.2020
Aktenzahl:	TEI-0021/2020
Liegenschaft:	Rosette Anday-Straße 2 und Hauptstraße 76a, 3021 Pressbaum
Grundstücke:	Nr. 88/12, EZ. 707, und 88/14, EZ. 845, beide KG Preßbaum (01905)
Ansuchen vom:	04.09.2019
Bautechnischer Sachverständiger:	Arch. DI Friedrich Pluharz
Schriftführer:	Mag. Stefan Wallner

ALLGEMEINES:

Vorhandene Unterlagen für die Beurteilung:

- o Teilungsplan GZ. 7085/20 vom 27.08.2020, erstellt durch Dipl.-Ing. Christoph Polak (Vermessung Koller ZT GmbH), Hauptstraße 60B, 3021 Pressbaum
- o Ansuchen um Grenzänderung vom 04.09.2020
- o Auszug aus der DKM vom 08.09.2020
- o Auszug aus dem Bebauungsplan der Stadtgemeinde Pressbaum vom 07.09.2020
- o Grundbuchsauszug vom 02.09.2020

I) PROJEKTBE SCHREIBUNG:

Anzeige einer Grundabteilung mit Abtretung gemäß § 10, Abs. 1 NÖ BO 2014 und § 12, Abs. 1 NÖ BO 2014.
Das Teilstück Nr. 1 des Grundstückes 88/14, EZ. 845, KG 01905 (Preßbaum) im Ausmaß von 62m² wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum abgetreten.
Die Grundstücke Nr. 88/12, EZ. 707, und 88/14, EZ. 845, beide KG Preßbaum (01905) werden miteinander vereinigt.

II) GUTACHTEN DES BAUTESCHNISCHEN SACHVERSTÄNDIGEN

Die oben angeführten Grundstücke befinden sich laut gültigem Flächenwidmungsplan im Bauland-Kerngebiet und auf öffentlicher Verkehrsfläche.
Die beiden Grundstücke Nr. 88/14 und Nr. 88/12 liegen jeweils im Geltungsbereich einer Bausperre. Die Verordnung zu genannter Bausperre (beschlossen am 30.06.2020) besagt,

dass die Teilung von Grundstücken im Geltungsbereich der Bausperre unzulässig ist. Im gegenständlichen Fall wird jedoch kein zusätzlicher Bauplatz durch Teilung geschaffen, sondern ein als „öffentliche Verkehrsfläche“ gewidmeter Grundstücksteil in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum abgetreten. Der abzutretende Grundstücksteil liegt außerdem nicht im Geltungsbereich der Bausperre. Darüber hinaus werden die Parzellen Nr. 88/12 und Nr. 88/14 nicht geteilt, sondern miteinander vereinigt. Die Ziele und Bestimmungen der Bausperre werden somit nicht verletzt und die Teilung kann daher als bewilligungsfähig angesehen werden.

Der bautechnische SV:

Dipl.-Ing. Friedrich Pluharz, Pressbaum am 08.09.2020

Bestelldokumentation

DKM Rastergrafik

Bestelldatum	08.09.2020
Bestellnummer	0007598308
Kundendaten	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen Bestellung Schiffamtgasse 1-3 1020 Wien Österreich
Benutzer	Technischer Benutzer 001 / SVC_WS_02
Email	
Kundennummer	000112017
Auswahl	Auswahl mittels Rechteck

© BEV 2020 Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Die Vervielfältigung und Weitergabe unterliegen den Nutzungsbedingungen des BEV. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträgern. Die Weitergabe einzelner Auszüge im Rahmen von Geschäftsfilmen (z.B. Vertragserfüllung durch Notar oder Rechtsanwalt) ist zulässig. DVR 0037028
Abgebildetes: 08.09.2020, Bestellnr.: 0007598308

Produktinformation - Katasterprodukte

Kontakt:

BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Kundenservice

Schiffamtgasse 1-3

1020 Wien

+43 1 21110-822160

Fax +43 1 21110-6292161

kundenservice@bev.gv.at

bev.gv.at

oder wenden Sie sich an Ihr Vermessungsamt - siehe www.bev.gv.at im Bereich Kontakt / Vermessungsämter

Beachten Sie bitte den Unterschied zwischen Grenzkataster und Grundsteuerkataster!

Ein Grundstück ist entweder im Grenzkataster oder im Grundsteuerkataster eingetragen.

Bei Grundstücken im Grenzkataster ...

- haben die Grenzpunkte der Grundstücksgrenzen eine **Lagegenauigkeit** in der Natur im cm-Bereich und sind in dieser Qualität in der Katastralmappe abgebildet. Grundstücke im Grenzkataster sind in der Katastralmappe an den (strichliert) unterstrichenen Grundstücksnummern erkennbar.
- sind die Grenzen der Grundstücke **rechtsverbindlich festgelegt**. Verlorene gegangene Grenzzeichen können von Vermessungsbeauftragten in die Natur zurückgetragen werden, Grenzstreitigkeiten vor Gericht sind ausgeschlossen.
- ist eine Erleichterung von Grundstücksstellen unmöglich und es gibt den **Vertrauensschutz** bei einem Rechtsanwerb.

Bei Grundstücken im Grundsteuerkataster:

- sind die Grundstücksgrenzen in der **Katastralmappe** mit graphischer Genauigkeit dargestellt, die Genauigkeit liegt im dm bis m-Bereich und ist abhängig vom Maßstab der Katasteranlegung im 19. Jahrhundert. Aus der Katastralmappe entnommene Maße sind daher nicht zuverlässig!
Eine Ausnahme bilden durch Vermessungsbürodaten festgelegte Grundstücksgrenzen. Diese haben eine Genauigkeit im cm- bis dm-Bereich und sind meist an den Grenzpunktnummern erkennbar.
- sind die Grenzen der Grundstücke **nicht rechtsverbindlich festgelegt**.
- werden Grenzstreitigkeiten vor Gericht ausgetragen.

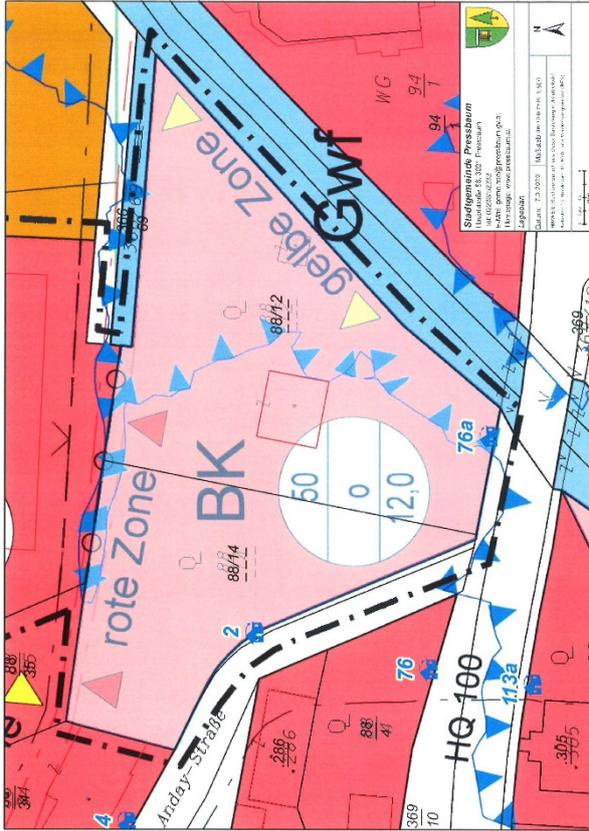
Was sagen die Benützungskarten aus?

Die Benützungskarten informieren über die tatsächliche Nutzung des jeweiligen Grundstückes, geben jedoch keine Auskunft über die Widmung laut Flächenwidmungs- oder Bebauungsplan.

Was bedeuten Linien und Symbole in der Katastralmappe?

Mit Hilfe des Zeichenschlüssels der Katastralmappe können Sie die Bedeutung der Linien und Symbole interpretieren. Dieser steht für Sie als PDF-Dokument auf www.bev.gv.at unter Vermessung & GeoInformation/Support/Downloads/Formatbeschreibungen und sonstige Informationen/Kataster und Verzeichnisse zur Verfügung.

Weitere Informationen, Formatbeschreibungen und Musterbeispiele zu den Produkten des BEV finden Sie auf unserer Website www.bev.gv.at Vermessung unter Produktbeschreibung.



DKM-Auszug vom 08.09.2020

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 01905 Preßbaum EINLAGEZAHL 707
BEZIRKSGERICHT Purkersdorf

Letzte TZ 1451/2017
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBI. II, 143/2012 am 07.05.2012
GSI-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
88/12 G GST-Fläche * 2800
Bauf.(10) 116
Gärten(10) 2684 Hauptstraße 76a

Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Gärten(10): Gärten (Gärten)
1 a 1059/1919 2295/1961 1797/1966 562/1975 2318/1995 Recht der
Wasserentnahme hins Gst 88/2 88/30 88/31 88/35 88/55, Teilstück 4 in
Gst 88/36, 99/7 (einbezogen in 99/6)
2 a gelöscht
3 ANTEIL: 1/1
Sigrid Seiter
GEB: 1962-12-05 ADR: Weinrothergasse 5-7/16, Wien 1130
a 1451/2017 Einantwortungsbeschluss 2017-05-09 Eigentumsrecht
b 1451/2017 Amtsbeatstigung 2017-05-09 Eigentumsrecht
c 1451/2017 Zusammenziehung der Anteile
1 gelöscht

HINWEIS
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 01905 Preßbaum EINLAGEZAHL 845
BEZIRKSGERICHT Purkersdorf

Letzte TZ 1451/2017
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBI. II, 143/2012 am 07.05.2012
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
88/14 G Gärten(10) * 1653 Rosette Anday-Straße 2

Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Gärten(10): Gärten (Gärten)
1 a gelöscht
2 ANTEIL: 1/1
Sigrid Seiter
GEB: 1962-12-05 ADR: Weinrothergasse 5-7/16, Wien 1130
a 1451/2017 Einantwortungsbeschluss 2017-05-09 Eigentumsrecht

HINWEIS
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

StR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Teilstück Nr. 1 des Grundstückes Nr. 88/14, EZ. 845, KG 01905, in der Größe von 62m² lasten- und bestandsfrei in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (Gst.Nr. 88/14, EZ. Neu, KG 01905) abgetreten wird.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 16 – Grundabtretung Kaiserspitz 8a

Sachverhalt vorbereitet (StR DI Brandstetter/Mag. Wallner)

Gemäß dem Teilungsplan GZ: 7045/20 vom 22.07.2020, hieramts eingelangt am 28.07.2020, erstellt durch Dipl.-Ing. Christoph Polak (Vermessung Koller ZT GmbH, Hauptplatz 11/19, 3002 Purkersdorf) werden die nachstehenden Teilstücke KOSTENLOS sowie LASTEN- u. BESTANDSFREI in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (Gst. Nr. 64/38, EZ.471, KG 01907) abgetreten:

Das Trennstück Nr. 1, des Grundstückes 64/86, EZ. 461, KG 01907 (Rekawinkel) im Ausmaß von 10m².

Das Gesamtausmaß der Grundabtretung ins Öffentliche Gut beträgt 10 m².

Der Teilungsplan wurde von SV Arch. DI Pluharz positiv begutachtet. Die Abtretung stimmt mit den Vorgaben des Bebauungsplanes ein.



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at
Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44
Parteienverkehr: MO - Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Niederschrift

Datum:	30.07.2020
Aktenzahl:	TEI-0018/2020
Liegenschaft:	Kaiserspitz 8a, 3031 Pressbaum
Grundstücke	Nr. 64/86, EZ. 461 und 64/38, EZ. 471, beide KG Rekawinkel (01907)
Ansuchen vom:	28.07.2020
Bautechnischer Sachverständiger:	Arch. DI Friedrich Pluharz
Schriftführer:	Mag. Stefan Wallner

ALLGEMEINES:

Vorhandene Unterlagen für die Beurteilung:

- o Teilungsplan GZ. 7045/20 vom 22.07.2020, erstellt durch Dipl.-Ing. Christoph Polak (Vermessung Koller ZT GmbH, A-3002 Purkersdorf, Hauptplatz 11/19)
- o Ansuchen um Grenzänderung vom 28.07.2020
- o Auszug aus der DKM vom 30.07.2020
- o Auszug aus dem Bebauungsplan der Stadtgemeinde Pressbaum vom 30.07.2020
- o Grundbuchsatz vom 27.07.2020

I) PROJEKTbeschreibung:

Anzeige einer Grundabteilung mit Abtretung gemäß § 10, Abs. 1 NÖ BO 2014 und § 12, Abs. 1 NÖ BO 2014

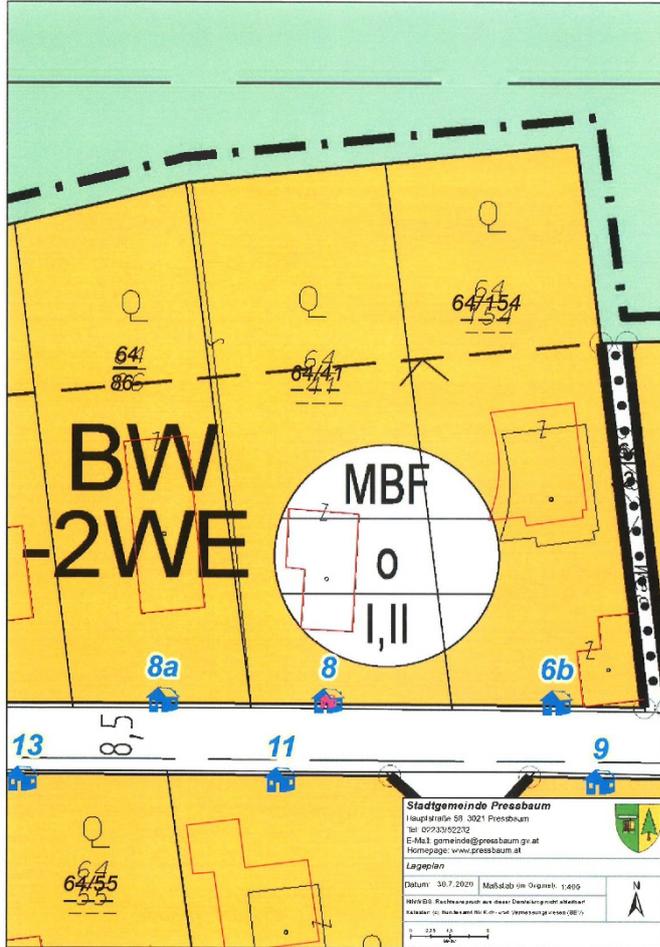
Das Teilstück Nr. 1 des Grundstückes 64/86, EZ. 461, KG 01907 (Rekawinkel) im Ausmaß von 10m² wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (Gst.Nr. 64/38, EZ. 471) abgetreten.

II) GUTACHTEN DES BAUTESCHNISCHEN SACHVERSTÄNDIGEN

Die o.a. Grundstücke befinden sich laut gültigem Flächenwidmungsplan im Bauland-Wohngebiet (BW-2WE) und auf öffentlicher Verkehrsfläche. Die angezeigte Grundabteilung ist gemäß § 10 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 bewilligungsfähig.

Der bautechnische SV:

Arch. DI Friedrich Pluharz, Pressbaum am 30.07.2020



Katastralgemeinde: Rekawinkel (01907), Grundstück: 64/41



DKM-Auszug vom 30.07.2020

Gemeinderatssitzung 30.09.2020



Vermessung Koller
ZT GmbH



An die
Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

Betreff: Gsl. 64/66
KG Rekawinkel

Purkersdorf, am 27.07.2020
Unsere GZ.: 7045/20

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Berufung auf die uns erteilten Vollmachten ersuchen wir um Bewilligung der Grundabteilung nach Maßgabe der beiliegenden Pläne.

Mit freundlichen Grüßen



VERMESSUNG KOLLER ZT GMBH
3002 PURKERSDORF, HAUPTPLATZ 11/12
TELEFON 02231 / 64316
i. A. Neuhäuser Kfz

Beilagen: 2 Pläne
1 Grundbuchsauszug



Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINSCHAFT 01907 Rekawinkel KINLAGENZAHL 461
BEZIRKSGERICHT Furkeradorf

 Letzte TE 1972/2018
 Haus Kaiserspitz 8A
 Einlage ungeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
 ***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST ADRESSE
64/86	Gst Fläche	1240	
	Reuf.(10)	133	
	Gärten(10)	1087	Kaiserspitz 8a

Legende:
 *: Fläche rechnerisch ermittelt
 Reuf.(10): Reuf.ächen (Gebäude)
 Gärten(10): Gärten (Gärten)
 ***** A2 *****
 1 a 1020/1992 Erbauung eines Hauses (auf) Gst 64/86
 ***** B *****
 1 ANFERT: 1/1
 Anführer Grimas
 GSt: 1945-01-10 ADR: Forsthausstr. 14a, Wolfgraben 2012
 F 893/2008 IM RANG 571/2008 Kaufvertrag 2008-02-21 Eigentumsrecht
 ***** C *****
 3 a 219/1978
 DIENSTBARREIT einen Teil der Senkgrube auf Gst 64/86
 herübertragen zu lassen gen Pkt J Dienstbarkeitsvertrag
 1978-01-28 zugunsten Gst. 84/95
 8 a 893/2008 Pfandzinskunde 2008 03 03
 PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 220.000,--
 FZ Volksbank Wien AG
 9 a 1972/2018 Pfandbestellungszkunde 2018-10-30
 PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 96.000,--
 FZ BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und
 Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
 (FN 205340X)
 b 1972/2018 Keutierspende

***** HINWEIS *****
 Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in AIS.

StR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das oben angeführte Trennstück kostenlos, sowie lasten- und bestandsfrei in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum abgetreten wird.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

zu Top 17 - Löschungserklärung EZ. 1563

Sachverhalt (vorbereitet von StR DI Brandstetter/ Mag. Stefan Wallner)

Frau DI Dr. Ulrike Drabek hat bei der Stadtgemeinde Pressbaum beantragt, dass die baubehördlichen Verpflichtungen welche für die EZ. 1563 unter Nr. 2a und 2b im Gutsbestandsblatt A2 im Grundbuch festgehalten sind, gelöscht werden. Diese Verpflichtungen sind im Bescheid 680-82/53 vom 07.07.1953 festgehalten.

Die baubehördlichen Verpflichtungen gem P I Z 1 3 im Bescheid vom 07.07.1953 beinhalten folgendes:

1. Die in den Abteilungsplänen ausgezeichneten öffentlichen Verkehrsflächen und die Parzellen 198/40, Kat.Gem Pressbaum und 167/27 (alt 167/15), Kat.Gem.Rekawinkel, sind gemäß den Bestimmungen des §14.Abs1 der Bauordnung f. Niederösterreich kostenlos in öffentliches Gut als Straßen und Wege in dem festgesetzten Niveau zu übertragen. Die Strassengrabenentwässerung ist gegen die Bezirksstraße Pressbaum-Hochstrass im Einvernehmen mit der zuständigen Landesstraßenverwaltung derart zu regeln, dass die Bezirksstraße keinen Schaden erleidet. Das Wasser wird daher unterhalb des Straßenkörpers in das vorbeiführende Bachgerinne abzuleiten sein, Für die Benützung des Straßenkörpers durch eine Kanalanlage ist die Straßenpolizeiordnung §14 vorgesehene Benützungsbewilligung erforderlich.

3. Über Verlangen der Gemeinde haben die Abteilungswerber bzw. deren Rechtsnachfolger im zur Abteilung gelangenden Grundbesetz gemäß § 14 Abs. 5 der Bauordnung einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung der Fahrbahn der im Abteilungsplane vorgesehenen Straßen in der Höhe von 80% der ortsüblichen Kosten einer gewalzten Straße mit genügendem Unterbau zu leisten. Diese Verpflichtung ist als Reallast grundbücherlich auf sämtliche Parzellen der zur Abteilung gelangenden 128 Baustellen einzuverleiben.

Die baubehördlichen Verpflichtungen gem. P I Z 5 par 3-8 im Bescheid vom 07.07.1953 beinhalten folgendes:

§3 Die Verbauung hat landhausmäßig oder villenmäßig zu erfolgen. Die Errichtung von Sommerhütten, Geräte- und Werkzeugschuppen ist untersagt.

§4 Die Geschosshöhe wird mit zwei Vollgeschoßen begrenzt.

§5 Es ist offen zu verbauen mit einem Bauwuch von 3m.

§6 Die Errichtung freistehender Nebengebäude aller Art wie Schuppen, Kleintierstallungen, Garagen u.s.f ist untersagt. Diese Nebengebäude sind gegebenenfalls im Hausverband anzulegen.

§7 Die Verbauung erfolgt blockweise ab Dürrwienstraße in Baublocke von 10 Bauparzellenfronten. Für den jeweils nächsten Baublock werden Baubewilligungen erst erteilt, bis die im Parzellierungsbescheid als Bedingung gestellten Straßenniveau- und Straßenherstellungsarbeiten durchgeführt bzw. die Kosten dafür von den Parzellierungswerbern in dem ihnen gesetzlich obliegenden Ausmaß flüssig gemacht wird.

§8 Bauten für gewerbliche, industrielle oder landwirtschaftliche Zwecke sind untersagt. Ausgenommen sind diese Betriebe welche nach tatsächlichem Ausbau des Parzellierungsgebietes Last's Erben zu Wahrung der Siedlerinteressen errichtet werden sollen. (Gemeint sind Betriebe des Lebensmittelkleinhandels u. gewerbliche Meisterbetriebe, wie Schuster, Schneider)

Stellungnahme zu P I Z 1 3

Allfällige, zu leistende Grundabtretungen sind im aktuellen Bebauungsplan i.V. mit dem Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Pressbaum und durch den §12 der NÖ Bauordnung 2014 geregelt. Auch die Oberflächenentwässerung (Regenwasserkanal), sowie ein Schmutzwasserkanal existieren im betreffenden Gebiet bereits. Die im damaligen Bescheid aufgetragenen Verpflichtungen haben daher keine Bedeutung mehr.

In welchem Umfang Kostenbeiträge zur Errichtung der Straße von den damaligen Parzellanten oder deren Nachfolgern geleistet wurden, kann auch nach umfangreicher Recherche nicht mehr nachvollzogen werden. Es handelt sich hierbei um eine Vorschrift, für deren Anwendung unter anderem aufgrund der bereits hergestellten Straßenzüge kein Anlassfall mehr besteht. Darüber hinaus erfolgt die Deckung der Straßenerrichtungskosten über die Anschließungsabgabe bzw. Ergänzungsabgabe nach §§ 38 u. 39 der NÖ Bauordnung 2014. Somit ist auch diese Vorschrift obsolet geworden.

Stellungnahme zu P I Z 5 par 3-8:

Die Verbauungsvorschriften gemäß Paragraph 3-8 sind mittlerweile zur Gänze überholt und kommen durch die Erneuerung der Gesetzesgrundlagen bereits seit Jahrzehnten nicht mehr zur Anwendung. Abgesehen davon, dass der Lastberg im Bereich des gegenständlichen Parzellierungsgebietes bereits großflächig in von den damaligen Bebauungsvorschriften abweichender Art und Weise verbaut wurde, gelten in diesem Bereich ein Bebauungs- und Flächenwidmungsplan, sowie die Bebauungsvorschriften der Stadtgemeinde Pressbaum.

Insgesamt wird festgehalten, dass durch die Löschung der baubehördlichen Verpflichtungen
Gemäß dem Bescheid vom 07.07.1953 der Stadtgemeinde Pressbaum keine Nachteile entstehen.

Auszug aus dem Hauptbuch

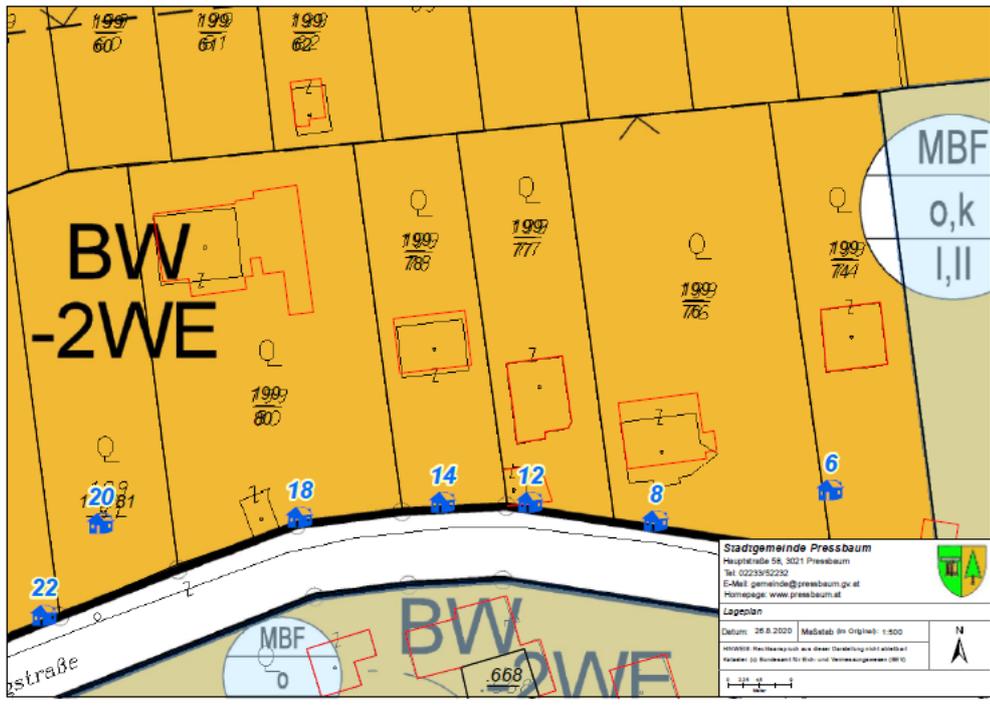
KATASTRALGEMEINDE 01905 Preßbaum EINLAGEZAHL 1563
BEZIRKSGERICHT Purkersdorf

Letzte TZ 1588/2019
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
199/78 GST-Fläche 801
Bauf.(10) 82
Gärten(10) 719 Lastbergstraße 14

Legende:
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Gärten(10): Gärten (Gärten)
***** A2 *****
1 a 2161/1862 594/1933 Realrecht des Fahrens auf den forstärarischen Wegen
Über Gst 187/19 ds GB und Gst 288 GB Rekawinkel
b 2002/1964 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 1522
2 a 159/1954 Baubehördliche Verpflichtungen gem P I 2 1 3
bzw P I 2 5 Par 3-8 Bescheid 1953-07-07
b 2002/1964 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 1522
***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
Dipl.-Ing. Ulrike Drabek
GEB: 1969-05-13 ADR: Bräuhausg. 8/1/16, Wien 1050
f 2289/2003 Schenkungsvertrag 2003-09-09 Eigentumsrecht
***** C *****
1 b 1588/2019 IM RANG 1682/2018 Pfandbestellungsurkunde
2018-09-10
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 130.000,--
für UniCredit Bank Austria AG (FN 150714p)

***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch 25.08.2020 15:40:49





STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at
Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44
Parteienverkehr: Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr, Fr. 7.15 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Aktenzeichen: Bauamt-0542/2020
BearbeiterIn: Mag. Stefan Walner
e-mail: stefan.walner@pressbaum.gv.at
Telefon: 02233/522 32-73
Datum: 30.09.2020

Löschungserklärung

Im Gutsbestandsblatt A2 der Liegenschaft EZ. 1563, GB 01905 Pressbaum ist unter Nr. 2a und 2b folgendes eingetragen:

```
***** A2 *****  
1 a 2161/1862 594/1933 Realrecht des Fahrens auf den forstärarischen Wegen  
Über Gat 187/19 ds GB und Gat 288 GB Bekawinkel  
b 2002/1964 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 1522  
2 a 159/1954 Baubehördliche Verpflichtungen gem P I Z 1 3  
bzw P I Z 5 Par 3-8 Bescheid 1953-07-07  
b 2002/1964 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 1522
```

Infolge Gegenstandslosigkeit erklärt die **Stadtgemeinde Pressbaum** ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde ohne ihr weiteres Wissen, jedoch nicht auf ihre Kosten, die Einverleibung der Löschung der obgenannten baubehördlichen Verpflichtungen, aus dem Gutsbestandsblatt A2, auf der Liegenschaft EZ. 1563, Grundbuch 01905 Pressbaum erfolgen könne.

Pressbaum, am 30.09.2020

Der Bürgermeister
Josef Schmid-Haberleitner

Stadtrat/Stadträtin

Gemeinderat/Gemeinderätin

Gemeinderat/Gemeinderätin



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at
Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44
Parteienverkehr: MO - Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, DI. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Niederschrift

Über die Beurteilung der Löschung von baurechtlichen Verpflichtungen aus dem Grundbuch

Datum:	01.09.2020
Aktenzahl:	Bauamt-0542/2020
Liegenschaft:	Lastbergstraße 14, 3021 Pressbaum
Grundstücke	Nr. 199/78, EZ. 1563, KG Preßbaum (01905)
Ansuchen vom:	08.08.2020
Bautechnischer Sachverständiger:	Arch. DI Friedrich Pluharz
Schriftführer:	Mag. Stefan Wallner

ALLGEMEINES:

Vorhandene Unterlagen für die Beurteilung:

- o Ansuchen vom 08.08.2020
- o Grundbuchsauszug vom 25.08.2020
- o Auszug aus dem Bebauungsplan vom 01.09.2020
- o Bescheid 680-82/53 vom 07.07.1953

I) PROJEKTBE SCHREIBUNG:

Frau DI Dr. Ulrike Drabek hat bei der Stadtgemeinde Pressbaum beantragt, dass die baubehördlichen Verpflichtungen welche für die EZ. 1563 unter Nr. 2 im Gutsbestandsblatt A2 im Grundbuch festgehalten sind, gelöscht werden. Diese Verpflichtungen sind

II) GUTACHTEN DES BAUTESCHNISCHEN SACHVERSTÄNDIGEN

Allfällige, zu leistende Grundabtretungen sind im aktuellen Bebauungsplan i.V. mit dem Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Pressbaum und durch den §12 der NÖ Bauordnung 2014 geregelt. Auch die Oberflächenentwässerung (Regenwasserkanal), sowie ein Schmutzwasserkanal existieren im betreffenden Gebiet bereits. Die im damaligen Bescheid aufgetragenen Verpflichtungen haben daher keine Bedeutung mehr.

In welchem Umfang Kostenbeiträge zur Errichtung der Straße von den damaligen Parzellanten oder deren Nachfolgern geleistet wurden, kann auch nach umfangreicher Recherche nicht mehr nachvollzogen werden. Es handelt sich hierbei um eine Vorschrift, für deren Anwendung unter anderem aufgrund der bereits hergestellten Straßenzüge kein Anlassfall mehr besteht. Darüber hinaus erfolgt die Deckung der Straßenerrichtungskosten über die Aufschließungsabgabe bzw. Ergänzungsabgabe nach §§ 38 u. 39 der NÖ Bauordnung 2014. Somit ist auch diese Vorschrift obsolet geworden.

Die Verbauungsvorschriften gemäß Paragraph 3-8 sind mittlerweile zur Gänze überholt und kommen durch die Erneuerung der Gesetzesgrundlagen bereits seit Jahrzehnten nicht mehr zur Anwendung. Abgesehen davon, dass der Lastberg im Bereich des gegenständlichen Parzellierungsgebietes bereits großflächig in von den damaligen Bebauungsvorschriften abweichender Art und Weise verbaut wurde, gelten in diesem Bereich ein Bebauungs- und Flächenwidmungsplan, sowie die Bebauungsvorschriften der Stadtgemeinde Pressbaum.

Insgesamt wird festgehalten, dass durch die Löschung der baubehördlichen Verpflichtungen Gemäß dem Bescheid vom 07.07.1953 der Stadtgemeinde Pressbaum keine Nachteile entstehen.

Der bautechnische SV:

Arch. DI Pluharz, am 01.09.2020

StR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Einverleibung der Löschung der Verpflichtungen gem P I Z 1 3 bzw P I Z 5 Par 3-8 im Bescheid vom 07.07.1953 aus dem Gutsbestandsblatt A2 (Nr. 2a in Verbindung mit 2b) der Grundbuchseinlage EZ. 1563, KG 01905 (Preßbaum) erfolgen kann. Kosten für die Stadtgemeinde Pressbaum fallen hierbei nicht an.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

zu Top 18 – Raumordnung – Bausperre BS9 – Verlängerung und Teilaufhebung

a.) Teilaufhebung Bereich Hauptstraße 121-119 bzw. Dürrwienstraße 2-8A:

In seiner Sitzung am 28.11.2018 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum die „Bausperre 9“ beschlossen. Ziel der Bausperre ist die durchmischte Nutzungsstruktur des Stadtkerns von Pressbaum zu bewahren und weiterhin zu fördern bzw. Bereiche für stark verdichteten Wohnbau neu zu regeln, unter anderem ist die Neuerrichtung von mehr als 12 Wohneinheiten pro Grundstück nicht zulässig.

Im Bereich Hauptstraße 121-119 bzw. Dürrwienstraße 2-8A besteht bereits eine deutlich höhere Anzahl an Wohneinheiten als 12 pro Grundstück und durch die Errichtung einer weiteren öffentlichen Einrichtung (neue Polizeistation) ist die gewünschte Nutzungsdurchmischung im Stadtkern unmittelbar an der „Hauptstraße/B44“ erfüllt. Darüber hinaus ist in diesem Bereich ein rechtsgültiger Bebauungsplan bereits verordnet.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat bei seiner Sitzung am 30 September 2020 folgende

V E R O R D N U N G

beschlossen:

- § 1 Gemäß § 26 (3) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird die im Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum am 28.11.2018 für die als „Bauland-Kerngebiet (BK)“ gewidmeten Flächen im zentralen Ortsbereich beschlossene Bausperre „BS9“ für den - in der beiliegenden Plandarstellung gekennzeichneten - Teilbereich aufgehoben.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltung: StR Kalchhauser, StR Auer, GR Ing. Woletz, GR Fahrner

Mehrheitlich angenommen

b.) Verlängerung der Bausperre um ein Jahr sowie Abänderung/„Lockerung“ der Bestimmungen in §3

Die am 28.11.2018 für den Stadtkern von Pressbaum erlassene Bausperre „BS9“ soll um ein Jahr verlängert werden.

Außerdem soll die „Wohnnutzung“ im Erdgeschoß an der „Hauptstraße/B44“ ab einer Tiefe von 25m gemessen von der Straßenfluchtlinie bzw. von der Widmungsgrenze zwischen „öffentlicher Verkehrsfläche (Vö)“ und „Bauland-Kerngebiet (BK)“ wieder zulässig sein.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat bei seiner Sitzung am 30 September 2020 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

- § 1 Gemäß § 26 (3) des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF., wird die am 28.11.2018 für die als „Bauland-Kerngebiet (BK)“ gewidmeten Flächen im zentralen Ortsbereich der Stadtgemeinde Pressbaum beschlossene Bausperre „BS9“ um ein Jahr verlängert. Der Geltungszeitraum der Verlängerung beginnt am 29.11.2020.

Gleichzeitig wird folgende Änderung beschlossen:

Die Einschränkung der „Wohnnutzung“ im Erdgeschoß für Bauplätze bzw. Liegenschaften unmittelbar an der „Hauptstraße/B44“ im „Bauland-Kerngebiete (BK)“, soll nur für den straßenseitig gelegenen Grundstücksteil in einer Tiefe von 25m gemessen von der Straßenfluchtlinie bzw. von der Widmungsgrenze zwischen „öffentlicher Verkehrsfläche (Vö)“ und „Bauland-Kerngebiet (BK)“ gelten. Dahinterliegend ist Wohnnutzung auch im Erdgeschoß zulässig.

- § 2 Zielsetzung (unverändert gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 28.11.2018):

Bei den von der Bausperre betroffenen Flächen der Stadtgemeinde Pressbaum handelt es sich um die Kerngebietsflächen, welche zum überwiegenden Teil noch eine lockere bis mäßig verdichtete Wohnnutzung, teilweise in Kombination mit zentralörtlichen und im Rahmen der Kerngebietswidmung zulässigen sonstigen betriebliche Nutzungen aufweisen.

Die Stadtgemeinde Pressbaum ist bestrebt, zukünftig insbesondere die Ansiedlung von zentralen, öffentlichen und sozialen Einrichtungen bzw. von Dienstleistungs- und Handelsbetrieben in diesem Bereich zu fördern und gleichzeitig stark verdichtete Wohnbebauung nur in jenen Bereichen zu ermöglichen, in denen entweder die entsprechende infrastrukturelle Ausstattung bereits vorhanden oder in absehbarer Zeit sichergestellt werden kann.

Aus diesem Grund beabsichtigt die Stadtgemeinde Pressbaum für die Dauer der Bausperre und darüber hinaus die zum Großteil bestehende, durchmischte Nutzungsstruktur des Stadtkerns von Pressbaum zu bewahren und weiterhin zu fördern bzw. Bereiche für stark verdichteten Wohnbau neu zu regeln. Entsprechende Maßnahmen zu den angestrebten Planungsabsichten sollen sowohl im Zuge des bereits angelaufenen Stadterneuerungsprojektes als auch durch entsprechende Anpassungen/Abänderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes gesetzt werden.

§ 3 Zweck der Bausperre bzw. der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes

Die oben angeführte Zielsetzung soll im Hinblick auf eine geordnete zukünftige Entwicklung durch eine Steuerung der Nutzungsmöglichkeiten sowie der Beschränkung des Verdichtungspotentials für Wohnnutzung im Zuge einer Überarbeitung der Festlegungen des Flächenwidmungsplanes erreicht werden (z.B. durch Ausweisung von Widmungsfestlegungen in übereinanderliegenden Ebenen, Festlegung einer Maximalanzahl von Wohneinheiten pro Grundstück...).

Bis dahin sind im Geltungsbereich der Bausperre Bauvorhaben, welche die Neuerrichtung von mehr als 12 Wohneinheiten pro Grundstück vorsehen, nicht zulässig. Dies gilt auch im Falle von Zu- und Umbauten, durch welche die bestehende Zahl der Wohneinheiten vergrößert wird.

Des Weiteren ist im Zuge von Bauvorhaben auf Bauplätzen bzw. Liegenschaften, die unmittelbar an der „Hauptstraße/B44“ gelegen sind, „Wohnnutzung“ auf einer Baulandtiefe von 25m gemessen von der Straßenfluchtlinie bzw. der Widmungsgrenze zwischen „öffentlicher Verkehrsfläche (Vö)“ und „Bauland-Kerngebiet (BK)“ erst ab dem ersten Obergeschoß zulässig („Erdgeschoßzone“). Alle anderen Nutzungen, die gem. §16 (1) Zi.2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF. im „Bauland – Kerngebiet (BK)“ möglich sind, sind in der oben beschriebenen „Erdgeschoßzone“ bereits im Erdgeschoß zulässig.

§ 4 Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

StR DI Brandstetter stellt den
Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung zur Verlängerung der „Bausperre 9“ um ein Jahr sowie die Abänderung/„Lockerung“ der Bestimmungen in §3 beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltungen: StR Kalchhauser, StR Auer, GR Ing. Woletz, GR Fahrner

Mehrheitlich angenommen

zu Top 19 - Vertragsverlängerung zum Vertrag Nr 111_09966_00002 vom 05.10.2010

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 10.06.2020 übermittelte die ÖBF zwei Exemplare für eine Vertragsverlängerung zum Objekt Fläche Lager-, Abstellplatz mit der Bitte um ehest mögliche Unterfertigung und Rücksendung beider Ausfertigungen.

Es handelt sich dabei um das Grundstück 245/26, EZ 1623, KG 01905 Pressbaum, das laut Auskunft von Herrn Georg Lehner als Lagerplatz für die Hütten benötigt wird.



Gebührenseltberechnung Steuer-Nr. 137/3009 € 12,24 Ifd. Nr. Datum

VERTRAGSVERLÄNGERUNG

Nr. 111_09966_00003
zum Vertrag Nr. 111_09966_00002 vom 05. 10. 2010

1. Vertragspartner

- 1.1. Österreichische Bundesforste AG
registriert beim LG St. Pölten als Handelsgericht unter FN 154148 p
3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12, vertreten durch
Forstbetrieb Wienerwald
3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12
kurz ÖBF AG.
- 1.2. Stadtgemeinde Pressbaum
3021 Preßbaum, Hauptstr. 58

kurz Vertragspartner.

2. Vertragsgegenstand und Nutzungsbedingungen

- 2.1. Fläche Lager-,Abstellplatz gemäß vertraglicher Vereinbarung vom 05. 10. 2010. Ausmaß und Zweck der Nutzung gelten unverändert.
- 2.2. Dieser Vertrag unterliegt nicht dem Mietrechtsgesetz (MRG). Allfällige Verweise auf das MRG führen nicht zur Anwendbarkeit des MRG auf den gesamten Vertrag, sondern gelten ausschließlich für diesen Regelungsbereich.

3. Verlängerung

- 3.1. Der oben angeführte Vertrag wird bis 31. 12. 2030 verlängert.

4. Entgelt

4.1. Bezeichnung	Entgelt in € (netto)	Ust.	Zahlungszeitraum	Wertsich.
Manipulations-/Lagerfläche ab 01.01.2021	340,00	20%	jährlich	ja

- 4.2. Wertsicherung: Verbraucherpreisindex 2015
Ausgangsbasis: Oktober 2020
Die erste Anpassung erfolgt per 01.01.2022.
- 4.3. Der Vertragspartner bestätigt, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 zu sein, und den Vertragsgegenstand nahezu ausschließlich (derzeit mindestens 95%) für Umsätze zu verwenden, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.
Der Vertragspartner verpflichtet sich, der ÖBf AG jede Änderung, die eine Auswirkung auf die umsatzsteuerliche Behandlung des Vertragsgegenstands hat, unverzüglich schriftlich, wobei eine E-Mail-Nachricht ausreichend ist, anzuzeigen. Dazu zählt insbesondere der gänzliche Verlust der Vorsteuerabzugsberechtigung.
Der Vertragspartner verpflichtet sich, nach Aufforderung durch die ÖBf AG einen geeigneten Nachweis über die Vorsteuerabzugsberechtigung vorzulegen.

5. Vergebührung und Abgaben

- 5.1. Die selbstberechnete Gebühr beläuft sich auf EUR 12,24.
Die mit der Vergebührung dieses Vertrags verbundenen Kosten trägt die ÖBf AG.

Seite 1 von 2

6. Unveränderte Bestimmungen

- 6.1. Alle mit dieser Verlängerung nicht abgeänderten Bestimmungen bleiben unverändert aufrecht.

7. Vertragsausfertigungen

- 7.1. Die Vertragsverlängerung wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.

8. Sonstiges

- 8.1. Entfällt.
-

9. Datenschutzerklärung und Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten

- 9.1. Der Vertragspartner (als Betroffener) nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die Verarbeitung der bereitgestellten und für die ordnungsgemäße Abwicklung des gegenständlichen Geschäftsfalles erforderlichen personenbezogenen Daten, das sind Name/Firma, Anschrift, Bankverbindung, zum Zwecke der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages gemäß Artikel 6 Abs 1 lit b DS-GVO, durch die Österreichische Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12, FN 154148p (Landesgericht St. Pölten als Handelsgericht), als Verantwortliche erfolgt. Die Verantwortliche hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, welcher unter datenschutzbeauftragter@bundesforste.at erreichbar ist.
- 9.2. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im gesetzlichen Rahmen, vertraulich und ausschließlich zur Erfüllung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben im erforderlichen Ausmaß verarbeitet. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur ordnungsgemäßen gesetzlichen Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages und erfolgt daher an zuständige Behörden (z.B. Finanzamt).
- 9.3. Allenfalls erforderliche personenbezogene Daten werden bis zum Ende gesetzlich zwingender Aufbewahrungsfristen bzw. Verjährungsfristen zur Nachweisführung, etwa nach der Bundesabgabenordnung (BAO), eingeschränkt verarbeitet und nach Entfall sämtlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen endgültig gelöscht.
- 9.4. Der Betroffene hat das Recht, hinsichtlich sämtlicher über ihn verarbeitete personenbezogene Daten Auskunft zu verlangen und kann sich hierfür an die ÖBf AG als Verantwortliche wenden, wobei folgende E-Mailadresse empfohlen wird datenschutz@bundesforste.at. Dem Betroffenen steht im Falle einer Nichtauskunft oder Nichtentsprechung seines berechtigten Anliegens auf Auskunft, Löschung, Widerspruch, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenübertragbarkeit, die Beschwerdemöglichkeit an die Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) zu.

Datum und Unterschriften:

GR Ing. Strombach stellt daher den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge der Vertragsverlängerung mit der ÖBF bis 31.12.2030 gemäß obigem Entwurf zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

zu Top 20 - Projektbeschluss / Auftragsvergabe HAITZAWINKEL

SACHVERHALT (Vizebgm. M. Sigmund / W. Dibl)

Seit einiger Zeit ist die Straßensanierung Haitzawinkel geplant. Vor der Straßensanierung soll auch der Regenwasserkanal erneuert werden und die öffentliche Wasserleitung, die zum Teil auf Privatgrund verläuft. Des Weiteren wird im Zuge der Straßensanierung die Straßenbeleuchtung auch ausgebaut.

Aktuell 2020 wurde unter Beteiligung der Anrainer an Stelle des Stiegenabganges im nördlichen Bereich eine Abfahrtsrampe zur Verbesserung des Straßendienstes sowie das Versetzen von Bäumen, Fahrradbügel, Inseln Granitrandsteinen, etc. angedacht. Die Durchführung erfolgt im Vollausbau, d.h. auskoffern, Einbau einer Tragschicht, Asphaltierung einer bituminösen Tragschicht in einer Breite von ca. 4,0 m. Die Restbreiten werden mit Grädermaterial aufgefüllt und dienen teilweise als Parkfläche.

Im nordöstlichen Bereich der Parzellierung wird durch Abfräsung und Auftragung einer bituminösen Trag- und Deckschicht ebenfalls die Straße saniert. Darüber hinaus werden auch hierbei Inseln durch Granitrandsteinen berücksichtigt.

Es wurden bereits 2019 die Erd- und Baumeisterarbeiten für die ABA und WVA für das Projekt Haitzawinkel ausgeschrieben. Diesbezügliche Angebotseröffnung erfolgte am 10.05.2019. Für den Straßenbau bildet das Generalangebot aus 2014 für das Sanierungsprojekt 2014-2017 die Grundlage, Angebot vom 14.5.2019.

Nach Vorgabe der Planungs- und Ausführungswünsche der Gemeinde erfolgte eine Prüfung durch das Büro DI Denk und wurden die Kosten aktualisiert.

Eine Bedeckung ist grundsätzlich gegeben bzw. auf Grund einer finalen Abrechnung 2021 in dessen Voranschlag zu berücksichtigen.

- für die Straße unter 5/612010-002000
- für die Straßenbeleuchtung unter 5/612010-005000
- für die Wasserversorgung unter 5/850190-004000
- für die Abwasserbeseitigung unter 5/851230-004000

Mit Stand 26.8.2020 ist lt. Bgm. in Rücksprache mit dem Finanzstadtrat die gegenständliche Bedeckung bzw. Finanzierung gesichert.

Das Projekt wurde auch im KIG (Kommunalinvestitionsgesetz) 2020 der Stadtgemeinde Pressbaum geltend gemacht.

Eine positive Ausschussempfehlung vom 01.09.2020 liegt vor.

Vizebgm. Sigmund stellt den

1. Antrag:

Der GR möge das Sanierungsprojektes „Haitzawinkel“ für den Straßenbau, Regenwasserkanalisation und die Wasserversorgung mit einer Gesamtsumme von € 802.900 inkl.Ust. beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: StR Scheibelreiter, StR DI Brandstetter, Bgm. Schmidl-Haberleitner,

Vizebgm. Sigmund stellt den

2. Antrag:

Der GR möge die Ingenieurleistungen für Planung und ÖBA gemäß dem Leistungsbeschluss des GR vom 24.6.2014 an die Ingenieurbüro Denk GmbH in der Höhe von € 58.000 für den Straßenbau, € 10.500 für die Wasserversorgung und € 17.400 für die Abwasserbeseitigung beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Vizebgm. Sigmund stellt den

3. Antrag:

Der GR möge die Erd- und Baumeisterarbeiten gemäß der Ausschreibung vom 10.5.2019 und dem Angebot vom 14.05.2019 an die Firma WDS Bau GmbH als Bestbieter in der Höhe von € 450.000 für den Straßenbau, € 86.000 für die Wasserversorgung und € 145.000 für die Abwasserbeseitigung beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Bgm. Schmidl-Haberleitner macht eine Pause von 10 Minuten
19:16 Uhr eröffnet der Bgm. die Sitzung.

zu Top 21 - Teilnahmeantrag Rad-Basisnetz

Behandelt im Straßenausschuss:

Sachverhalt (vorbereitet von Vzbgm. Sigmund/Ch. Söldner):

Im Rahmen des Projekts Rad-Basisnetz vom Land NÖ wird angeboten, eine Netzplanung für einen durchgehenden Radweg in der Potentialregion Purkersdorf (Eichgraben, Pressbaum, Tullnerbach und Purkersdorf) für die Gemeinden kostenfrei zu erstellen. Bereits bestehende Planungen sollen darin einfließen.

In weiterer Folge würden dann etwaige Umsetzungsschritte in diesen Gemeinden durch Land und Bund stark gefördert werden. Ersten Gesprächen zufolge, werde sich der Gemeinde-Anteil auf lediglich 25 % - 30 % der Gesamtkosten für etwaige Umsetzungen belaufen.

Als Ansprechperson soll hierfür die Radwegbeauftragte GRⁱⁿ Mag.^a (FH) Elisabeth Reinthaler, MSc genannt werden.

Vizebgm. Sigmund stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Vertrag über die Teilnahme am Rad-Basisnetz zustimmen und die Radwegbeauftragte GRⁱⁿ Mag.^a (FH) Elisabeth Reinthaler, MSc, als Ansprechperson der Stadtgemeinde Pressbaum für das Projekt nennen.

Bedeckung: Für die Teilnahme entstehen erst mal direkt keine Kosten. Etwaige Maßnahmen zur Umsetzung sind dann in Zukunft extra zu beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: StR Auer, Bgm. Schmidl-Haberleitner, StR Scheibelreiter

Behandelt im Umweltausschuss:

Sachverhalt (vorbereitet von GR Ch. Leininger/E.Wiesböck)

Laut Land NÖ gibt es in unserer Region (Purkersdorf, Eichgraben, Tullnerbach und Pressbaum) ein hohes Potential für Radverkehr. Daher wird über die Entwicklung eines Radbasisnetzes überlegt. Ein Beschluss für einen Masterplan soll vom Land NÖ im September oder Oktober getroffen werden. Das Projekt kommt nur zustande, wenn alle 4 Gemeinden den Vertrag unterschreiben. Der Gemeinde entstehen mit der Unterzeichnung des Planungsvertrages Masterplan vorerst keine Kosten. Der Umweltausschuss spricht sich einstimmig dafür aus.

Teilnahme Rad-Basisnetz-Planung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Gesamtverkehrsangelegenheiten und Raumplanung (RU7)
Landhausplatz 1, 3109 St.Pölten
E-Mail: post.ru7@noel.gv.at

Die Gemeinde Pressbaum

bestätigt die Teilnahme an der Rad-Basis-Netzplanung für die
Potentialregion Purkersdorf

Sobald alle Teilnahmebestätigungen der betroffenen Gemeinden einer Potentialregion bei der zuständigen Stelle eingelangt sind, wird der Planungsauftrag von Seiten des Landes Niederösterreich (Abteilung RU7) vergeben.

Die Rad-Basisnetz-Planung dient als Grundlage zur Erstellung eines Ausbaupaketes und Fördereinreichung für die Förderschiene „Rad-Basis-Netze“ des Landes Niederösterreich.

Ansprechperson in der Gemeinde: Mag. Elisabeth Reinthaler
Telefonnummer: 0650 754 1154
E-Mail: elisabeth.reinthalers@pressbaum.at

Der Bürgermeister:
Josef Schmidt-Haberleitner

Pressbaum, am 30.9.2020

Ort, Datum

Unterschrift Bürgermeister
(inkl. Stempel)



Vizebgm. Sigmund stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge auf Empfehlung des Umweltausschusses die Unterzeichnung des Vertrages beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

zu Top 22 – Fördervertrag für Radinfrastruktur und E-Ladestation

Wird von der TO abgesetzt!

Sachverhalt (vorbereitet von GR Reinthaler/E.Stattin)

Das durch Stadtgemeinde Pressbaum beantragte Projekt „Übergreifendes Mobilitätsprojekt – Radinfrastruktur – E-Ladestation“ wurde dem Klima- und Energiefonds vorgelegt und positiv beurteilt. Zur Annahme des Fördervertrages ist eine entsprechende Annahmeerklärung durch den GR erforderlich.

GR Reinthaler stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Annahme des Fördervertrages der KPC GmbH für das Projekt „Übergreifendes Mobilitätsprojekt – Radinfrastruktur – E-Ladestation“ beschließen.

zu Top 23 – Versicherungsangelegenheiten:

Sachverhalt: (vorbereitet von StR Naber MA MSc/Thomas Hager):

a) Abschluss D&O Versicherung

Im Rahmen der gemeinsamen Besprechung mit Herrn Dr. Toifl am 15. Juni 2020 wurde auch die Frage der besseren Absicherung der Organe/Entscheidungsträgerinnen der Stadtgemeinde Pressbaum und der PKomm im Hinblick auf Vermögensschäden in der Privatwirtschaftsverwaltung und Strafrecht-Ergänzung besprochen (im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung gibt es derzeit für reine Vermögensschäden keine Deckung und daher Bedarf an einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung) und diesbezüglich ein Angebot von DUAL für die DUAL-Gemeindepolizze eingeholt. Es werden 3 mögliche Versicherungssummen mit dementsprechenden gestaffelten Jahresprämien angeboten wie folgt angeboten:

1 Mio. Euro zu einer Jahresprämie von € 1.942,50

2 Mio. Euro zu einer Jahresprämie von € 3.274,50

3 Mio. Euro zu einer Jahresprämie von € 4.384,50)

Von der Frau Buchhaltungsdirektorin kamen ob der Tatsache, dass DUAL kein österreichisches Unternehmen ist, Bedenken im Hinblick auf die steuerliche Gebarung und dem Ersuchen, eventuell ein österreichisches Unternehmen damit zu beauftragen. Hr. Dr. Toifl hat festgehalten, dass dieselbe Versicherungsleistung wiederum von der DUAL über die NÖ Versicherung zugekauft werden könnte, aber mit einem Prämienaufschlag von + 10 %.

Bedeckung:

- A)** noch im Rahmen des 1. Nachtragsvoranschlags 2020 möglich, aber **derzeit noch nicht gegeben, d. h. Neuanlage und Bedeckung einer HH-St.: 1/000000-670001 im NTVA 2020** oder
- B)** Aufnahme in den Voranschlag 2021 und Neuanlage mit Bedeckung einer HH-St.: 1/000000-670001 VA 2021 **ABER** damit erst Versicherungsschutz ab 1.1.2021

Der Versicherungsschutz fängt mit Annahme des Antrages an.

Von: Dr. Rudolf Toifl <dr.toifl@toifl-gmbh.at>

Gesendet: Mittwoch, 16. September 2020 08:35

An: 'Markus Naber MA MSc' <Finanzstadtrat@gmx.at>

Cc: susanne.stejskal@drei.at; Tschedul Monika <Monika.Tschedul@pressbaum.gv.at>; Hager Thomas Mag. <Thomas.Hager@pressbaum.gv.at>

Betreff: AW: Finanzausschuss - Zusatzfragen

Sehr geehrter Herr Naber!

Deckungsbeginn:

Angebotsgültigkeit ist 1 Monat nach Ausstellung, das war der 17.7.2020.

Fragebogengültigkeit ist 3 Monate nach Unterzeichnung, das war der 3.7.2020.

Daher ist die Deckung ab Annahme des Antrags durch den Versicherer gegeben. Wenn sich sachlich nichts geändert hat, bleibt das Offert voraussichtlich aufrecht. Die Annahme erfolgt, wenn ein Fragebogen aktuell gezeichnet vorliegt.

Verschuldensgrad:

Ausgeschlossen ist nur die direkt vorsätzliche Pflichtverletzung, siehe Punkt 5 der AVB lt. Anlage.

D.h. auch grobe Fahrlässigkeit ist umfasst.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Toifl

IHR PERSÖNLICHER VERSICHERUNGSMAKLER

Dr. Rudolf Toifl



Dr. Rudolf Toifl GmbH --> www.toifl-gmbh.at

Linzerstraße 30-32/3/2, 3002 Purkersdorf

02231 64263 oder 0699/11333625

StR Markus Naber MA MSc den

Antrag:

Der Gemeinderat möge über Herrn Dr. Toifl den Abschluss der angebotenen D&O-Versicherung bei DUAL mit einer Versicherungssumme von 2 Mio und einer Jahresprämie von € 3.274,50 ab dem 01.11.2020 beschließen. Bedeckung: NTVA 2020 inklusive MFP unter der neuen HH: 1/000000-670001 Ersuchen, dass Dr. Toifl schriftlich mitteilt, ab wann eine Versicherungsdeckung gegeben ist. Ob dies mit Einlangen des Antrages bei der Versicherung, oder mit Bezahlung der Erstprämie erfolgt (Anfrage per Mail wurde noch am 15.09.2020 von StR Naber an Herrn Dr. Toifl gestellt).

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

b) Kündigung E-Versicherung Volksschule:

Im Rahmen der gemeinsamen Besprechung mit Herrn Dr. Toifl am 15. Juni 2020 wurde auch die Notwendigkeit der bisherigen Elektrogeräteversicherung für die Volksschule Pressbaum bei der Allianz mit einer Jahresprämie von € 125,- p. a. thematisiert. Die gegenständliche Versicherung u. a. für die Brandmeldeanlage war damals (2004) eine Bedingung im Wartungs- und Schutzvertrag der Siemens. Nach Rückfrage von Herrn Riedinger gibt es aber von der gegenständlichen Firma keine Einwände gegen eine Kündigung der gegenständlichen Versicherung mehr. Daher der Herr Bürgermeister die gegenständliche Versicherung umgehend zum nächstmöglichen Termin gekündigt.

StR Markus Naber MA MSc den

Antrag:

Der Gemeinderat möge gemäß § 38 NÖ GO 1973 nachträglich zustimmen, dass die Elektrogeräteversicherung mit der Versicherungsurkunde A169803191 bei der Allianz zum nächstmöglichen Termin gekündigt wird.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

c) Kündigung der Haftpflichtversicherung für den FW-293PL der FF-Pressbaum bei der Wiener Städtischen und Neuabschluss bei der NV im Rahmen der Blaulichtsuperpolizze:

Von der Feuerwehr Pressbaum wurde der Wunsch geäußert, dass der einzige Anhänger, der bis dato nicht bei der NÖ Versicherung im Rahmen der Blaulichtsuperpolizze versichert ist, zum nächst möglichen Termin konvertiert wird, damit alles KFZ bzw. Anhänger einheitlich von der NÖ Versicherung betreut werden. Die bisherige Polizze bei der Wiener Städtischen wurde daher per 1. November 2020 gekündigt und gleichzeitig die Neuaufnahme mit diesem Datum in die Blaulichtsuperpolizze des NÖ Landesfeuerwehrverbandes bei der NÖ Versicherung beantragt.

Bisherige Kosten bei der Wiener Städtischen: Euro 12,21 p. a.

Zukünftige Kosten bei der NÖ Versicherung: Euro 12,19 p. a.

Bedeckung:

HH-St.: 1/163001-670000 Freiwillige Feuerwehr Pressbaum Versicherungen

StR Markus Naber BA MA MSc den

Antrag:

Der Gemeinderat möge gemäß § 38 NÖ GO 1973 nachträglich zustimmen, dass der Anhänger der Feuerwehr Pressbaum mit dem Kennzeichen FW-293PL ab 1. November 2020 im Rahmen der Blaulichtsuperpolizze bei der NÖ Versicherung zu einer derzeitigen Prämie von € 12,19 p. a. haftpflichtversichert wird.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

d) Weitere Erhöhung der Versicherungssumme für die Sparte „Feuer“ der am WH garagierten KFZ

Vom Gemeinderat wurde schon einmal die Versicherungssumme für die Sparte „Feuer“ der am Wirtschaftshof garagierten KFZ von ursprünglich € 100.000,- auf nunmehr € 400.000,- erhöht. Aufgrund der gemeinsamen Besprechung mit Herrn Dr. Toifl am 15. Juni 2020 wurde nun noch einmal gemeinsam geprüft, ob die jetzige Versicherungssumme angesichts der dort für die gegenständlichen Fahrzeuge des WH im Vermögensverzeichnis aufscheinenden Buchwerte nunmehr eine ausreichende Deckung gegeben ist,

oder nicht. Aus dem Vermögensverzeichnis per 31.12.2019 ist erkennbar, dass der Buchwert aller derzeit im Wirtschaftshof garagierten KFZ oder Maschinen ca. € 400.000,- beträgt. Derzeit haben wir eine Versicherungssumme von € 400.000,- für die Sparte Feuer. Der Wiederbeschaffungswert beträgt lt. Schätzung des Herrn Wirtschaftshofdirektors ca. € 1.000.000,-. Herr Dr. Toifl nahm dazu wie folgt Stellung:

„Die bestehende Deckung betrifft Feuerrisiko. Die Versicherungssumme ist eine Erstrisikosumme, also kein Einwand von Unterversicherung. Geleistet wird der Verkehrswert (könnte in etwa dem buchhalterischen Wert entsprechen). Mit der derzeit bestehenden Deckung sind alle KFZ und Großbaumaschinen gegen Feuer gedeckt. Eine Erhöhung ist nach Einsicht in die Buchhaltungsunterlagen nicht sinnvoll...“

Nun wurden im Jahr 2020 für den Wirtschaftshof aber eine neue Kehrmaschine mit einem Listenpreis von € 175.000,- und eine Pritsche mit einem Wert von € 36.000,- angeschafft. Daher würde aus der Sicht des zuständigen Sachbearbeiters eine Erhöhung der jetzigen Versicherungssumme um € 200.000,- auf neu € 600.000,- sehr wohl sinnvoll sein. Zu erwartende Mehrkosten pro Jahr: € 300,-.

Bedeckung: 1. Nachtragsvoranschlag 2020 HH-St.: 1/820000-670000
Wirtschaftshofgebäude Versicherung Polizze 1391/001071-2

StR Markus Naber MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge zustimmen, dass die Versicherungssumme für die Sparte „Feuer“ der am Wirtschaftshof garagierten KFZ trotz der neu angeschafften Kehrmaschine und Pritsche (erst im Vermögensverzeichnis per 31.12.2020), bei €400.000,00 belassen wird.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

e) Versicherung für die neue Pritsche des Wirtschaftshofes

Im Gemeinderat vom 30. Juni 2020 wurde betreffend die neue Pritsche für den Wirtschaftshof beschlossen, dass gemäß bestehendem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates die neue Pritsche über Herrn Dr. Toifl für die Dauer von 3 Jahren vollkaskoversichert werden soll. Nach Ablauf der 3 Jahre ist die Vollkaskoversicherung zu kündigen und eine Haftpflichtversicherung weiterzuführen. Nach Abmeldung der alten Pritsche ist diese Versicherung über Herrn Dr. Toifl zu kündigen. Daraufhin hat Herr Dr. Toifl eine Markterkundung wie folgt durchgeführt:

Bestbieter: Helvetia € 2.962,57

Uniqa € 3.426,69

NV € 3.793,94

Wr. Städtische: Kein Angebot

Aufgrund der Rückmeldung des Herrn WHD Hebenstreit, wonach die Pritsche noch im September anzumelden ist, weil das Altfahrzeug nicht mehr benutzt werden darf, hat der Herr Bürgermeister den Auftrag an die helvetia am 31.08.2020 erteilt.

Bedeckung: 1/821000-670000 Fuhrpark Versicherungen 1. NTVA 2020 – vom SB gemeldet nachträglich genehmigen.

StR Markus Naber MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Auftragserteilung des Herrn Bürgermeisters vom 31.08.2020, wonach die Versicherung für die neue Pritsche des Wirtschaftshofes für die ersten 3 Jahre als Vollkaskoversicherung und danach als Haftpflichtversicherung bei der Helvetia zu einer derzeitigen Jahresprämie von € 2.962,57 erfolgt, gemäß § 38 NÖ GO 1973 zur Kenntnis nehmen und nachträglich genehmigen

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

zu Top 24 - Nachtrag zum Kreditvertrag vom 15.04.2020, IBAN: AT67 6000 0005 4010 2317

Sachverhalt: (vorbereitet von StR Naber MA MSc/

Auf Wunsch der Stadtgemeinde Pressbaum wurde der Kreditvertrag vom 15.04.2020 mit dem Verwendungszweck Sanierung Wirtschaftshof, Kehrmaschine über EUR 380.000,00 in den Punkten 5. Konditionen und 6.1. Rückzahlung (Änderung von Pauschalraten auf Kapitalraten) adaptiert.

NACHTRAG

zum Kreditvertrag vom 15.04.2020 samt diversen Nachträgen

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Pressbaum

Hauptstrasse 58. 3021 Pressbaum

(der „Kreditnehmer“)

und

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und

Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft

Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien

FN 205340x

(die „Bank“ oder „BAWAG P.S.K.“)

IBAN: AT67 6000 0005 4010 2317

Präambel

Wunschgemäß wird der Kreditvertrag vom 15.04.2020 mit dem Verwendungszweck Sanierung Wirtschaftshof, Kehrmaschine über EUR 380.000,00 in den Punkten 5. Konditionen und 6.1. Rückzahlung

wie folgt adaptiert.

Alle sonstigen Konditionen, Kreditvertragsvereinbarungen einschließlich der Sicherungsabreden samt

diversen Nachträgen bleiben bis zur gänzlichen Abdeckung des Kredites inkl. Zinsen und Nebenspesen vollinhaltlich aufrecht.

5. Konditionen:

5.5. Die Zahlung der Zinsen erfolgt jeweils im Nachhinein per 01.03. und 01.09. sowie bei Rückzahlung.

Die vereinbarten Zinsen werden so lange verrechnet, bis der gesamte Kreditbetrag zurück bezahlt

worden ist.

6. Rückzahlung:

6.1. Ab 01.03.2022 ist der Kredit in 30 halbjährlichen Kapitalraten jeweils am 01.03. und 01.09. eines

jeden Jahres zurückzuzahlen, sodass der Kredit inklusive Zinsen am 01.09.2036 zur Gänze abgedeckt

ist.

Annahmeerklärung

Wir erklären uns mit dem Inhalt des vorstehenden Nachtrages einverstanden und nehmen diesen vorbehaltlos an.

Pressbaum, 30.09.2020

Stadtrat Naber MA MSc stellt daher den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge den vorliegenden Nachtrag zum Kreditvertrag vom 15.04.2020 beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 25 – Subventionen

Sachverhalt (vorbereitet von StR Tweraser/E.Stattin)

a) Vereinsmeierei – Kulturprogramm 2020

Mit Schreiben vom 13.05.2020 sucht die Kulturinitiative Vereinsmeierei um eine Subvention in der Höhe von € 1.600,- für das Kulturprogramm 2020 in Pressbaum an. Natürlich verschlingt so ein Festprogramm Unsummen, die das Budget der Vereinsmeierei zusätzlich belasten.

Subvention 2019: € 1.000,-

Haushaltsstelle-Buchung: Kto. 1/312000-757000 Förderung der bildenden Künste

Eine positive Ausschussempfehlung liegt vor.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge der Kulturinitiative Vereinsmeierei eine Subvention in der Höhe von € 1.600,- an Kulturvereine für das Kulturprogramm 2020 in Pressbaum gewähren.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Abstimmung findet ohne StR Polzer statt

b) USV – Pressbaum – Wasserbezugsgebühren

Mit Schreiben vom 14.09.2020 sucht der USV Pressbaum um eine Subvention in der Höhe von € 3.049,47 für die Nachzahlung der Wasserbezugsgebühren an.

Bedeckung ist gegeben unter 1/269-757 mit € 2.000,-- und 1/069-757 mit € 1.425,--.

Eine positive Ausschussempfehlung liegt vor.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem USV Pressbaum eine Subvention in der Höhe von € 2.500,-- für die Nachzahlung der Wasserbezugsgebühren gewähren.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Abstimmung findet ohne StR Polzer statt

zu Top 26 – Winterdienst

Sachverhalt (vorbereitet von Vizebgm. Sigmund/M.Riedinger)

Es handelt sich um den Winterdienst ab der Saison Winter 2020. Betroffen davon ist das Los 3 – Firma Gartenservice Peter Rasch.

Die Bereitstellungspauschale bleibt für den Auftragnehmer unverändert.

Das Räumgebiet dazu setzt sich ab der Saison Winter 2020/2021 wie folgt zusammen:

<i>Händisch</i>	<i>Laufmeter</i>	<i>Stiegen</i>
Gehweg Haitzwinkel (Wasserbehälter - Rosette Andaystraße)	978	7
Gehweg Hollenstein	85	10
Brücke Pfalzauerstraße 50 Meter vor Leitl	10	
Gehsteig Pfalzauerstraße rechts und links Conte Corti-Straße	87	
Brücke Fünkhgasse zur Mittelschule Pressbaum	23	
G e s a m t	1183	17

Vizebgm. Sigmund stellt den

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge das Räumgebiet in der vorliegenden Form für das Winterdienst-Los 3 welches von der Firma Gartenservice Peter Rasch betreut wird, beschließen. Es handelt sich dabei um den Zeitraum 2020 bis 2022.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: GR Ing. Woletz, GR Hebenstreit,

Zu Top 27 – Stadtsaal und weitere Vorgehensweise

Sachverhalt (vorbereitet von GR Strombach, Michael Riedinger)

Sachverhalt B wird vorgezogen

b)

Bezüglich Veranstaltungen im Stadtsaal wurden Überprüfungen seitens der BH St. Pölten, des Bausachverständigen DI Miksits mit der FF-Pressbaum, Rotes Kreuz und Ausschussvorsitzenden GR Ing. Strombach durchgeführt.

Um Veranstaltungsbewilligungen ausstellen zu können, bedarf es einer Entscheidung des Gemeinderates, ob man davon ausgeht, dass die Ausnahmeregelung gem. § 10, Abs. 2, Zif 1 NÖ Bauordnung 1996, für den Stadtsaal Pressbaum zutrifft.

Diesbezüglich befindet sich ein Bescheid des Bezirkshauptmannes vom 20.2.1968 im Bauakt. (siehe Beilage), in dem eine Ausnahmeregelung für Veranstaltungen im Pfarrsaal erlassen wurde.

Es liegt eine Stellungnahme des Bausachverständigen DI Miksits vom 28.09.2020 vor.

Gemeinderatssitzung 30.09.2020

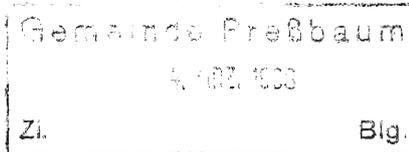
K-2-66/3-1987

20. September 1988

Betrifft: Pfarramt Pressbaum,
Pfarrheim;

Postfach 432
1011

Im das
röm.kath. Pfarramt
3021 Pressbaum



B e s c h l u s s

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung erteilt dem röm.kath. Pfarramt Pressbaum gemäß § 53 Abs. 3 der Bauordnung die H. eine Ausnahmebewilligung für die Deckenkonstruktion im Pfarrheim, Parz.Nr.133/4, KG.Pressbaum. Die beiderseitig nachstehenden Auflagen sind einzuhalten:

- 1.) Bei jeder Veranstaltung müssen mindestens 2 Feuerwehrleute, die zur Löschung von Bränden entsprechend ausgerüstet sind, anwesend sein.
- 2.) Leicht brennbare Dekorationen, Girlanden etc. dürfen im Pfarrheim nicht angebracht werden.
- 3.) Die Anzahl der Veranstaltungsteilnehmer ist mit ~~100~~ Personen zu beschränken.

B e g r ü n d u n g

Die beantragte Ausnahmebewilligung konnte im Hinblick auf die außergewöhnlichen Umstände, die bei der Errichtung des Pfarrheimes aufgetreten sind, erteilt werden.

Wie aus den Akteunterlagen hervorgeht, mußte mit dem Bau dringender begonnen werden, da dafür die Hilfe des Bauordners in Anspruch genommen wurde und weitere bereitgehaltene Geldmittel sonst verloren gegangen wären.

Das Pfarramt Pressbaum war im Hinblick auf die Vorgangsweise der Wiener Behörden, welche diese Decken zulassen, im guten Glauben und hat daher angenommen, daß der na. einprobierter Berufung stattgegeben wird. Bei Einlangen d. negativen Bescheidigung der der Bau bereits so weit

fortgeschritten, daß eine andere Deckkonstruktion nur unter Aufwendung von unzumutbar hohen Geldmitteln hätte errichtet werden können.

Da der Saal jährlich nur etwa 2 - 3 mal für größere Veranstaltungen verwendet wird, wäre die Verschreibung einer selbsttragenden Decke eine unzumutbare Härte.

Im Hinblick auf diesen Sachverhalt und da auch von Seiten der Baubehörde erster Instanz sowie aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Bedenken bestehen, konnte bei Verschreibung der obigen Auflagen die erbetene Ausnahmebewilligung erteilt werden.

Eine weitere Begründung kann gemäß § 58 Abs.2 AVG.1950 entfallen, da dem Parteibegehren vollinhaltlich statt gegeben wurde.

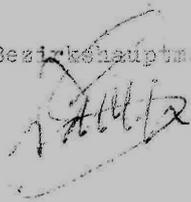
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei diesem Amte schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Antrag zu enthalten und ist pro Bogen mit S 15,-- zu stempeln.

Ergeht gleichlautend an:

den Herren Bürgermeister in Pressbaum, zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann:



GR Ing. Strombach stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat stellt fest, dass aufgrund des beiliegenden Bescheides aus dem Jahr 1968, ausgestellt von der BH-Wien-Umgebung (Bezirkshauptmann) sowie aufgrund der Stellungnahme des Bausachverständigen DI Miksits die Ausnahmeregelung des § 10, Abs.2,Zi1 zur Anwendung: „Keiner Bewilligung bedürfen Veranstaltungsbetriebsstätten, die nach der NÖ Bauordnung 1996 bewilligungspflichtig sind und bereits baubehördlich bewilligt wurden, wenn der bewilligte Verwendungszweck die Durchführung der geplanten Veranstaltungen umfasst.“ gelangt.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

a)

Hr. Riedinger wurde beauftragt zur Dachsanierung für den Stadtsaal Pressbaum entsprechende Angebote einzuholen. Es wurden drei Firmen eingeladen.

Dazu liegen zwei Angebote vor.

€ 27.852,00 Firma Stetek – 8604 Kapfenberg

€ 5.230,63 Firma Wallner – 3021 Pressbaum.

Eine Bedeckung wäre auf den beiden HHSt 1/380000-614000 (Instandhaltung von Gebäude und Bauten) sowie 1/380000-618000 (Instandhaltung von Sonstigen Anlagen) in Summe gegeben. Aktueller Stand beider Konten gemeinsam € 5.884,44.

Es ist die Entscheidung der Politik, ob genannte Haushaltsstellen dazu herangezogen werden sollen.

Eine positive Ausschussempfehlung liegt vor.



Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstrasse 58
3021 Pressbaum

Pressbaum 15.09.2020
Kunden-UID Nr. :

Kostenvoranschlag

Nr. 20200151

Betreff Reparatur Pfarrsaal

Wir weisen darauf hin, dass es sich um eine Sanierung bzw. Reparatur handelt und wir keine Gewährleistung im Sinne der ÖNORM für die Dachdecker-Spenglerarbeiten übernehmen.

Pos. Nr.	Menge EH	Positionstext	EH-Preis	Pos.-Preis
1	26,00 lfm	Hängerinne 33er halbrund getauscht (Haken bleiben)	34,01	884,26
2	2,00 St	Vorköpfe 33er	11,65	23,30
3	2,00 St	Rinnenkessel 33/120	32,85	65,70
4	18,00 St	Partiestunden (Arbeit und Wegzeit) Dach übersteigen , reinigen Dachplatten ausbessern	116,00	2 088,00
5	1,00 Pa	Kleinmaterial	50,00	50,00
6	1,00 Pa	Entsorgung	100,00	100,00
7	10,00 St	Wellplatte P6 schwarz (angenommen)	86,63	866,30
8	5,00 Stk	Firstkappen 18° dunkelgrau (angenommen)	56,26	281,30
Nettosumme			€	4 358,86
Mehrwertsteuer			20,00 % €	871,77
Bruttosumme			€	5 230,63

Preise wurden nach derzeitigen Lohn und Materialkosten kalkuliert und sind 4 Wochen gültig

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand (m², lfm etc.)

Mit freundlichen Grüßen

Dachdeckerei Spenglerei Wallner GmbH

Dachdeckerei Spenglerei Wallner GmbH
Firmenbuch Landesgericht St. Pölten: Firmenbuchnummer FN 517584d, UID: ATU 74688368
Bankverbindung: Raiffeisenbank Pressbaum, IBAN: AT95 3266 7000 0000 1149, BIC: RLNWATWWPRB

Angebot Dachsanierung und Beschichtung



Michael Riedinger
 Stadtm. der Stadtgemeinde Pressbaum
 3021 Pressbaum

Datum: 04.09.2020

Bearbeiter: Telenta

KundenTel.:

MA Tel: 0660-4891384

Pos. 1.:	Reinigung der gesamten Dachfläche mit Hochdruck und anschließender Reinigung der Dachrinne			700,00 EUR
			m ² 843	
Pos. 3.:	Aufbringung einer Schicht Tiefengrund auf die gesamte Dachfläche, verfestigt den Untergrund und optimiert die Haftfähigkeit der anschließenden 2-fach Beschichtung.	3,00 € /m ²	843	2.529,00 EUR
Pos. 4.:	Aufbringung von 2 Schichten Dachbeschichtung (100% Reinacrylat) Das spezielle Hightech-Beschichtungsmaterial ist farb- und witterungsbeständig, abriebfest, UV- stabil und hoch elastisch. Die Beschichtung ist Wasserdicht und so konzipiert ,dass die Atmungsaktivität der Dachoberfläche gegeben ist .	23,00 € /m ²	843	19.389,00 EUR
Pos. 5.:	Dachfenster, Lüftungsrohr,Kamineinfassung beschichten .	46,00 € /Stk.	2	92,00 EUR
Pos. 6.:	Allgemeine Baustelleneinrichtung, Zu- und Abfahrtskosten,Material-Transport, sämtliche Zulagen, grobe Baustellenreinigung etc. Wasser und Strom sind bauseits bereit zu stellen .			500,00 EUR
			Nettoauftragssumme	23.210,00 EUR
			20% MWSt	4.642,00 EUR
			Gesamtauftragssumme	27.852,00 EUR
			Sonderpreis	

Ort, Datum

Kunde, gelesen und einverstanden

Wir würden uns freuen ,wenn unser Angebot Ihre Zustimmung findet !



STELTEK Dach- und Dämmtechnik GmbH, 8605 Kapfenberg, Mariazellerstr. 1a, Graz – Oberwart – Wolfsberg, FN 514018 |

GR Ing. Strobach stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Firma Wallner, vorbehaltlich eines günstigeren Angebotes der Fa. Petrovic, Liebl oder Fa. Suchan, mit einer Gesamtbruttosumme von € 5.230,63 beauftragen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltung: StR Auer

Wortmeldungen: GR Dr. Großkopf, Bgm. Schmidl-Haberleitner, GR Ing. Pintar,

Stellungnahme von WIR liegt dem Protokoll bei



Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
A-3021 Pressbaum

Montag, 28. September 2020

**Stellungnahme zu Ausnahmen von Bewilligungen für Veranstaltungsbetriebsstätten lt. NÖ
Veranstaltungsgesetz betreffend 3021 Pressbaum, Franz Gugereil-Gasse 1 „Stadtsaal“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gemäß Bescheid vom 20.2.1968 (X-P-65/3-1967) ausgestellt von der BH Wien Umgebung gibt es eine Ausnahmegewilligung für die Deckenkonstruktion §56 (6) im Pfarrsaal. In der Begründung des Bescheides wurde festgehalten, dass der Saal jährlich für 2-3 Veranstaltungen genutzt wird und dass Seitens der Baubehörde erster Instanz keine Bedenken gegen die Benützung des damaligen Saales als Veranstaltungsraum bestehen.

Laut NÖ Veranstaltungsgesetz § 10 dürfen Veranstaltungen nur in geeigneten, von der Behörde bewilligten Veranstaltungsbetriebsstätten durchgeführt werden. Keiner Bewilligung bedürfen Veranstaltungsbetriebsstätten,

1. die nach der NÖ Bauordnung 1996 bewilligungspflichtig sind und bereits baubehördlich bewilligt wurden, wenn der bewilligte Verwendungszweck die Durchführung der geplanten Veranstaltungen umfasst,

2. die bereits innerhalb der letzten fünf Jahre von der zuständigen Behörde für gleichartige Veranstaltungen bewilligt wurden, wobei die in diesem Verfahren erteilten Auflagen einzuhalten sind.

Schlussfolgernd kann festgehalten werden, dass mit dem Bescheid vom 20.2.1968 (X-P-65/3-1967) nachweislich eine baubehördliche Zustimmung erfolgt ist. Durch die spätere Vergrößerung des Pfarrsaales und Erweiterungen sind weitere für Veranstaltungen genutzte Räume und Nebenräume im Erdgeschoss geschaffen worden. Zusätzlich kann der 2. Punkt von §10 NÖ Veranstaltungsgesetz für den Entfall einer Veranstaltungsbetriebsstättenbewilligung herangezogen werden, wenn die zuständige Behörde (Gemeinde oder auch BH) gleichartige Veranstaltungen bewilligt hat, wobei die Auflagen dieser Veranstaltungen weiterhin einzuhalten wären.

Grundsätzlich sind aber bei jeder Anmeldung einer Veranstaltung lt. NÖ Veranstaltungsgesetz (§ 1 Anwendungsbereich) ohnehin diverse Konzepte lt. §5 (u. a. sicherheits-, brandschutz- und ein rettungstechnisches Konzept) vorzulegen und von der Behörde zu prüfen und mit der Eignung der Veranstaltungsbetriebsstätten individuell abzuklären.

Freundliche Grüße

Bmstr. Dipl. Ing. (FH) Stephan Miksits

UNTERS.

Deckenkonstruktionen.

§ 53. (1) Für Souterrain- und Kellerräume dürfen keine hölzernen Decken angewendet werden.

(2) Lokaltäten, in welchen Backöfen angebracht oder feuergefährliche Gegenstände aufbewahrt werden, dann Stallungen in solchen Gebäuden, auf welche die Bestimmungen des § 44 dieser Bauordnung Anwendung haben, und außerdem dann, wenn sich über den Stallungen Wohnbestandteile befinden, müssen vollständig feuersichere, das ist gewölbte oder eiserne Decken erhalten.

(3) Im übrigen bleibt die Anwendung von Tram-, Sturz- und Dippelböden sowie von Böden, die auf Eisenkonstruktion beruhen, der freien Wahl des Bauwerbers überlassen. Nur in dem obersten Stockwerke und wo ebenerdige Lokaltäten nicht gewölbt werden, auch über dem Erdgeschosse sind der Feuersicherheit wegen massive Decken einzulegen.

(4) Als massive Decken werden außer den Dippelböden und Eisenkonstruktionen auch Tram- oder Sturzböden betrachtet; diese dürfen jedoch nur unter der Bedingung in Anwendung gebracht werden, daß dieselben von den Polstern durch eine Schuttauflage vollkommen isoliert und im obersten Stockwerke nicht nur feuersicher belegt (§ 59), sondern auch, um dem möglichen Einsturze der Dachung bei einem Feuer Widerstand zu leisten, in entsprechender Stärke hergestellt werden.

(5) Die Bestandteile des Dachstuhles dürfen mit der Decke des obersten Geschosses, wenn diese vollkommen in Holz ausgeführt ist, nicht in Verbindung gebracht werden. Bei Eisenbeton- oder Eisenträgerdecken ist eine vollständige Trennung nicht erforderlich. Das Dachgehölz darf jedoch in letzterem Falle nur auf den Eisenträgern aufruhend¹⁾.

(6) Ausnahmen von dieser Vorschrift können bei Gebäuden, die dem öffentlichen Gottesdienste gewidmet sind, und sonstigen außergewöhnlichen Bauten von der politischen Bezirksbehörde²⁾ gestattet werden¹⁾.

¹⁾ Abs. 5 und 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 132/1922.

²⁾ Jetzt Bezirksverwaltungsbehörde.



§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für öffentliche Veranstaltungen wie öffentliche Theatervorstellungen und Filmvorführungen sowie alle Arten von öffentlichen Schausstellungen, Darbietungen und Belustigungen, sofern sie nicht ausdrücklich von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeschlossen sind.

(2) Öffentlich im Sinne dieses Gesetzes sind Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind. Eine Veranstaltung, die von einer Vereinigung für ihre Mitglieder durchgeführt wird, gilt jedenfalls auch dann als öffentlich, wenn die Mitgliedschaft nur zum Zweck der Teilnahme an der Veranstaltung, allenfalls verbunden mit der Leistung eines Beitrages, erworben wird.

(3) Filmvorführungen sind die Wiedergabe von Laufbildern, die auf einem Speichermedium aufgezeichnet sind.

(4) Von der Anwendung dieses Gesetzes sind ausgenommen:

1. Veranstaltungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie von politischen Parteien im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches;
2. Veranstaltungen zur Religionsausübung, insbesondere in den dazu bestimmten Einrichtungen (Kirchen, Synagogen oder sonstigen Kultuseinrichtungen) von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften;
3. Veranstaltungen, die unter die Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 oder des Versammlungsgesetzes 1953 fallen oder deren Durchführung aufgrund des Glücksspielgesetzes dem Bund vorbehalten ist;
4. Veranstaltungen der Bundestheater;
5. Veranstaltungen in gewerbebehördlich genehmigten Gastgewerbebetriebsanlagen in dem dafür vorgesehenen und genehmigten Umfang;
6. Ausstellungen in baubehördlich bewilligten Gebäuden, wenn der bewilligte Verwendungszweck die Durchführung der geplanten Veranstaltung umfasst;
7. Sportveranstaltungen, die ihrer Art nach eine Gefährdung der Zuschauer nicht erwarten lassen;
8. Vorträge, Kurse, Vorlesungen, Ausstellungen und Filmvorführungen, die überwiegend wissenschaftlichen Zwecken, Unterrichts- oder Volksbildungszwecken dienen;
9. Veranstaltungen von Schulen, Musikschulen, Heimen, Kindergärten und Horten oder von Schülern, Heimbewohnern und Kindern im Rahmen der genannten Einrichtungen;
10. Kulturelle und sportliche Veranstaltungen sowie Veranstaltungen zum Zweck der Jugendbildung von Vereinen, deren satzungsmäßiger Zweck in der Pflege aller Bereiche des Jugendlebens (Jugendorganisationen) besteht, ausgenommen Tanzveranstaltungen;
11. Ausstellungen von Mustern oder Waren durch Gewerbetreibende sowie Ausstellungen von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen;
12. Veranstaltungen, die nach ihrer Art im Volksbrauchtum begründet sind, wie z. B. Platzkonzerte, Faschingsumzüge etc.;
13. Filmvorführungen in Gebäuden mit Geräten, die üblicherweise auch in Haushalten verwendet werden;
14. Veranstaltungen im üblichen Zusammenhang mit einer Erwerbsausübung, wie Werbveranstaltungen, Präsentationen, Werbefilme, Leistungs-, Verkaufs- oder Modeschauen;
15. Spielautomaten, die unter den Geltungsbereich des NÖ Spielautomatengesetzes, LGBl. 7071, fallen

§1 NÖ Veranstaltungsgesetz

§ 3

Inhalt der Anmeldung

Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. den Namen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz oder derzeitiger gewöhnlicher Aufenthaltsort des Veranstalters und der gegebenenfalls vom Veranstalter gemäß § 3 Abs. 3 namentlich gemachten Ansprechperson;
2. bei juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften die Bezeichnung und den Sitz der Gesellschaft sowie den Namen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz oder derzeitigen gewöhnlichen Aufenthaltsort jener Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind;
3. eine Person (Veranstalter oder Ansprechperson), die während der Veranstaltung anwesend und für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist, wobei diese Ansprechperson vom Veranstalter durch Mitteilung an die Behörde bis zu einem Tag vor Beginn der Veranstaltung ausgetauscht werden kann;
4. den Ort der Veranstaltung und die genaue Bezeichnung der Veranstaltungsbetriebsstätte unter Anschluss eines Lageplanes sowie Namen und Anschrift ihres Eigentümers;
5. den Zeitraum, in dem die Veranstaltung durchgeführt wird;
6. die Bezeichnung und den Gegenstand der Veranstaltung;
7. wenn die Veranstaltung in Zelten oder ähnlichen mobilen Einrichtungen stattfindet oder die Nutzung technischer Geräte (z. B. Schaukeln, Riesenräder, Hochschaubahnen u. dgl.) durch den Besucher vorgesehen ist, eine Bescheinigung über die Zertifizierung des Zeltes, der mobilen Einrichtung oder des technischen Geräts durch eine im EWR oder in der Türkei akkreditierte Organisation zur Zertifizierung von Produkten (z. B. TÜV, österreichisches Normungsinstitut). Anstelle der Zertifizierung des Zeltes oder der mobilen Einrichtung, in der die Veranstaltung stattfindet, kann auch eine Bestätigung eines Fachkundigen (Zivilingenieur, Baumeister, etc.), über die Stabilität und Eignung des Zeltes oder der mobilen Einrichtung für den Veranstaltungszweck vorgelegt werden;
8. den Nachweis der Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte, gegebenenfalls einen Überprüfungsbericht oder einen entsprechenden Nachweis gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 bis 3;
9. ein sicherheits-, brandschutz- und ein rettungstechnisches Konzept, welche einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung gewährleisten;
10. bei Veranstaltungen, bei denen die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, die Zahl 500 übersteigt und bei Veranstaltungen, bei denen im besonderen Maße die Gefahr von Unfällen gegeben ist, wie z. B. bei der Verwendung von technischen Geräten, wie Schaukeln, Rutschbahnen, Autodromen etc. oder Motorsportveranstaltungen, den Nachweis des Bestehens einer ausreichenden Haftpflichtversicherung;
11. eine Erklärung (Bescheinigung) des Veranstalters, dass alle sicherheitsrelevanten bau- und bautechnischen Bestimmungen eingehalten werden;
12. bei Veranstaltungen im Freien ein Konzept zur Vermeidung sanitärer Missstände und ein Konzept zur Vermeidung einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nachbarschaft;
13. die erwartete Gesamtbesucherzahl;
14. die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können und
15. eine Darstellung der Verkehrssituation erforderlichenfalls unter Anschluss eines Verkehrskonzeptes.

§3 NÖ Veranstaltungsgesetz



Dipl. Ing. (FH) Stephan Miksits
☎ +43 664 735 933 74

A-3002 Purkersdorf
✉ miksits@baukontor.at

Robert Hamerling-Gasse 6
www.baukontor.at

§ 10

Eignung der Veranstaltungsbetriebsstätte

- (1) Veranstaltungen dürfen nur in geeigneten, von der Behörde bewilligten Veranstaltungsbetriebsstätten durchgeführt werden.
- (2) Keiner Bewilligung bedürfen Veranstaltungsbetriebsstätten,
1. die nach der NÖ Bauordnung 1996 bewilligungspflichtig sind und bereits baubehördlich bewilligt wurden, wenn der bewilligte Verwendungszweck die Durchführung der geplanten Veranstaltungen umfasst,
 2. die bereits innerhalb der letzten fünf Jahre von der zuständigen Behörde für gleichartige Veranstaltungen bewilligt wurden, wobei die in diesem Verfahren erteilten Auflagen einzuhalten sind oder

§10 NÖ Veranstaltungsgesetz

zu Top 28 – Kündigung Nextbike

Sachverhalt:

2015 wurde im Gemeinderat beschlossen eine nextbike Station in Pressbaum beim Rathaus einzurichten. Dieser Vertrag hat eine Laufzeit bis Ende 2020. Aufgrund der schlechten Frequentierung in den letzten Jahren (2019: 8 Ausborgungen) spricht sich der Umweltausschuss für ein endgültiges Auslaufen des Vertrages mit 2020 aus.

GR Leininger stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge das Auslaufen des Vertrages Ende 2020 mit ENU (nextbike) beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

zu Top 29 - Registrierung beim BEV für GeoOffice Online

Sachverhalt (vorbereitet von Mag. Stefan Wallner)

In der Gemeinderatssitzung vom 10.06.2020, Top 10 wurde der Ankauf der Software GeoOffice Online für das Bauamt beschlossen.

Bezüglich der Kostenaufstellung wurde vorab seitens der Firma Gemdat nicht kommuniziert, dass für die Verwendung der Software zusätzlich eine kostenpflichtige Registrierung beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen nötig ist.

Dies ist essentiell für die Nutzung der aktuellsten Katastralmappe und die Integration von BEV-Grundbuchsdaten in das K5-Verfahren (Hauptsoftware im Bauamt). Ohne den BEV-Zugang als Verrechnungsstelle für GeoOffice Online ist die Verwendung der Software nicht möglich.

Für die Registrierung beim BEV wird zusätzlich eine monatliche Grundgebühr in der Höhe von € 10 monatlich (Umsatzsteuerfrei) fällig.

Die Bedeckung auf der Haushaltsstelle 1/900100-728000 ist per 28.08.2020 mit 24.649,34€ gegeben.

StR Polzer stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Registrierung und Bestellung des BEV-Zugangs für die WEB-Services über das BEV-Stamportal als Verrechnungsstelle für GeoOffice Online zum Preis von € 10,-- monatlich beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 30 –Feuerwehrhaus

Sachverhalt (vorbereitet von StR Polzer/A.Hajek)

Die Stadtgemeinde Pressbaum hat aufgrund des Finanzierungsgespräches das Projekt Neubau Feuerwehrhaus mit einer Projektgesamtsumme von Euro 4.960.000 begonnen.

Die Vergabe der Planungsleistungen und begleitenden Kontrolle erfolgte nach der Ausschreibung im Dezember 2019 bzw. Februar 2020.

Aufgrund der vorliegenden Kostenaufstellung ergeben sich Mehrkosten in der Höhe von 1.457.200 Euro brutto.

Davon ist die Finanzierung wie folgt geplant:

- FF-Pressbaum Eigenleistung Euro 459.600 Euro brutto
- Hilfswerk Wiental Baukostenzuschuss Euro 144.000 Euro brutto
- Stadtgemeinde Pressbaum 853.600 Euro brutto mit dem Ersuchen der NÖ Landesregierung um Erhöhung unserer Drittförderung und den Rest um Finanzierung durch das LFSA Darlehen

Es wurde in vielen Besprechungen im Arbeitskreis mit der Feuerwehr mögliche Einsparungen durchgeführt, das Delta zu den vorliegenden Kostenschätzungen aus dem Jahr 2018 konnte jedoch nicht zur Gänze ausgeglichen werden. Das Projekt Neubau Feuerwehrhaus ist bereits seit vielen Jahre ein Thema und die Umsetzung wurde mit dem Finanzierungsgespräch im Jänner 2019 endlich durchführbar. Ein Abbruch des Projektes ist aufgrund von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und

Zweckmäßigkeit nicht möglich und die Weiterführung des Projektes unbedingt erforderlich.

Wir haben auch die Möglichkeit eines Abbruches des Altbestandes und kompletten Neubau des Feuerwehrhauses prüfen lassen und eine Kostenschätzung hierfür beigelegt. Auch bei dieser Variante kann mit dem budgetierten Kosten von Euro 3.720.000 kein Auslangen gefunden werden. Die Mehrkosten zur Planung betragen Euro 1.167.000, wobei bei dieser Variante kein Keller für die Tafel Österreich, keine Räumlichkeiten zur Vermietung an das NÖ Hilfswerk und auch keine Büro- und Lagerräumlichkeiten zur weiteren Vermietung inbegriffen sind sowie die Abbruchkosten für das bestehende Gebäude noch hinzukommen würden.

Die Kosten für die Einrichtung wurden mit 224.000 Euro brutto budgetiert und werden zur Gänze von der FF-Pressbaum als Eigenleistung übernommen.

Weiters sind folgende Projektteile wie

Turm	netto	90.000	brutto	108.000
Durchfahrtsgarage	netto	20.000	brutto	24.000
Durchfahrt Waschbox	netto	56.000	brutto	67.200
Schließanlage	netto	20.000	brutto	24.000
Schrankenanlage	netto	10.000	brutto	12.000

von Euro 235.200 brutto von der FF-Pressbaum zu tragen bzw. einzusparen.

Es besteht für uns nur mehr die Möglichkeit, noch einmal an das Land NÖ heranzutreten und den Antrag um ein weiteres LFSA Darlehen zur Abdeckung der begründeten Mehrkosten zu stellen.

Die Mehrkosten wurden durch das Architekturbüro Pfeil und die begleitende Kontrolle Fa. StGr Management mit beiliegender Liste begründet.

Bezüglich der Drittelfinanzierung lt. Finanzierungsgespräch ersuchen wir aufgrund der Mehrkosten weiters um Erhöhung bzw. zusätzliche Übernahme des Landesdrittels in der Höhe von 485.733 Euro.

Nach Abzug des Betrages FF Pressbaum von Euro 459.600 sowie dem Baukostenzuschuss NÖ Hilfswerk mit Euro 144.000 würde die Höhe des noch notwendigen LFSA Darlehens für die Stadtgemeinde Pressbaum Euro 853.600 betragen.

StR Polzer stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Mehrkosten von Euro 1.457.200 in das Budget des Projektes wie folgt aufnehmen:

Zusätzliches Darlehen vorbehaltlich der Zusage durch das Land NÖ Euro 853.600 brutto – Antrag LFSA an Land NÖ

FF-Pressbaum Eigenleistung zusätzlich Euro 459.600 brutto

Baukostenzuschuss NÖ Hilfswerk Euro 144.000 brutto

Ein dementsprechendes Ansuchen beim Amt der NÖ Landesregierung ist einzubringen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Dagegen: StR Scheibelreiter, GR Dr. Großkopf, GR Krenn, GR Holzer, GR Ing. Strombach, GR Ing. Ded

Stimmenthaltungen: GR Fahrner, GR Eberl

Wortmeldungen: GR Dr. Großkopf,

Mehrheitlich angenommen

Gemeinderatssitzung 30.09.2020

StGr Baumanagement,
Zusammenführung Kostenschätzungen
Kostengenauigkeit bei Entwurf +/-10%
Stand: 17.09.2020

Index 3	
Kostenschätzung Pkomm vom 31.10.2018 inkl Indexierung bis Ende 2019	
Neubau	
Summe Z01.02 Fahrzeughalle, Lager, Werkstätten	764 146,10 €
Summe Z01.03 Az Feuerwehrturm	41 777,78 €
Summe Z01.05 Aussenanlage	294 586,88 €
Zwischensumme Neubau netto	1 100 510,76 €
Altbau Sanierung	
Summe Z01.01 Bereich Feuerwehr	691 900,91 €
Summe Z02.01 Kellerbereich	143 295,76 €
Summe Z02.02 zweites OG	195 022,13 €
Summe Z02.03 Aufzug	43 470,00 €
Zwischensumme Altbau netto	1 073 688,80 €
Planungskosten	
Summe Z01.07 Bereich Feuerwehr	277 823,76 €
Summe Z02.04 übrige Bestandsflächen	55 359,30 €
Zwischensumme Planungskosten netto	333 183,06 €
Einrichtungskosten	
Summe Z01.08 Einrichtung Feuerwehr	187 000,00 €
Zwischensumme Einrichtungskosten netto	187 000,00 €
Zwischensumme netto	2 694 382,62 €
20%Mwst	538 876,52 €
Zwischensumme brutto	3 233 259,14 €
Reserve, übernommen von Gesamtzusammenstellung Pkomm	484 988,89 €
Gesamt Brutto	3 718 248,03 €
Gerundet brutto	3 720 000,00 €

Entspricht den Vergleichszahlen
brutto €3.115.000,00 und
€606.000,00

Gesamt Brutto	- €
Gerundet brutto	3 720 000,00 €

Kostenschätzung Pfeil und mahr	
Neubau	
It Kostenschätzung Pfeil Architekten vom 28.05.2020	2 117 253,00 €
It Kostenschätzung Büro Mahr und Partner vom 28.04.2020	201 925,00 €
Zwischensumme Neubau netto	2 319 178,00 €
Altbau Sanierung	
It Kostenschätzung Pfeil Architekten vom 28.05.2020	1 153 160,00 €
It Kostenschätzung Büro Mahr und Partner vom 28.04.2020	426 575,00 €
Zwischensumme Altbau netto	1 579 735,00 €
Planungskosten	
Gesamt, It Budgetblatt, Beilage 5	375 500,00 €
Zwischensumme Planungskosten netto	375 500,00 €
Einrichtungskosten	
Summe Z01.08 Einrichtung Feuerwehr, übernommen aus Pkomm	187 000,00 €
Zwischensumme Einrichtungskosten netto	187 000,00 €
Zwischensumme netto	4 461 413,00 €
20%Mwst	892 282,60 €
Zwischensumme brutto	5 353 695,60 €
Reserve, übernommen von Gesamtzusammenstellung Pkomm	484 988,89 €
Gesamt Brutto	5 838 684,49 €
Gerundet brutto	5 840 000,00 €

Einsparungspotentiale Büro Pfeil It Email 23.06.20, gerundet brutto:	650 000,00 €
Einsparungspotential 2 Büro Pfeil vom 10.08.2020 und Liste 13.08.2020, gerundet brutto:	260 000,00 €
Gesamt Einsparungspotential 1 und 2, brutto	910 000,00 €

Gerundet brutto	4 930 000,00 €
------------------------	-----------------------

Besprechung Kosten 09.09.2020:	
Entfall südseitige Tore kein Einsparungspotential It FF	24 000,00 €
Entfall / spätere Errichtung Feuerwehrturm kein Einsparungspotential It FF	108 000,00 €
Entfall Durchfahrt Waschbox kein Einsparungspotential It FF	67 200,00 €
Zusatz erforderlich It RM Feuerwehr: Schlüsselssystem nicht mechanisch	24 000,00 €
Trafoersetzung	12 000,00 €
Zusatz erforderlich It Rückmeldung FF Schranken/Zaun	12 000,00 €
Gerundet Brutto / Zwischensumme	247 200,00 €

Gesamt Brutto	- €
Gerundet brutto	3 720 000,00 €

brutto	5 177 200,00 €
---------------	-----------------------

Besprechung Kosten 09.09.2020 und 16.09.2020 MÖGLICHE Zahlungseingänge:	
Baukostenzuschuß Hilfswerk (Annahme 120.000,00 netto)	-144 000,00 €
Einrichtung durch FF selbst	-224 400,00 €
Übernahme nicht gezogenes Einsparungspotential und Sonderwünsche exkl Trafo durch FF	-235 200,00 €
Gerundet Brutto / Zwischensumme	-603 600,00 €

Gesamt Brutto	- €
Gerundet brutto	3 720 000,00 €

brutto	4 573 600,00 €
---------------	-----------------------

Mehrkosten Stand 03.06.2020	
Mehrkosten Neubau netto	1 218 667,24 €
Mehrkosten Altbau netto	506 046,20 €
Mehrkosten Planungskosten netto	42 316,94 €
Mehrkosten Einrichtungskosten netto	- €
Mehrkosten netto	1 627 330,38 €
20%Mwst	353 406,08 €
Zwischensumme brutto	2 120 436,46 €
Mehrkosten Gesamt Brutto	2 120 436,46 €
Mehrkosten Gerundet brutto	2 100 000,00 €

Stand 28.05.2020

Stand 13.08.2020	
Mehrkosten Gerundet brutto	1 210 000,00 €

Stand 09.09.2020	
Mehrkosten brutto	1 457 200,00 €

Stand 16.09.2020	
Mehrbedarf brutto	853 600,00 €
Mehrbedarf brutto gerundet:	850 000,00 €
noch enthaltene Reserve brutto:	484 988,82 €

Anteil Feuerwehr 75%, Rest 25%

Aufflistung / Begründung Mehrkosten	
Mehrleistungen Hochbau Entwurf zu Studie It	
Aufstellung Büro Pfeil vom 10.09.2020, brutto	631 200,00 €
Indexierung 2020 von €3,720.000,00 (ca 0,8%), brutto	29 760,00 €
Indexierung 2021 von €3,720.000,00 (1,8% - Durchschnittswert letzte 5 Jahre)	66 960,00 €
Differenz Genauigkeit Studie zu Entwurf (+/-15% zu +/- 10%), brutto. 5% von €3,720.000,00	186 000,00 €
Brutto	913 920,00 €

Gemeinderatssitzung 30.06.2020 – öffentlicher Teil

678 HELP ZENTRUM PRESSBAUM
 Auflistung + Begründung Mehrkosten Hochbau Stand Entwurf

10.09.2020

Neubau FF	Bereich	LG	Leistungsgruppe	Leistung	Kostenschätzung	Anmerkung
	Außenanlage	02	Abbrucharbeiten	Abbruch Bitumenschicht	€ 40 000,00	unter dem Granitsteinpflaster befindet sich eine Bitumenschicht
	Außenanlage	02	Abbrucharbeiten	Abbruch Kanalanlagen	€ 10 000,00	Entfernung nicht mehr verwendbarer Anlagenteile
	Außenanlage	02	Abbrucharbeiten	Abbruch Entsorgung	€ 15 000,00	Entsorgungskosten Asphalt
	Außenanlage	02	Abbrucharbeiten	Betonbauteile	€ 16 000,00	Abbruch Lichtschächte bei Anschluss an Bestand
	Außenanlage	06	Aufschließung + Infrastruktur	Abbruch Entsorgung	€ 10 000,00	Entsorgungskosten Beton
	Außenanlage	06	Aufschließung + Infrastruktur	Gräben	€ 10 000,00	für SW+RW+Sickerleitungen-Leitungen neu
	Außenanlage	06	Aufschließung + Infrastruktur	Kanalleitungen	€ 32 000,00	für SW+RW+Sickerleitungen-Leitungen neu
	Außenanlage	06	Aufschließung + Infrastruktur	Schächte	€ 20 000,00	für SW+RW+Sickerleitungen-Leitungen neu
	Außenanlage	06	Aufschließung + Infrastruktur	Schüttmaterial Gräben	€ 10 000,00	für SW+RW+Sickerleitungen-Leitungen neu
	Außenanlage	06	Aufschließung + Infrastruktur	Entsorgung Aushubmaterial	€ 6 000,00	für SW+RW+Sickerleitungen-Leitungen neu
	Außenanlage	06	Aufschließung + Infrastruktur	Mineralfällfällscheidenanlage	€ 30 000,00	aufgrund der Waschbox und des Autowrackabstellplatzes erforderlich
	Außenanlage	06	Aufschließung + Infrastruktur	Versickerungsanlagen	€ 30 000,00	es darf nur 1/3 der Oberflächenwasser in die "Dürre Wien" abgeleitet werden
	Außenanlage	13	Außenanlagen	Schrankenanlage	€ 10 000,00	für die Zufahrtsbeschränkung erforderlich
	Fahrzeughalle 1	36	Zimmermeisterarbeiten	Brandschutzmaßnahmen	€ 6 000,00	erhöhter Brandschutz im Anschluss an Bestandsgebäude
	Fahrzeughalle 1	43	Türsysteme	Brandschutzmaßnahmen	€ 5 000,00	erhöhter Brandschutz im Anschluss an Bestandsgebäude (Schleuse Garage)
	Fahrzeughalle		Schließanlage	online-/offline System	€ 5 000,00	elektr. Zutrittskontrollsystem für FF (sicherheitstechnisches Erfordernis)
					€ 255 000,00	
Umbau FF						
	UG-ZOG	02	Abbrucharbeiten	Abbruch Fußbodenaufbau	€ 40 000,00	aufgrund Abbruch Zwischenwände und Erneuerung Heizung + Sanitär
	UG-ZOG	02	Abbrucharbeiten	Abbruch Entsorgung	€ 10 000,00	aufgrund Abbruch Zwischenwände und Erneuerung Heizung + Sanitär
	Außenanlage	03	Aufschließung + Infrastruktur	SW-Kanal neu	€ 10 000,00	Erneuerung aufgrund Umbau erforderlich
	Außenanlage	03	Aufschließung + Infrastruktur	Trafoverlegung	€ 10 000,00	Trafoverrichtung durch EVU / EVN
	Außenanlage	03	Aufschließung + Infrastruktur	Trafoleitung neu	€ 5 000,00	Trafoverlegung
	Fassade	10	Putzarbeiten	Instandsetzen Außenputz	€ 60 000,00	Putzerneuerung aller Fassadenflächen erforderlich
	UG-ZOG	11	Estricharbeiten	Estrich neu	€ 50 000,00	aufgrund Abbruch Zwischenwände und Erneuerung Heizung + Sanitär
	Außenanlage	13	Außenanlagen	Müllplatz	€ 24 000,00	3 Anlagen für unterschiedliche Nutzer
	Außenanlage	13	Außenanlagen	befestigte Flächen	€ 7 000,00	3 getrennte Zugänge für Nutzer
	Außenanlage	13	Außenanlagen	Grünflächengestaltung	€ 5 000,00	Wiederherstellung der Rasenflächen nach Umbau
	Dach	23	Dachdeckerarbeiten	Dachdurchführungen TGA	€ 5 000,00	Lüftungsführung über Dach
	UG-ZOG	31	Schlosserarbeiten	Stiegegeländer neu	€ 10 000,00	sicherheitstechnisches Erfordernis
	Dachgeschoß	32	Konstruktiver Stahlbau	Lüftungszentrale	€ 10 000,00	statische Maßnahmen
	Dachgeschoß	39	Trockenbauarbeiten	Lüftungszentrale	€ 20 000,00	eigener Brandschnitt; Raum im Dachboden erforderlich
	Verwaltung		Schließanlage	online-/offline System	€ 10 000,00	elektr. Zutrittskontrollsystem für FF (sicherheitstechnisches Erfordernis)
	EG-ZOG		TGA	Brandmeldeanlage	€ 25 000,00	Brandschutzkompensationsmaßnahme
					€ 301 000,00	

Mehrkosten TGA sind mit Ausnahme der Brandmeldeanlage gemäß Besprechung vom 09.09.2020 nicht erfasst.

pfeil architekten ZT GmbH
 3002 Purkersdorf, Hauptplatz 11
 02231/63742-0; office@pfeil.co.at

Stellungnahme von der Fraktion SPÖ und WIR! liegt dem Protokoll bei.

zu Top 31 – Stadtbibliothek

Sachverhalt (vorbereitet von GR Niemeczek BSc/M.Riedinger)

a) Kündigung Wartungsvertrag LITTERA – Anschaffung BVS

Die damals von der Pfarre Pressbaum übernommene Lizenz für das LITTERA-System soll nun durch das BVS-Bibliothekssystem der Firma IBTC ersetzt werden. Eine kostenlose Testversion ist bereits in Verwendung. Dieses BVS-System bietet weitere nützliche Funktionen, wie z.B. Kassa und Belegfunktion, Online-Verwaltung, Mahnwesen, automatischer Erinnerungsservice, Statistiken, etc, welche bei einem professionellen Betrieb der Bibliothek notwendig sind.

Der bestehende Wartungsvertrag mit LITTERA kann mit 31.10.2020 kostenfrei gekündigt werden. Die Lizenz bliebe kostenfrei im Besitz der Gemeinde, würde jedoch kein Update mehr erhalten.

Die laufenden Wartungskosten von LITTERA beträgt € 268,- jährlich.

Die Kosten des BVS-Systems wurden einmalig € 1.690,33 und jährlich € 189,- für die Wartung betragen.

Bedeckung: ist laut VA 2020 unter der HH 273000-042000 gegeben. Weiters wird das Programm vom Land NÖ gefördert.

GR Niemeczek BSc stellt den

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den Wartungsvertrag mit LITTERA per 31.10.2020 zu kündigen und die Bibliothekssoftware BVS-Professional der Firma IBTC, um einen Betrag von einmalig € 1.690,33 brutto und jährlich € 189,60 brutto anzuschaffen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

b) Leihfristüberschreitung – wird im nicht öffentlichen Teil behandelt

zu Top 32 – VS Pressbaum Datenschutzrechtliche Maßnahmen

Sachverhalt (vorbereitet von GR Niemeczek BSc/M.Riedinger)

Auf Grund gesetzlicher Grundlage (Datenschutzgrundverordnung) ist es zukünftig notwendig, einen entsprechenden Datenschutz für unser Volksschule Pressbaum einzurichten.

Dazu liegt ein Angebot der Firma Gemdat (jahrelanger Vertragspartner der Stadtgemeinde Pressbaum in allen EDV-Angelegenheiten), vor.

Laut Auskunft der Fa. Gemdat ist es für eine Volksschule in der Größenordnung von Pressbaum umso notwendiger, den Datenschutz dazu an rechtlich kompetente Fachleuten zu geben.

Es handelt sich im 1. Jahr 2021 dabei um einen Betrag von € 1.000,00 brutto.

Ab 2022 belaufen sich die Kosten dann auf € 800.00 brutto jährlich.

Der Start dazu würde per 01. Jänner 2021 erfolgen.

Eine Bedeckung ist unter der HHSt 1/211000-728050 gegeben.

GR Niemeczek BSc stellt den

Antrag

Der Gemeinderat möge der Errichtung der erforderlichen Datenschutzmaßnahmen für die Volksschule Pressbaum mit Jahreskosten für 2021 in Höhe von € 1.000,00 brutto sowie in den kommenden Jahren mit € 800,00 brutto, zustimmen.

Entscheidung:
Dafür: Einstimmig

zu Top 33 – VS Pressbaum Nachmittagsbetreuung Hilfswerk NÖ

Sachverhalt (vorbereitet von GR Niemeczek BSc/M.Riedinger)

Für die Volksschule Pressbaum liegt die Gesamtkostenrechnung des Hilfswerks NÖ für die Nachmittagsbetreuung für das aktuelle Schuljahr vor.

Im heurigen Schuljahr 2020/2021 besteht die Nachmittagsbetreuung aus 7 Gruppen und insgesamt 170 Kindern.

Der Kostenanteil der Gemeinde beträgt dazu € 163.845,11.

Der Kostenanteil der Eltern beträgt dazu € 268.532,20.

Eine Bedeckung dazu ist unter der HHSt 1/211000-755000 gegeben.

Seit Beginn der Nachmittagsbetreuung an der Volksschule Pressbaum wurde diese Aufgabe an das Hilfswerk NÖ ausgelagert.

Bis heute ist die Zusammenarbeit mit dem Hilfswerk NÖ dazu eine sehr gute.

GR Niemeczek BSc stellt den

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Gesamtkosten für die schulische Nachmittagsbetreuung an der Volksschule Pressbaum für das Schuljahr 2020/2021 in Höhe von € 163.845,11 an das Hilfswerk NÖ zu übernehmen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltung: StR Polzer,

Mehrheitlich angenommen

Weiters wird der VS Pressbaum eine Pädagogin mit 11 Stunden sowie eine Verwaltungsassistentin mit 20 Stunden von der Bildungsdir. NÖ für die Betreuung eines Kindes mit außerordentlichen Betreuungsbedarf zur Verfügung gestellt. Um den Tagesbedarf der Betreuung zur Gänze abdecken zu können müssten noch 7 Stunden/Woche vom Hilfswerk übernommen werden.

GR Niemeczek BSc stellt den

Antrag:

Der GR möge dem Bgm. die Zustimmung erteilen, die Verhandlungen mit dem Hilfswerk bzgl. der Betreuungslücke von 7 Stunden/Woche zu führen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltung: StR Polzer

Mehrheitlich angenommen

zu Top 34 – KIGA 1 Instandhaltung

Sachverhalt (vorbereitet von GR Niemeczek BSc/M.Riedinger)

- Fenster/Türen einstellen

Im Laufe der Jahre haben sich die Fenster und Türen etwas verzogen und gehören neu eingestellt. Vor allem im Winter zieht es und es strömt kalte Luft in die Räumlichkeiten. Bei einem weiteren Fenster gehört der Beschlag getauscht, da es sich nicht mehr öffnen lässt.

Hierzu liegt ein Angebot der Firma „Sonnenschutz Benedict“ vor.

Kosten: € 1080,00 netto.

Bedeckung: 1/24001-614 (Instandhaltung von Gebäude und Bauten)

GR Niemeczek BSc stellt den

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, diesen Auftrag an die Firma Sonnenschutz Benedict mit einer Gesamtbruttosumme von € 1.296,00 zu vergeben.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: GR Dr. Großkopf

zu Top 35 – KIGA 2 - nachträg. Auftragsvergabe Bau neuer Stiegen

Sachverhalt (vorbereitet von GR Niemeczek BSc/M.Riedinger)

Im Stadtrat am 05.08.2020 wurde die Empfehlung abgegeben, die Firma Steiner mit der Gesamtangebotssumme von netto € 48.790,00 (Bruttokosten € 58.548,00) für den Bau der neuen Stiegen für Kindergarten II zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgte, auf Grund der Dringlichkeit und Gefahr in Verzug, durch Bgm Schmidl-Haberleitner sofort.

Eine nachträgliche Beschlussfassung hat daher im Gemeinderat zu erfolgen.

Bedeckung: 5/240021-010000

GR Niemeczek BSc stellt den

Antrag

Der Gemeinderat möge einen nachträglichen Beschluss betreffend die Auftragsvergabe an die Fa. Steiner mit Kosten von € 48.790,-- netto gem. § 38 NÖ GO 1973 fassen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: GR Reinthaler, Bgm. Schmidl-Haberleitner, GR Renner

zu Top 36 – KIGA's PC-Programm vom Land NÖ

Sachverhalt (vorbereitet von GR Niemeczek BSc/M.Riedinger)

Das Land NÖ möchte ein Programm zur Vereinfachung von Verwaltungstätigkeiten zur Verfügung stellen.

Ziel ist die Entlastung aller Personen, welche im Kindergarten-Verwaltungsprozess miteingebunden sind.

Aktuell wird das Kindergartenverwaltungsprogramm „noeKIGAnet“ in 6 Pilotkindergärten und Gemeinden mit der Firma EUVIC Software GmbH entwickelt.

Ab Oktober 2020 wird niederösterreichweit in 46 Pilotkindergärten mit der Erprobung des Echtbetriebs begonnen. Die stufenweise Ausrollung auf alle NÖ Landeskindergärten ist ab dem Frühjahr 2021 geplant.

Spätestens ab dem KIGA-Jahr 2022/2023 sollen alle involvierten Stellen (KIGAs, Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden, bis hin zu Abteilungen des Landes NÖ) das neue System nutzen können.

Um allen NÖ Landeskindergärten eine einheitliche und den Ansprüchen des Programms entsprechende Hardware zur Verfügung stellen zu können, werden alle Kindergärten vom Land NÖ mit einem adäquaten Notebook ausgestattet. Die Auslieferung findet über die Firma Gemdat ab Oktober 2020 über einen Zeitraum von 6 Monaten statt.

Darüber hinaus fördert der NÖ Schul- & Kindergartenfond den Aufwand des Kindergarten Erhalters für die Einbindung des Notebooks in die IT-Umgebung vor Ort im Kindergarten und den laufenden Hardware- und Software-Support inklusive Helpdesk in Zusammenhang mit dem zur Verfügung gestellten Notebook mit einer einmaligen Summe von € 500 pro Landeskindergarten. Das entsprechende Förderansuchen kann im Zeitraum Oktober 2020 bis März 2021 gestellt werden, die Auszahlung erfolgt nach Auslieferung der Notebooks.

Zur Gewährleistung der Einhaltung der Pflichten, die sich aus der Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben, ist die Unterzeichnung der „Zusammenarbeitsvereinbarung und Auftragsverarbeitung“ notwendig.

GR Niemeczek BSc stellt den

Antrag

Der Gemeinderat möge die Unterzeichnung der Vereinbarungen und das Ansuchen um die Förderung beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

**TOP 48 wird aus dem nicht öffentlichen Teil in den öffentlichen Teil verschoben
zu Top 48 – Förderung Sommerferienbetreuung 2020 – Erzdiözese Wien**

Sachverhalt (vorbereitet von GR Niemeczek BSc/M.Riedinger)

Es liegt ein Ansuchen der Erzdiözese Wien in Höhe von € 1.053,00 zur Förderung der Sommerferienbetreuung 2019/2020 vor.

Da es lt. Pflichtschulgesetz der Standortgemeinde obliegt, den entsprechenden Bedarf festzustellen, wurden dazu von der Erzdiözese Wien die Kinder-Gesamtanzahl sowie die Kinder aus Pressbaum angefordert.

Es handelt sich dabei um insgesamt 37 Kinder. Davon sind lediglich „2“ Kinder mit Wohnsitz in 3021 Pressbaum.

Eine Bedeckung ist unter der HHSt 1/230000-755000 gegeben.

GR Niemeczek BSc stellt den

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, eine Förderung lediglich für die 2 Pressbaumer Kinder auszubezahlen.

Es handelt sich dabei um einen Betrag von € 56,92.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

zu Top 37 – Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

Herr/Frau

BearbeiterIn: Daniela Höbart-Gürtler
e-mail: Daniela.Hoebart-Guertler@pressbaum.gv.at
Telefon: 02233/522 32-68
Datum: 28.09.2020

Damen und Herren des Gemeinderates

Betreff

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 30. September eingebracht von Hrn. GR Anton Strombach bzgl. Fertigstellung Projekt Umbau Wirtschaftshof.

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

GR Anton Strombach ersucht dazu um Zuerkennung der Dringlichkeit.

Der Ausschussvorsitzende

GR. Anton Strombach

Dringlichkeitsantrag: Fertigstellung Projekt Umbau Wirtschaftshof Sachverhalt (vorbereitet von GR Strombach /WH Dir. Hebenstreit):

Laut Auflagen der BH Verhandlungsschrift vom 1.7.2019 über den Einbau eines Ölabscheiders, Schmutzwasserbecken, Kanalisierung am Gelände des Wirtschaftshofes ist noch in diesem Jahr fertigzustellen. Es liegen vier Angebote vor alle incl MWSt.

Fa. Ing. Michael Neuberger	€ 113.031,35
Fa. Unger Bau Ges.m.b.H	€ 106.440,74
Fa. Swietelsky AG	€ 97.867,74
Fa. Braunias	€ 93.645,84

Bedeckung: 5/820010-010000 WH Gebäude und Bauten

Der GR Ing. Anton Strombach stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe laut Angebot vom 21.09.2020 der Fa. Braunias in Höhe von brutto € 93.645,84 beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

37 a)

Frau / Herr / Firma

An die
Damen und Herren des Gemeinderates

BearbeiterIn: Daniela Höbart-Gürtler
e-mail: Daniela.Hoebart-Guertler@pressbaum.gv.at
Telefon: 02233/522 32-68
Datum: 29.09.2020

Betreff:

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 30.09.2020, eingebracht von Ausschussvorsitzenden GR Ing. Strombach und GR Manfred Hebenstreit, bezüglich der Restmüllentsorgung im Gemeindegebiet Pressbaum, zu bewilligen.

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Der Ausschussvorsitzende stellt den Antrag auf Zuerkennung der Dringlichkeit.

Der Ausschussvorsitzende

GR Ing. Strombach

Dringlichkeitsantrag: Restmüllentsorgung im Gemeindegebiet Pressbaum

Sachverhalt:

Ab 01.10.2020 muss die Restmüllentsorgung am Wirtschaftshof wegen des neuen Müllsammelzentrums, welches keinen Restmüll annimmt, neu geregelt werden.

Die künftigen Kosten für die jährliche Müllentsorgung belaufen sich auf ungefähr € 10.000,- Brutto. Die Kostenersparnis gegenüber der GVA Tulln beträgt ungefähr € 12.000,- Brutto.

Es liegen drei Angebote vor.

Bedeckung: 1/852000-728000 Entgelte für sonstige Leistungen- Entsorgungskosten gegeben

Der GR Ing. Anton Strombach stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge vorbehaltlich einer Bedeckung, den Billigstbieter, die Fa. Saubermacher, beauftragen. Zuvor sind die AGB's vom Zentraleinkauf zu überprüfen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

37b)

Frau / Herrn / Firma

Damen und Herren des Gemeinderates

BearbeiterIn: Mag. Peter Svoboda

e-mail: peter.svoboda@pressbaum.gv.at

Telefon: 02233/522 32 -65

Datum: 12.10.2020

Betreff

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 30.09.2020 eingebracht von GR Ing. Anton Strobach bezüglich Verwaltung der gemeindeeigenen Immobilien durch die gemeindeeigene PKomm Pressbaumer Kommunal GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

GR Ing. Anton Strobach stellt den Antrag auf Zuerkennung der Dringlichkeit.

Der Ausschussvorsitzende

GR Ing. Anton Strobach

Dringlichkeitsantrag: Rückführung der Verwaltung der gemeindeeigenen Immobilien an die gemeindeeigene PKomm Pressbaumer Kommunal GmbH

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.12.2013 die Hausverwaltung für folgende Objekte (Miete) an die Fa. IVB Immobilienverwaltung Bründl, Leyserstraße 1/8, 1140 Wien vergeben:

1 Wohnung Dürrwienstraße 8a, 3021 Pressbaum (Genossenschaftswohnung)

5 Wohnungen im OG Rathaus Pressbaum, Polizei im 2. Stock, Post und Ärztin im EG, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum

Gemeinderatssitzung 30.06.2020 – öffentlicher Teil

3 Wohnungen Hauptstraße 68, 3021 Pressbaum

2 Wohnungen FF-Rekawinkel, Forsthausstraße 29, 3031 Rekawinkel

1 Wohnung Friedhof-Pressbaum, Hauptstraße 86, 3021 Pressbaum

Die gemeindeeigene PKomm Pressbaumer Kommunal GmbH verfügt mit Anfang September 2020 über eine eigene, geprüfte Personalressource für Immobilienverwaltung. Die PKomm kündigt daher die Verwaltung der PKomm-eigenen Immobilien bei der Fa. IVB Immobilienverwaltung Bründl per Ende 2020, womit sich Potential für die Verwaltung der gemeindeeigenen Immobilien ergibt und durch Skaleneffekte für die Stadtgemeinde Pressbaum ein günstigeres Angebot gestellt werden kann (siehe Anhang). Dieses liegt rund 10% unter den aktuellen Verwaltungsgebühren der Fa. IVB Immobilienverwaltung Bründl.



An die Stadtgemeinde Pressbaum
Vertreten durch
Herrn Bürgermeister Josef Schmidl-Haberleitner
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

Pressbaum, am 30.09.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmidl-Haberleitner,

Wir danken zur Möglichkeit der Angebotslegung für die Verwaltung der Liegenschaften der Stadtgemeinde Pressbaum. Gerne nehmen wir diese wahr und dürfen hiermit für die in Folge angegebenen vermieteten Objekte unsere Leistungen anbieten.

- Hauptstraße 58, Rathaus: 5 Wohnungen im Dachgeschoß
Polizei im 2. OG
Post im Erdgeschoß
- Hauptstraße 66: 3 Wohnungen
- Hauptstraße 85, Friedhof: 1 Wohnung
- Forsthausstraße 29, FF Rekawinkel: 2 Wohnungen, Feuerwehr

Unsere Leistungen umfassen (grobe Übersicht, detaillierter in der Gestaltung des Verwaltungsvertrags):

- Übernahme der Verwaltungsunterlagen von Vorverwaltung, Datenübernahme
- Vorschreibungen und Mahnwesen, ggf. nötige rechtliche Schritte nach Rücksprache mit dem Liegenschaftseigentümer (Mietzins- und Räumungsklagen)
- Indexanpassungen laut Mietverträgen
- Verwaltung der Kautionen
- Befristungsmanagement Mietverträge
- in Absprache mit dem Liegenschaftseigentümer: Neuabschluss Mietverträge (Formularmietverträge), Verlängerungen oder Nachtragsgestaltungen von Mietverträgen
- Mietobjektsübergabe und -übernahme, Schlüsselverwaltung; Zählerkontrolle
- Jährliche Betriebskostenabrechnung
- monatliche Hauseigentümergebrechnung, jährliche Budgetvorschau samt ev. nötigen Anpassungen der Betriebskostenvorauszahlungen
- Zahlungsverkehr mit Dienstleistern, Rechnungskontrolle und Leistungskontrolle

Gemeinderatssitzung 30.06.2020 – öffentlicher Teil

- Übliche Verwaltungsangelegenheiten in normalem Umfang, wie Aktenführung, Stammdatenführung, Vertretung vor Behörden
- Abschluss und Kontrolle von Betreuungs-, -Wartungs- und Serviceverträgen
- Abschluss und Kontrolle von Versicherungsverträgen
- Schadensabwicklung mit Versicherungen
- Laufender Schriftverkehr mit Mietern, Dienstleistern, Behörden
- Kontrolle des Objektzustandes
- Organisation und Beauftragung von Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen in normalem Umfang
- Führung der für die Betriebsführung erforderlichen Unterlagen, wie Wartungsaufzeichnungen, Prüfbücher, Befunde
- Monatliche Erstellung der UVA
- Führung eines Bankkontos je Liegenschaft
- Führung eines Bankkontos für Kauttionen
- Wenn benötigt: 24 Stunden Rufbereitschaft

Jährliches Honorar:

- EUR 3,25 / m² netto – dieses Honorar ist in die Betriebskosten verrechenbar und ist Wertgesichert gemäß Entwicklung des Kategorie A Mietzinssatzes
- Zusatzhonorar für Instandhaltungsmaßnahmen (Hauseigentümerhonorar):
ab einem Rechnungsbetrag von EUR 500 netto - 5% des Rechnungsbetrages
ab einem Rechnungsbetrag von EUR 2.000 netto – 3% des Rechnungsbetrages
- 24 Stunden Notfalls- Service (für zB Wassergebrechen, Stromausfall) - EUR 15 / Monat je Liegenschaft

Wir würden uns über eine Beauftragung freuen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

PKomm
Pressbaumer Kommunal GmbH
Mit freundlichen Grüßen
3021 Pressbaum, Hauptstraße 63
www.pkomm.at
Dr. Peter Svoboda
PKomm Pressbaumer Kommunal GmbH

GR Ing. Strombach stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Rückführung der Verwaltung der gemeindeeigenen Immobilien an die gemeindeeigene PKomm Pressbaumer Kommunal GmbH zustimmen. Der Vertrag mit IVB Bründl wird unter Einhaltung der 3-monatigen Kündigungsfrist mit heutigem Tag zum Jahresende 2020 gekündigt.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltung: GR Fahrner

Mehrheitlich angenommen

37c)



DRINGLICHKEITSANTRAG

gemäß § 46 (3) NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 30.09.2020

Gegenstand: Beschluss einer Gratis Grippeimpfaktion für Bürgerinnen und Bürger ab dem vollendeten 60. Lebensjahr

1. Sachverhalt

Aufgrund der derzeit angespannten Situation, verursacht durch die aktuelle Corona Pandemie, ist es für uns alle eine Zeit der Verunsicherung. Mit Beginn der Erkältungssaison gibt es jedes Jahr die Gefährdung durch die Influenza schwer zu erkranken. Die Influenza ist eine gefährliche Erkrankung mit ähnlichen Symptomen, die auch durch das Corona Virus ausgelöst werden kann.

Es wird vor der heurigen Wintersaison 2020 besonders wichtig sein, dass sich unsere Bürgerinnen und Bürger vor der Ansteckung durch die Influenza schützen.

Aus diesem wichtigen Grund, wollen wir für unsere Bürgerinnen und Bürger der Risikogruppe ab dem vollendeten 60. Lebensjahr, dass die Kosten der Gripeschutzimpfung für die Wintersaison 2020 von der Stadtgemeinde Pressbaum zur Gänze übernommen werden.

Für unsere Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 15 Lebensjahr, wird laut Bundesregierung die Gripeschutzimpfung für 2020 gratis zur Verfügung gestellt.

2. Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die gesamten Kosten der Gripeschutzimpfung für die Wintersaison 2020 unserer Bürgerinnen und Bürger der Risikogruppe ab dem vollendeten 60. Lebensjahr von der Stadtgemeinde Pressbaum zur Gänze übernommen werden.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Gegenantrag

Der Antrag wird im Ausschuss für Soziales behandelt.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

GR Ing. Ded stellt den

Antrag:

Der GR möge beschließen, dass die gesamten Kosten der Grippeimpfung für das Jahr 2020 für Risikogruppen ab 60 Jahren der Stadtgemeinde Pressbaum komplett übernommen werden.

Wortmeldungen: StR Scheibelreiter, Bgm. Schmidl-Haberleitner, GR Ing. Ded, GR Niemeczek BSc, GR DR. Ecker, StR DI Brandstetter, StR Naber MA MSc, GR Ing. Woletz, Vizebgm. Sigmund,

Dieser Antrag kommt nicht zur Abstimmung!

Zu Top 38 – Berichte

Bgm.Schmidl-Haberleitner: Ehrung Pfarrer Herberstein 25jähriges Priesterjubiläum, Visirschutz- Studien stellen Gesichtsvisiere infrage

GR Leininger: 17.10.2020 BlitzBlank 14-16 Uhr, 20jähriges Jubiläum des Biobauernmarkt am 17.10.2020

StR Kalchhauser: WSZ – Unternehmer und Betriebe kulanter Weise nur freitags Annahme – Betriebe müssen für Kartonagen vertragliche Vereinbarung mit GVA Tulln treffen

Vizebgm. Sigmund: Gratuliert Fr. Reinthaler für die Zertifizierung Kommunale Radbeauftragte

StR Kalchhauser: MTB-Schilder wer soll diese montieren und wo sollen diese montiert werden?

GR Hebenstreit: Winterdienst – € 25.000,-- Ersparnis durch die eigene Kehrmachine

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 20:43 Uhr

V.g.g.

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin:

.....
Josef Schmidl-Haberleitner

.....
Evelyn Stattin

Die Protokollprüfer:

.....
StR Thomas Tweraser (ÖVP)

.....
Christine Leininger (DIE GRÜNEN)

.....
StR Alfred Gruber (SPÖ)

.....
Wolfgang Kalchhauser (WIR!)

.....
GR Anna-Leena Krischel bakk.phil (FPÖ)



STELLUNGNAHME

der „Pro Pressbaum SPÖ zu TOP 30 „Feuerwehrhaus“ der Gemeinderatssitzung vom 30.09.2020

Im Sachverhalt zum gegenständlichen Antrag wird gemäß vorliegender Kostenaufstellung auf Mehrkosten von 1.457.200 € hingewiesen. Gemäß dieser beiliegenden Kostenaufstellung der Fa. StGr-Baumanagement werden jedoch Mehrkosten von 2.120.436,46 € inkl. MwSt., gerundet 2.100.000 € . ausgewiesen. Davon entfallen für den Neubau 1.718.667,24 € und für den Umbau 506.046,20 € sowie für die Planungskosten 43.316,94 €. Das sind in Summe also um 642.800 € mehr als die im Sachverhalt angegebenen 1.457.200 €. Von der Fa. Pfeil Architekten GmbH werden für den Umbau 255.000 € und den Neubau 301.000 €, zusammen also 556.000 € als Kostensteigerung begründet. Die restliche Kostensteigerung ist unbegründet.

Die Fraktion der „Pro Pressbaum SPÖ“ ist daher aufgrund dieser im Antrag und der beiliegenden Kostenaufstellungen unterschiedlichen Angaben über die Mehrkosten nicht in der Lage dem Antrag zuzustimmen und fordert eine entsprechende Korrektur des Sachverhalts sowie eine schriftliche Antwort auf diese Stellungnahme.

Für die Stellungnahme

Alfred Gruber, Reinhard Scheibelreiter, Peter Grosskopf, Anton Strombach, Thomas Ded, Ingeborg Holzer und Katharina Kren.



Stellungnahmen zur Pressbaumer Gemeinderatssitzung,

am 30.09. 2020 zu folgenden Punkten:

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der heute stattfindenden Gemeinderatssitzung wurden gemäß Einladung mehrere Tagesordnungspunkte im „Öffentlichen Teil“ und weitere Tagesordnungspunkte im „Nicht Öffentlichen“ Teil angekündigt!

Gemäß Gemeindeordnung müssten zur Beschlussfassung Details und Inhaltsangaben zu den einzelnen Tagesordnungspunkte mindesten 5 Tage vor der GR-Sitzung zur Einsichtnahme aufliegen!

Die Wirklichkeit sieht wieder einmal anders aus! Aufgrund fehlender Unterlagen und Details ist eine verantwortungsvolle Entscheidungsfindung meist unrealistisch. Es entzieht sich unserer Kenntnis, ob diese Vorgangsweise absichtlich oder aus Unvermögen geschieht!

Betrifft: Stadtsaal – in der Mappe befinden sich zwei höchst unterschiedliche Angebote bzgl. Dachsanierung für den Stadtsaal – ohne Details. Die Preisspanne zwischen den beiden Angeboten liegt bei unglaublichen € 20.000, -

Dabei erhebt sich für uns die Frage: Wie kann ein Vertrag unterzeichnet werden, indem der Mieter (in diesem Fall die Gemeinde, also die Bürger) sämtliche Sanierungs- und Umbauarbeiten bezahlen sollen.

Für das Pressbaumer Vereins- und Kulturleben werden wir jedoch dem Antrag zustimmen!

Betrifft: Feuerwehrhaus – Die vorrausgegangene Projektsumme belief sich auf € 4.960.000. Nun ergeben sich Mehrkosten in der Höhe von € 1.457.200, -

Laut den uns vorliegenden Unterlagen ist man sich noch nicht einmal im Klaren, wie das Ganze geplant bzw. ausgeführt werden soll. Um das hoch bejubelte „Projekt“ weiterführen zu können wird nun der Antrag gestellt, dass der Gemeinderat um die Mehrkosten von

- Zusätzliches Darlehen vom Land NÖ € 853.000,--
- FF-Pressbaum Eigenleistung zusätzlich € 459.600,--
- Baukostenzuschuss NÖ Hilfswerk € 144.000,--

...ansucht!

Um das Projekt endlich fortführen zu können, werden (müssen) WIR! zustimmen!

„Alle Angaben wurden nach bestem Wissen recherchiert, infolge übernommener Unterlagen aber ohne Gewähr auf Vollständigkeit und der daraus abgeleiteten Richtigkeit. Sollten uns anderslautende Daten zur Verfügung gestellt werden, werden wir nach Überprüfung der Sachlage den Bericht redigieren.“

*Wolfgang Kalchhauser, StR
Parteiunabhängige Bürgerliste WIR!*

